

Geschäftsbericht

über die Tätigkeit
des
Bayerischen Kommunalen
Prüfungsverbandes
München

1997

- auszugsweise -

Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis

	Seite
...	
C. Aktuelle Fragen aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit	24
Kalkulation und Bemessung der Abfallgebühren	24
Einzelfragen zum Steuerrecht	52
Änderungen bei der preisrechtlichen Genehmigung der Allgemeinen Tarifpreise eines Stromversorgungsunternehmens in Bayern	59
Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlußprüfungen unter besonderer Berücksichtigung des Internen Kontrollsystems	64
Die Leistungsbeschreibung im Architektenvertrag	75
Kostenbeteiligung überörtlicher Straßenbaulastträger bei Einleitung von Straßenoberflächenwasser in gemeindliche Kanalisationen	97
Vereinbarung neuer Preise bei Bauverträgen nach VOB	115
Personaleinsatz und Personalkosten im Krankenhaus	137
...	

C. Aktuelle Fragen aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit

Kalkulation und Bemessung der Abfallgebühren (abgeschlossen im Januar 1998)

Verfasser: Rolf Hiller

Inhaltsübersicht	Seite
Verzeichnis der Tabellen	25
1. Vorbemerkung	26
2. Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung	26
2.1 Grundsätzliches	26
2.2 Bemessung des Gebührenbedarfs	27
2.3 Kalkulation von Benutzungsgebühren	27
2.4 Kalkulationszeitraum	28
2.5 Kostenvorschau	28
2.5.1 Personalkosten	29
2.5.2 Kalkulatorische Kosten	29
2.5.3 Kalkulatorische Rückstellungen	29
2.5.4 Über- und Unterdeckungen aus Vorkalkulationszeitraum	30
3. Kostenstellenumlage	31
4. Ermittlung des Gebührenbedarfs für die gebührenpflichtigen Leistungen und Möglichkeiten der Verteilung	33
5. Schlußbemerkung	35

Verzeichnis der Tabellen

- 1 Zusammenstellung der in der Abfallentsorgung anfallenden Personal- und Personalnebenkosten
- 2 Aufteilung der Personalkosten der einzelnen Mitarbeiter(innen) nach durchgeführten Tätigkeiten
- 3 Zusammenfassung der nach Tätigkeiten aufgeschlüsselten Personalkosten aller Mitarbeiter(innen)
- Schlüssel 1 -
- 4 Mengenschlüssel nach dem prognostizierten Müllaufkommen
- Schlüssel 2 -
- 5 Kostenvorschau
- 6 Ermittlung der Kosten nach Abzug der Erlöse
- 7 Ermittlung des Jahresleerungsvolumens der Müllbehälter
- 8 Ermittlung der Gebührensätze für die Hausmüllentsorgung
(Kostenträgerrechnung)
- 9 Ermittlung der Gebührensätze für die Gewerbemüllentsorgung
(Kostenträgerrechnung)

1. Vorbemerkung¹⁾

Die Leistungsangebote der entsorgungspflichtigen Körperschaften in den Bereichen Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind in zunehmendem Maße sehr unterschiedlich. Dementsprechend haben sich aus der früher üblichen pauschalen Abfallentsorgungsgebühr differenzierte Gebührenstrukturen herausgebildet. Aufgrund unserer Prüfungs- und Beratungserfahrungen stellen wir nachfolgend ein Kalkulationsschema dar, das zwar einfach aufgebaut ist, den örtlich angebotenen Leistungen und dem jeweils festgelegten Gebührengefüge - insbesondere durch Erweiterung der Kostenstellen - jedoch individuell angepaßt werden kann.

2. Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung

2.1 Grundsätzliches

Nach Art. 7 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAIG i.d.F. der Bek vom 09.08.1996, GVBI S. 396, ber. GVBI S. 449) gelten für die Gebührenerhebung Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 5, 8 und 12 bis 17 KAG²⁾ mit den Maßgaben in Art. 7 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 BayAbfAIG entsprechend.

Die folgende (beispielhafte) Gebührenbedarfsberechnung für eine öffentliche Abfallentsorgung baut im wesentlichen auf dem Zahlenmaterial eines Landkreises mit rd. 110.000 Einwohnern auf. Für diese Gebührenkalkulation wird als Sachverhalt unterstellt:

- Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und hat für die folgenden Leistungen jeweils gesonderte Gebührensätze bestimmt:
 - Hausmüllentsorgung im Holsystem
 - Gewerbemüllentsorgung (Selbstanlieferung)
 - Sperrmüllentsorgung im Holsystem
 - Entsorgung von Haushaltskühlgeräten im Bringsystem
- Abfälle zur Beseitigung aus dem häuslichen und gewerblichen Bereich werden teilweise auf einer eigenen Deponie, im übrigen in einer Müllverbrennungsanlage eines Dritten entsorgt.

Bioabfälle werden flächendeckend im Holsystem entsorgt.

Grünabfälle, Alteisen, Elektro(E)-Schrott (Kleingeräte) und Bauschutt können im haushaltsüblichen Umfang an den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

¹⁾ Bereits in unseren Geschäftsberichten 1987, S. 43 ff., 1991, S. 62 ff., 1992, S. 55 ff., 1993, S. 79 ff. und 1996 S. 60 ff. haben wir uns mit Einzelfragen der Kalkulation und Bemessung von Abfallgebühren befaßt.

²⁾ KAG = Bayerisches Kommunalabgabengesetz i.d.F. der Bek vom 04.04.1993, GVBI S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996, GVBI S. 541

- Der Landkreis bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben teilweise Dritter.
- In der Vergangenheit wurden entsprechend der Einlagerung in die Deponie verursachungsgerecht ausreichende Rückstellungen gebildet.

2.2 Bemessung des Gebührenbedarfs

Für die Abfallentsorgung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Da Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG, Nr. 8.4 der IMBek vom 29.07.1974, MABl S. 551, und Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Nr. 5.4.4).

2.3 Kalkulation von Benutzungsgebühren

Wie bereits erwähnt, werden bei der Abfallentsorgung unterschiedliche Leistungen angeboten. Als Basis für die Gebührenbemessung ist grundsätzlich eine Kosten- und Leistungsrechnung geeignet. Eine an den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen orientierte Kostenrechnung besteht aus

- einer Kostenartenrechnung,
- einer Kostenstellenrechnung und
- einer Kostenträgerrechnung³⁾.

Die Kostenartenrechnung erfaßt die Kosten ihrer Art nach, z.B. Personal-, Sach- und Betriebskosten, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen u.a.m. In der Praxis empfiehlt es sich, die Kostenarten möglichst in Übereinstimmung mit der Haushaltsstellenunterteilung zu bringen. Dabei kann es sinnvoll sein, die Einnahmen und Ausgaben wesentlich differenzierter nach Haushaltsstellen zu gliedern und zu gruppieren als nach den Verwaltungsvorschriften der KommHV⁴⁾ vorgesehen ist⁵⁾. Die im Haushaltsplan eingerichteten Einnahmen- und Ausgabengruppen werden als Erlös- und Kostenarten in einen Betriebsabrechnungsbogen (BAB) übernommen. Periodenfremde oder betriebsfremde Erlöse und Kosten werden im BAB in einer Ausgliederungsspalte abgegrenzt. Unterabschnittsfremde Kosten und Erlöse werden in gleicher Weise durch Eingliederung hinzugefügt.

³⁾ Wöhe, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 19. Auflage, 1996, Abschnitt 6 c

⁴⁾ Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde, der Landkreise und der Bezirke - Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) - vom 03.12.1976, BayR2023-1-I

⁵⁾ vgl. hierzu Abschnitt II der Verwaltungsvorschriften über die kommunale Haushaltssystematik - VVKomm-Haushaltssyst - vom 09.05.1988, AllMBl S. 389, ber. S. 695, zuletzt geändert durch Bek vom 21.09.1993, AllMBl S. 1132

Die Kostenstellenrechnung erfaßt die Kosten nach ihrer Entstehung und verteilt sie ferner entsprechend der Inanspruchnahme der betrieblichen Teilbereiche. Dabei sollten die Kostenstellen (Hauptkostenstellen) entsprechend den Gebührentatbeständen eingerichtet werden. In Nebenkostenstellen (z.B. DSD-Bereich⁶⁾) werden die Kosten und Erlöse erfaßt, die durch die Erledigung von Nebenaufgaben entstehen. Auf Vorkostenstellen werden Gemeinkosten für bestimmte Haupt- und Nebenkostenstellen, auf allgemeinen Kostenstellen werden sonstige Gemeinkosten gesammelt (z.B. allgemeine Verwaltung, Abfallberatung). Die Vorkostenstellen und allgemeinen Kostenstellen werden durch Verteilungsschlüssel (vgl. hierzu Abschnitt 3) umgelegt.

Als dritte Stufe folgt die Kostenträgerrechnung. Diese hat die Aufgabe, die Kosten den einzelnen Leistungen (z.B. Hausmüll- und Gewerbemüllentsorgung, Sperrmüllentsorgung etc.) zuzurechnen. Die Kostenträgerrechnung dient auch als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte (Gebührensätze).

2.4 Kalkulationszeitraum

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll.

Da sich in der Abfallentsorgung die Kostensituation sehr schnell grundlegend ändern kann (z.B. erhebliche Kostensteigerungen oder -senkungen für die Verbrennung von Abfällen zur Beseitigung, geänderte Kosten für das Einsammeln und die Beförderung dieser Abfälle), kann es sich empfehlen, den Kalkulationszeitraum - unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse - nicht wesentlich über zwei Jahre hinaus zu erstrecken⁷⁾.

In dem aufgezeigten Kalkulationsbeispiel haben wir vor allem auch wegen der Übersichtlichkeit einen nur einjährigen Kalkulationszeitraum gewählt.

2.5 Kostenvorschau

Bei einer sachgerechten Kalkulation der Gebührensätze sind alle ansatzfähigen Kosten ordnungsgemäß zu ermitteln und durch die Summe der Maßstabseinheiten zu teilen⁸⁾. Die Ermittlung der ansatzfähigen (künftigen) Kosten schließt sorgfältige Schätzungen, Prognosen, Wertungen und Entscheidungen mit ein. Neben der örtlich festzustellenden gesonderten Kostenentwicklung (z.B. höhere kalkulatorische Kosten durch die bauliche Erweiterung der Einrichtung, Kosten für Personalmehrung oder Höhergruppierung von Personal, zusätzliche Kosten durch Einführung neuer Verwertungsmaßnahmen) sind insbesondere im Rahmen einer mehrjährigen Kalkulation der Gebührensätze auch die allgemeinen Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Anhaltspunkte hierfür bieten die jährlich im AIIMBI veröffentlichten Bekanntmachungen des StMI zur Finanzplanung der kommunalen Körperschaften⁹⁾.

⁶⁾ DSD = Duales System Deutschland GmbH

⁷⁾ zur Bindung an den gewählten (mehrjährigen) Kalkulationszeitraum vgl. die amtliche Begründung zu Art. 8 Abs. 6 KAG, LT-Drs. vom 13.10.1992, Nr. 12/8082, „Fundstelle“ 159/1993 Ziffer 1; ferner BayVGH, Beschluß vom 25.07.1997, „Gemeindekasse“ 244/1997

⁸⁾ vgl. Schulte in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Rd.Nr. 67 zu § 6 KAG NW

⁹⁾ zuletzt IMBek vom 05.12.1997 (AIIMBI S. 943)

Anmerkungen zu einzelnen Kostenarten

2.5.1 Personalkosten (Gruppierungsziffern 7200.4090 bis 7200.4590)

Die Gruppierungsvorschriften zur KommHV verlangen hier eine Gliederungstiefe, die so für die Kostenrechnung nicht erforderlich ist. Wir haben in unserem Kalkulationsbeispiel die Personal- und Personalnebenkosten (z.B. Dienstbezüge einschließlich Versorgungsumlagen, Vergütungen einschließlich Arbeitgebersozialabgaben und Zusatzversorgung; Löhne einschließlich Arbeitgebersozialabgaben und Zusatzversorgung; Beihilfen, Unterstützungen und Personalnebenausgaben) in einer Summe ausgewiesen.

Die direkte Zuordnung von Personalkosten (z.B. Personalkosten für das auf der Deponie beschäftigte Personal bei Haushaltsunterabschnitt [HUA] 7211 - Deponie -) ist durchaus möglich, letztlich aber nicht erforderlich, da die Personalkosten auf einer allgemeinen Kostenstelle gesammelt und über Verrechnungsschlüssel umgelegt werden (vgl. hierzu Abschnitt 3).

2.5.2 Kalkulatorische Kosten

Art. 8 Abs. 3 KAG regelt die Einbeziehung der kalkulatorischen Kosten in den Gebührenbedarf¹⁰⁾. Die Ermittlung angemessener kalkulatorischer Abschreibungen setzt die vollständige und fehlerfreie Erfassung des Anlagevermögens in Anlagenachweisen voraus (vgl. § 76 Abs. 2 KommHV). Ohne ordnungsgemäße Anlagenachweise kann nicht beurteilt werden, ob das Kostendeckungsprinzip (Art. 8 Abs. 2 Sätze 1 und 3 KAG) beachtet wurde¹¹⁾.

Ergänzend weisen wir darauf hin, daß ein Gesetzentwurf zur Änderung des KAG vorliegt, nach dem u.a. vorgesehen ist, daß auch aus zuwendungsfinanzierten Anlageteilen abgeschrieben werden kann (vgl. LT-Drs. vom 28.04.1997, Nr. 13/8030).

2.5.3 Kalkulatorische Rückstellungen (Gruppierungsziffer 7201.6890)

Rückstellungen für die nach der Stilllegung von Mülldeponien anfallenden Rekultivierungs- und Nachsorgekosten gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten¹²⁾.

Jede Deponie ist nach ihrer Stilllegung zu rekultivieren und langfristig zu überwachen¹³⁾. Die Rekultivierungskosten sind ein Teil der Deponiekosten¹⁴⁾, die in den Gebührenbedarf einzubeziehen sind. Die Kosten für die Rekultivierung und die Nachsorge sollten (unbeschadet des Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayAbfAIG) bereits während der Verfülldauer der Deponie in die Benutzungsgebühr einkalkuliert werden¹⁵⁾. Dies

¹⁰⁾ zu typischen Fehlern, die bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten auftreten können, vgl. „Gemeindekasse“ 109/1997

¹¹⁾ zur Ausgestaltung des Kostendeckungsprinzips vgl. Ecker, a.a.O., Nrn. 2.6.5 und 5.3

¹²⁾ vgl. Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband, Schreiben vom 29.03.1996, zitiert in „Gemeindekasse“ 230/1996

¹³⁾ vgl. UMBek vom 23.01.1980, LUMBI S. 27, Nr. 6 der UMBek vom 14.02.1980, LUMBI S. 29

¹⁴⁾ vgl. Nr. 5 Abs. 3 der UMBek vom 14.02.1980, a.a.O.

¹⁵⁾ vgl. hierzu IMS vom 03.03.1987 Nr. I B 4 - 3024 - 02/11/1986, zitiert in unserem Geschäftsbericht 1987, S. 49

geschieht durch die Berücksichtigung kalkulatorischer Rückstellungen¹⁶⁾. Bei der Bildung von Rückstellungen werden die Gebührenschuldner in dem Maße belastet, in dem ihre auf der Deponie abgelagerten Abfälle ursächlich für die Entstehung der Rekultivierungs- und Nachsorgekosten sind (vgl. „Fundstelle“ 28/1987 Ziffer 8; siehe auch BayVGH, Urteil vom 03.03.1993, „Fundstelle“ 157/1993 Ziffer 8). Werden ab der Eröffnung einer Deponie bis zu deren Verfüllung jährlich - anteilig entsprechend dem verbrauchten Deponieraum - kalkulatorische Rückstellungen gebildet, so dürften sich im Zeitpunkt der Rekultivierung der Deponie die Rückstellungen mit den tatsächlich anfallenden Kosten in etwa decken.

In der Praxis ist häufig anzutreffen, daß in der Vergangenheit keine oder keine ausreichenden Rückstellungen gebildet wurden. In diesem Fall ermächtigt Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayAbfAlG den Einrichtungsträger, die durch Rückstellungen nicht gedeckten Aufwendungen für „notwendige Vorkehrungen an den nach dem 10.06.1972 stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen“ in den Gebührenbedarf einzurechnen. Die nicht gedeckten voraussichtlichen Kosten sollten hierbei möglichst auf die Restlaufzeit der Deponie verteilt werden¹⁷⁾.

Sind Deponien bereits (nach dem 10.06.1972) stillgelegt und wurden hierfür keine ausreichenden Rückstellungen gebildet, sind die Kosten für die Rekultivierung und die Überwachung der Deponie jährlich in der Höhe in den Gebührenbedarf einzubeziehen, in der die Aufwendungen tatsächlich anfallen (vgl. BayVGH, Urteil vom 29.03.1995; „Gemeindekasse“ 13/1996).

Bei entsorgungspflichtigen Körperschaften, die selbst Abfallentsorgungsgebühren erheben und die Mitglied eines Zweckverbandes z.B. zur Müllverbrennung sind, wäre noch folgendes zu beachten:

Für Betriebskosten, die erst aufgrund des Rechnungsabschlusses des Zweckverbandes, also nach dem Ende der Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden können, sollten ebenfalls kalkulatorische Rückstellungen in Höhe der voraussichtlichen Kosten gebildet werden.

2.5.4 Über- und Unterdeckungen aus Vorkalkulationszeitraum

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums für eine Gebührenkalkulation ergeben, innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

¹⁶⁾ vgl. hierzu die „Muster-Gebührenbedarfsberechnung Deponie“ des Verbandes Kommunale Abfallentsorgung und Städtereinigung e.V., Informationsschrift 14, in Wuttig/Hürholz/Peters, Gemeindliches Satzungsrecht, Teil VI

¹⁷⁾ vgl. die Erläuterungen zu den „Kosten für stillgelegte Anlagen“ in unserem Geschäftsbericht 1991, S. 68; siehe auch „Gemeindekasse“ 280/1993

Um die Über- oder Unterdeckungen des Vorkalkulationszeitraums feststellen zu können, ist es notwendig, die Betriebsergebnisse für diesen Zeitraum zu ermitteln (siehe auch Tabelle 5, S. 3 und 4). Ausgangsbasis hierfür ist das Anordnungssoll, wie es in den kameralen Jahresrechnungsergebnissen (einschließlich der Anordnungen auf Haushaltsreste) festgestellt wurde. Durch Ein- und Ausgliederung der neutralen (betriebsfremden, periodenfremden oder außerordentlichen) und vermögenswirksamen Ausgaben¹⁸⁾ (Einnahmen) werden die Kostenrechnungsergebnisse ermittelt¹⁹⁾.

Der Abgrenzungsrechnung (Neutralrechnung) kommt vor allem bei den kalkulatorischen Kosten und bei den sonstigen nicht ausgabegleichen Kosten besondere Bedeutung zu, da diese Kosten häufig in den kameralen Jahresrechnungen nicht richtig oder unvollständig ausgewiesen sind.

Weisen die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse des Vorkalkulationszeitraums Über- oder Unterdeckungen aus, ist noch folgendes zu beachten:

Nach allgemeinen abgaberechtlichen Grundsätzen sind Überzahlungen nur dann zu verzinsen, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorliegt (vgl. Ecker, a.a.O., Nr. 4.1.3.9/3 Buchstabe d). Überdeckungen des Gebührenbedarfs sind jedoch auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu verzinsen, da es nach Auffassung des BayVGH betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht, daß nicht nur die im Betrieb erwirtschafteten Überschüsse, sondern auch die durch die Anlage der Überschüsse erwirtschafteten Zinserträge in das Betriebsergebnis einfließen²⁰⁾. Solche Zinserträge müssen den Gebührenzahlern zugute kommen, wobei es nach Auffassung des BayVGH nicht darauf ankommt, ob die Überschüsse im Haushalt als allgemeine Deckungsmittel oder als sonstige Rücklage behandelt wurden.

In analoger Anwendung dieser Entscheidung ist den entsorgungspflichtigen Körperschaften zu empfehlen, künftig auch Unterdeckungen zu verzinsen und diese „vorfinanzierten Beträge“ in das Betriebsergebnis einfließen zu lassen.

3. Kostenstellenumlage

Soweit Kosten (Erlöse) bestimmten Kostenstellen nicht direkt zugeordnet werden können (oder aus Vereinfachungsgründen nicht zugeordnet werden sollen), sind sie möglichst nach der tatsächlichen Inanspruchnahme und verursachungsgerecht auf die Kostenstellen zu verteilen. Hierfür werden verschiedene Umlageschlüssel gebildet. Bei der Kostenstellenumlage in unserem Kalkulationsbeispiel haben wir folgende Schlüssel angewendet:

¹⁸⁾ zur Abgrenzung der Begriffe „Ausgaben“, „Aufwand“ und „Kosten“ vgl. die Ausführungen in unserem Geschäftsbericht 1994, S. 108 ff.

¹⁹⁾ vgl. zur Ermittlung der Kosten und Erlöse aus den Rechnungsergebnissen der Jahresabschlüsse das in unserem Geschäftsbericht 1994 auf den S. 122 bis 125 aufgezeigte Beispiel

²⁰⁾ vgl. BayVGH, Urteil vom 20.10.1997, Nr. 4 N 95.3631, KommP 1998, S. 28

- Schlüssel 1 (Aufteilung der Verwaltungs- und Personalkosten):

Vorab wurde ermittelt, wie sich die Jahresarbeitszeit jedes(r) einzelnen Mitarbeiters(in) prozentual auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche verteilt. Entsprechend diesem Verhältnis wurden die jeweiligen Bruttopersonalkosten aufgeteilt. Die Summen aller auf die einzelnen Tätigkeiten entfallenden Bruttopersonalkosten wurden ins Verhältnis zu den Gesamtbruttopersonalkosten gesetzt (vgl. Tabelle 3). Entsprechend diesem Anteil werden die Personalkosten den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet. Dabei werden die Personalkosten für die Betriebsabrechnung zuerst der allgemeinen Kostenstelle „Verwaltung“ zugeordnet (vgl. Tabelle 5, S. 1) und im weiteren Verlauf über Kostenstellenumlegungen den Hauptkostenstellen angelastet (vgl. Tabelle 5, S. 3).

Die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Einrichtung stehenden Kosten des HUA 7200 haben wir ebenfalls zuerst der allgemeinen Kostenstelle „Verwaltung“ zugeordnet und anschließend analog den Personalkosten auf die Hauptkostenstellen umgelegt. Lediglich die Kostenart „Müllabfuhr durch Privatunternehmen“ (Kostenarten-Nr. 7200.6361) wurde direkt der Endkostenstelle „Hausmüllentsorgung“, die Kostenarten-Nr. 7200.6362 „Müllabfuhr durch Privatunternehmen (Sperrmüll)“ direkt der Endkostenstelle „Sperrmüll“ zugeordnet.

- Schlüssel 2 (Aufteilung der Kosten für Deponie und thermische Verwertung):

Die Kosten, die auf der Deponie und für die thermische Verwertung der Abfälle zur Beseitigung entstehen, wurden mengenabhängig auf die Hausmüllentsorgung, die Sperrmüllentsorgung und die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung (Gewerbemüll) umgelegt. Dabei wurden der Hausmüllentsorgung rd. 62,6 v.H., der Sperrmüllentsorgung rd. 5,0 v.H. und der Selbstanlieferung von Abfällen rd. 32,4 v.H. zugeordnet (vgl. Tabelle 4). Die Kosten für die Zerkleinerung des Sperrmülls (Haushaltsstelle 7211.6760) wurden direkt der Endkostenstelle „Sperrmüll“ zugerechnet.

- Folgende, auf Nebenkostenstellen angesammelte Kosten (und Erlöse) werden auf die Endkostenstelle „Restmüll Haushalte“ umgelegt (Schlüssel „d“):

- „DSD allgemein“
- „Wertstoffhöfe“
- „Verwertung von E-Schrott“
- „Problemabfälle“
- „Bio- und Gartenabfälle“

4. Ermittlung des Gebührenbedarfs für die gebührenpflichtigen Leistungen und Möglichkeiten der Verteilung

Nach der Kostenstellenumlage und nach Abzug der auf die Kostenträger umgelegten Erlöse ergeben sich für die einzelnen Kostenträger folgende Kosten (vgl. Tabelle 6):

Kostenträger	DM
Hausmüllentsorgung	13.649.500
Gewerbemüllentsorgung	3.286.500
Sperrmüllentsorgung	661.500
Entsorgung von Kühlgeräten	42.900

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben - als Satzungsgeber - bei der Bestimmung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs in der Abfallgebührensatzung einen weiten Ermessensspielraum, welche Leistungen der Abfallentsorgung über die Gebühr für die Restmülltonne abgegolten werden sollen²¹⁾. In dem dargestellten Beispiel sollen bei der Hausmüllentsorgung nur die Fraktionen Sperrmüll und Kühlgeräte einer gesonderten Gebührenpflicht unterliegen.

Die Gebührensätze für die Sperrmüllentsorgung und die Entsorgung der Kühlgeräte werden durch eine einfache Divisionskalkulation ermittelt. Dabei werden die Kosten für die Sperrmüllentsorgung durch das Gewicht oder das Volumen des gesamten erwarteten Sperrmüllaufkommens dividiert, die Kosten für die Entsorgung der Kühlgeräte durch die erwartete Anzahl der zu entsorgenden Kühlgeräte geteilt.

Bezeichnung	Kosten (vgl. Tabelle 6)	Menge (vgl. Tabelle 4)	Gebührensatz (gerundet)
Sperrmüllentsorgung	661.500 DM	900 t	735 DM/t
Verwertung Kühlgeräte	42.900 DM	840 Stück	51 DM/Stück

Nach der erwähnten Rechtsprechung des BayVGH steht es u.a. im Ermessen der entsorgungspflichtigen Körperschaft, einen eigenen Gebührentatbestand für die Sperrmüllentsorgung (auch z.B. für die Grüngut-, Biomüll-, Bauschuttentsorgung u.ä.) einzuführen. Den jeweiligen Gebührensätzen kommen auch Lenkungs- und Steuerungskomponenten zu. Der Rahmen, innerhalb dessen eine derartige Ermessensentscheidung getroffen werden kann, ist allerdings durch das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip²²⁾ (= Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung) vorgegeben.

²¹⁾ vgl. hierzu BayVGH, Urteil vom 29.03.1995, „Gemeindekasse“ 29/1996, wonach mit der Gebühr für die Restmülltonne die gesamte Hausmüllentsorgung mit allen verwertbaren Altstoffen und Fraktionen abgegolten werden kann

²²⁾ vgl. Ecker, a.a.O., Nr. 2.6.2.10

Die Gebührensätze für die Hausmüll- und die Gewerbemüllentsorgung können ebenfalls durch eine einfache Divisionskalkulation ermittelt werden. Dabei sind (nach unserem Zahlenbeispiel) bei der Hausmüllentsorgung die Kosten von rd. 13.649.500 DM (vgl. Tabelle 6) durch das zu erwartende Jahresleerungsvolumen der eingesetzten Müllgefäße (vgl. Tabelle 7) zu teilen²³⁾ (linearer Gebührenmaßstab)²⁴⁾. Die sich errechnende Entsorgungsgebühr pro Liter ist sodann entsprechend der Anzahl der jährlichen Leerungen auf die einzelnen Gefäßgrößen hochzurechnen. Bei einer Gebührenerhebung nach dem Gewicht der Abfälle wären die auf die Hausmüllentsorgung entfallenden Kosten (eventuell nach Abzug der über eine Grundgebühr finanzierten Kosten) auf das erwartete Restmüllaufkommen - in kg - aufzuteilen. Zahlenbeispiele für die Hausmüllgebühr nach dem Volumen der benutzten Restmüllgefäße oder nach dem Gewicht der zu entsorgenden Abfälle zur Beseitigung enthält die Tabelle 8, die Entsorgungsgebühr für selbst angelieferte gewerbliche Abfälle ist in Tabelle 9 ermittelt. Geringfügige Rundungsdifferenzen wurden im Tabellenteil nicht bereinigt.

Seit dem Inkrafttreten des KrW-/AbfG²⁵⁾ am 07.10.1996 ist das Aufkommen an Abfällen zur Beseitigung aus dem gewerblichen Bereich teilweise drastisch zurückgegangen, weil z.B. „Abfälle zur Verwertung durch Sortierung“ nicht mehr dem Anschluß- und Benutzungszwang der kommunalen Abfallwirtschaftssatzungen unterliegen²⁶⁾. Dies führt bei Ermittlung der Gebührensätze durch einfache Divisionskalkulation (vgl. hierzu Tabelle 9) im Ergebnis dazu, daß bei nahezu unverändert hohen Fixkosten die Gebührensätze für die Entsorgung wegen der rückläufigen Abfallmenge u.U. enorm ansteigen.

Eine übermäßig hohe Belastung des Haus- und Sperrmülls mit Kosten der Gewerbemüllentsorgung ist unzulässig (vgl. BayVGH, Urteil vom 08.05.1996, „Gemeindekasse“ 6/1997 Ziffer 6).

Um die Kostendeckung zu erreichen, entscheiden sich entsorgungspflichtige Körperschaften in verstärktem Umfang für die zusätzliche Einführung einer Grundgebühr (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 4 KAG). Zur Bemessung der Abfallgebühren bei Einführung einer Grundgebühr zur (teilweisen) Deckung der Vorhaltekosten haben wir in unserem Geschäftsbericht 1993, S. 79 ff. ausführlich Stellung genommen²⁷⁾.

Soll der Gebührenbedarf für die Hausmüll- und die Gewerbemüllentsorgung teilweise über Grundgebühren abgedeckt werden, so ist bei der Ermittlung der Leistungsgebühren das erwartete Grundgebührenaufkommen von den z.B. im Betriebsabrechnungsbogen ermittelten Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Der verbleibende Restbetrag ist Bemessungsgrundlage für die Leistungsgebühr, die nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren ermittelt werden kann. Die kalkulatorischen Gebührensätze für die Gewerbemüllentsorgung sind analog zu berechnen.

²³⁾ zur Zulässigkeit eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabs anstelle eines gewichts- oder volumenbezogenen Wirklichkeitsmaßstabs vgl. BayVGH, Urteil vom 21.10.1992, KommP 1994, S. 33

²⁴⁾ zur Zulässigkeit einer progressiven Gestaltung der Abfallentsorgungsgebühren vgl. Geschäftsbericht 1991, S. 71 f.

²⁵⁾ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27.09.1994, BGBl I S. 2705

²⁶⁾ vgl. Geschäftsbericht 1996, S. 64 m.w.H.

²⁷⁾ Ein Anteil der Grundgebühren von 53 v.H. des Gesamtgebührenaufkommens kann nach der Rechtsprechung des BayVGH „noch rechtmäßig“ sein (Urteil vom 20.10.1997, Nr. 4 N 95.3631, KommP 1998, S. 28).

5. Schlußbemerkung

Die in den letzten Jahren teilweise sprunghaft angestiegenen Abfallentsorgungsgebühren stehen zunehmend im Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik. Die von den Einrichtungsträgern zu führende Kosten- und Leistungsrechnung dient nicht nur als Basis für Gebührenregelungen, sondern soll auch zur Kostentransparenz beitragen. Anregungen und Hinweise zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die kommunale Abfallwirtschaft enthält z.B. der Bericht Nr. 8/1993 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung - KGSt²⁸⁾. Daneben dient die Kosten- und Leistungsrechnung als Instrument zur Gewinnung von Führungsinformationen. Sie stellt Informationen für die Planung, Steuerung und Kontrolle des Betriebs- und Verwaltungsgeschehens zur Verfügung und bildet so die Grundlage, das kommunale Leistungsangebot „Abfallentsorgung“ unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit wirksam zu steuern. Letztlich kann wegen der gesetzlichen Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG, Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen auszugleichen, auf die Ermittlung der tatsächlich zutreffenden Kostenrechnungsergebnisse nicht verzichtet werden²⁹⁾. In diesem Zusammenhang ist es unseres Erachtens erforderlich, daß die entsorgungspflichtigen Körperschaften der betriebswirtschaftlichen Aus- und Fortbildung ihres Personals künftig größeres Gewicht beimessen³⁰⁾.

²⁸⁾ „Kommunale Abfallwirtschaft: Wirtschaftlichkeitssteuerung und Entgeltgestaltung“, Teil II.8 des Gutachtens „Kostenrechnung in der Kommunalverwaltung“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt), Lindenstraße 13 - 17, 50968 Köln

²⁹⁾ siehe auch StMLU, Schreiben vom 03.07.1991, Nr. 8135-861-29771 („Gemeindekasse“ 17/1992)

³⁰⁾ vgl. KGSt Bericht 10/1993 „Ausbildung und Entwicklung von Personal mit betriebswirtschaftlichem Aufgabenschwerpunkt“

Tabelle 1

Zusammenstellung der in der Abfallentsorgung anfallenden Personal- und Personalnebenkosten	
Bezeichnung	Personal- und Personalneben- kosten (brutto) DM
Mitarbeiter(in) 1	112.000
Mitarbeiter(in) 2	71.600
Mitarbeiter(in) 3	60.800
Mitarbeiter(in) 4	95.800
Mitarbeiter(in) 5	108.000
Mitarbeiter(in) 6	84.800
Mitarbeiter(in) 7	84.800
Mitarbeiter(in) 8	49.400
Mitarbeiter(in) 9	46.900
Mitarbeiter(in) 10	66.700
Mitarbeiter(in) 11	65.700
Mitarbeiter(in) 12	67.800
Mitarbeiter(in) 13	99.200
Mitarbeiter(in) 14	71.500
Mitarbeiter(innen) 15 bis 17	156.900
Summe Personalkosten	1.241.900

Aufteilung der Personalkosten der einzelnen Mitarbeiter(innen) nach durchgeführten Tätigkeiten		
Mitarbeiter(in) 1 - vgl. Tabelle 1 - Personalkosten einschl. Personalnebenkosten (brutto):		112.000 DM
Kostenstelle	Arbeitszeit- anteil v.H.	Personal- kostenanteil pro Kostenstelle DM
Abfallentsorgung Hausmüll (Restmüll) ¹⁾	25	28.000
Abfallentsorgung Gewerbemüll ¹⁾	15	16.800
Abfallentsorgung Sperrmüll ¹⁾	5	5.600
Abfallverwertung Kühlgeräte		
Abfallverwertung DSD-Bereich		
Abfallverwertung Wertstoffhöfe	5	5.600
Abfallverwertung sonstiger E-Schrott	10	11.200
Abfallverwertung Problemabfälle	20	22.400
Abfallverwertung Bio- und Gartenabfälle	10	11.200
Abfallentsorgung thermische Verwertung	5	5.600
Abfallentsorgung Deponie	5	5.600
Summe	100	112.000

Anmerkung:

Die prozentuale Aufteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tätigkeiten (und die Umrechnung auf die Bruttolohnkosten) wird auch für die in Tabelle 1 aufgeführten Mitarbeiter(innen) 2 bis 17 durchgeführt. Auf einen Abdruck der Aufteilung wird jedoch verzichtet

¹⁾ jeweils einschließlich der Kosten für die Abfallberatung

Zusammenfassung der nach Tätigkeiten aufgeschlüsselten Personalkosten aller Mitarbeiter(innen) - Schlüssel 1 -		
Kostenstelle	Personal- kosten- anteil²⁾ DM	Personal- kosten- anteil³⁾ v.H.
Abfallentsorgung Hausmüll (Restmüll)	289.363	23,30
Abfallentsorgung Gewerbemüll	186.285	15,00
Abfallentsorgung Sperrmüll	44.708	3,60
Abfallverwertung Kühlgeräte	11.177	0,90
Abfallverwertung DSD-Bereich	221.058	17,80
Abfallverwertung Wertstoffhöfe	54.644	4,40
Abfallverwertung sonstiger E-Schrott	31.048	2,50
Abfallverwertung Problemabfälle	59.610	4,80
Abfallverwertung Bio- und Gartenabfälle	101.836	8,20
Abfallentsorgung thermische Verwertung	49.676	4,00
Abfallentsorgung Deponie	192.495	15,50
Summe	1.241.900	100,00

²⁾ Summe der entsprechend Tabelle 2 aufgeteilten Personalkosten (einschließlich der nicht abgedruckten Aufteilung der Personalkosten für die Mitarbeiter(innen) 2 bis 17

³⁾ Anteil der aufaddierten Personalkosten aller Mitarbeiter(innen) an den gesamten Personalkosten

Tabelle 4

Mengenschlüssel nach dem prognostizierten Müllaufkommen - Schlüssel 2 -		
Bezeichnung	1998 t	Anteil v.H.
Hausmüll	11.200	62,57
Sperrmüll	900	5,03
Gewerbemüll	5.800	32,40
Summe	17.900	100,00

nachrichtlich: zu entsorgende Kühlgeräte 440 Stück

Kostenvorschau

						Endkostenstellen	
1	2	3	4	5	6	7	8
Haushalts- stelle/ Kosten- arten-Nr.	Bezeichnung der Haushaltsstellen (Kostenarten)	Prognosti- zierte Kosten im Kalkulations- jahr DM	Ein- und Ausgliede- rungen (+/-) DM	Endgültige Kosten DM	Schlüs- sel	Restmüll Haus- halte DM	Restmüll Gewerbe DM
Ausgaben/Kosten							
Verwaltung Abfallentsorgung							
7200.4090 bis 7200.4590	Personalkosten	1.241.900		1.241.900			
7200.5200	Verwaltungs- und Zweckausstattung	4.000		4.000			
7200.5620	Aus- und Fortbildung	6.500		6.500			
7200.6321	Öffentlichkeitsarbeit	40.000		40.000			
7200.6322	EDV-Kosten an Dritte	50.000		50.000			
7200.6361	Müllabfuhr durch Privatunternehmen	4.014.000		4.014.000		4.014.000	
7200.6362	Müllabfuhr durch Privatunternehmen (Sperrmüllabfuhr)	140.000		140.000			
7200.6370	Sachbedarf EDV (Lizenzen, Programme usw.)	5.000		5.000			
7200.6441	Kassen- und Mankoversicherung	6.000		6.000			
7200.6448	Versicherungsselbstbeteiligung	1.000		1.000			
7200.6460	Selbstregulierte Schäden	1.000		1.000			
7200.6500	Büromaterial	6.000		6.000			
7200.6510	Bücher, Zeitschriften, Loseblattsammlungen	4.000		4.000			
7200.6530	Öffentliche Bekanntmachungen	3.000		3.000			
7200.6540	Dienstreisen	4.000		4.000			
7200.6550	Sachverständigenkosten, Gutachten, Untersuchungen	130.000		130.000			
7200.6552	Gerichts- und Anwaltskosten	50.000		50.000			
7200.6554	Überörtliche Prüfung	10.000		10.000			
7200.6560	GUV-Umlage	3.900		3.900			
7200.6369	Verwaltungskostenbeitrag	192.000		192.000			
7200.6800	Kalkulatorische Abschreibungen	10.500		10.500			
7200.6850	Verzinsung des Anlagekapitals	2.400		2.400			
	Zwischensumme:	5.925.200		5.925.200		4.014.000	
Deponie							
7211.5010	Bauunterhalt Gebäude	10.000		10.000			
7211.5040	Unterhalt betriebstechnische Anlagen	20.000		20.000			
7211.5041	Entgasung, Fackel	60.000		60.000			
7211.5090	Reinigung, Dichtigkeitsprüfung	85.000		85.000			
7211.5092	Sanierung, Reparaturen	50.000		50.000			
7211.5130	Zufahrten	4.000		4.000			
7211.5134	Zaun, Toranlagen	3.000		3.000			
7211.5223	Instandhaltung der Geräte	10.000		10.000			
7211.5420	Heizungskosten	10.000		10.000			
7211.5430	Reinigung Verwaltungs- und Sozialgebäude	22.000		22.000			
7211.5441	Strombezugskosten	17.000		17.000			
7211.5450	Wasser, Kanal	2.000		2.000			
7211.5460	Gebäudebrand-, Leitungs-, Hagelschadenversicherung	8.000		8.000			
7211.5500	Maschinenbruchversicherung	50.000		50.000			
7211.5510	Instandhaltung, lfd. Unterhalt Deponiefahrzeuge	120.000		120.000			
7211.5601	Dienst-, Schutzkleidung	3.000		3.000			
7211.6320	Betriebsmittel	65.000		65.000			
7211.6329	Sonstige Kosten	20.000		20.000			
7211.6369	Betreiberentgelt Umladestation	220.000		220.000			
7211.6374	Wartungskosten	25.000		25.000			
7211.6520	Telekomnutzung	3.000		3.000			
7211.6521	Telefongebühren Deponie	5.000		5.000			
7211.6430	Umwelt-, kommunale Haftpflichtversicherung	39.000		39.000			
7211.6551	Müllvolumenvermessung	20.000		20.000			
7211.6552	Kanal-Fernsehuntersuchung	50.000		50.000			
7211.6559	Sickerwasseranalyse	35.000		35.000			
7211.6580	Sickerwassertransport	250.000		250.000			
7211.6585	Kassenfehlbeträge	300		300			
7211.6589	Sickerwasserentsorgung	500.000		500.000			
7211.6760	Zerkleinerung von Sperrmüll	20.000		20.000			
7211.6800	Kalkulatorische Abschreibungen	1.570.700		1.570.700			
7211.6850	Verzinsung des Anlagekapitals	779.300		779.300			
	Rückstellungen für Reaktivierung und Deponienachsorge		512.000	512.000			
	Zwischensumme:	4.076.300	512.000	4.588.300			

Endkostenstellen		Neben-, Vor- und allgemeine Kostenstellen							
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Sperrmüll	Kühlgeräte	DSD (gesamt)	Wertstoffhöfe	Verwertung von E-Schrott	Problemabfälle	Bio- und Gartenabfälle	Thermische Verwertung	Deponie	Verwaltung
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
									1.241.900
									4.000
									6.500
									40.000
									50.000
140.000									
									5.000
									6.000
									1.000
									1.000
									6.000
									4.000
									3.000
									4.000
									130.000
									50.000
									10.000
									3.900
									192.000
									10.500
									2.400
140.000									1.771.200
								10.000	
								20.000	
								60.000	
								85.000	
								50.000	
								4.000	
								3.000	
								10.000	
								10.000	
								22.000	
								17.000	
								2.000	
								8.000	
								50.000	
								120.000	
								3.000	
								65.000	
								20.000	
								220.000	
								25.000	
								3.000	
								5.000	
								39.000	
								20.000	
								50.000	
								35.000	
								250.000	
								300	
								500.000	
20.000								1.570.700	
								779.300	
								512.000	
20.000								4.568.300	

Kostenvorschau

						Endkostenstellen	
1	2	3	4	5	6	7	8
Haushalts- stelle/ Kosten- arten-Nr.	Bezeichnung der Haushaltsstellen (Kostenarten)	Prognosti- zierte Kosten lfd. Jahr DM	Ein- und Ausgliede- rungen (+/-) DM	Endgültige Kosten DM	Schlüs- sel	Restmüll Haus- halte DM	Restmüll Gewerbe DM
Ausgaben/Kosten							
Thermische Verwertung							
7220.6587	Transport und Containergestaltung	400.000		400.000			
7220.6360	Verbrennung/Entsorgung	3.500.000		3.500.000			
	Zwischensumme:	3.900.000		3.900.000			
DSD							
7280.5320	Container Mieten, Verkaufsverpackungen DSD - PPK	6.300		6.300			
7280.5321	Container Mieten, Druckerzeugnisse	21.000		21.000			
7280.5322	Container Mieten, Verkaufsverpackungen DSD - LVP	51.000		51.000			
7280.5323	Container Mieten, DSD - Weißblech	3.100		3.100			
7280.6587	Transport DSD - Weißblech	8.000		8.000			
7280.6580	Entleerung/Erfassung DSD - PPK 25	116.000		116.000			
7280.6367	Entleerung/Erfassung Druckerzeugnisse	395.000		395.000			
7280.6360	Entleerung/Erfassung DSD - Weißblech	100.000		100.000			
7280.6361	Entleerung/Erfassung DSD - Glas	280.000		280.000			
7280.6368	Entleerung/Erfassung DSD - LVP	240.000		240.000			
7280.6589	Sortierung DSD - PPK	72.000		72.000			
7280.6604	Sortierung DSD - LVP	455.000		455.000			
7280.6603	Sortierung DSD - Weißblech	43.000		43.000			
7280.6750	Ausgleichszahlung für Sortierreste	20.000		20.000			
7280.5190	Instandhaltung Container sonstiges Glas	8.500		8.500			
7280.5200	Instandhaltung Container sonstiges Weißblech	5.500		5.500			
7280.5203	Instandhaltung Container sonstiges LVP	5.500		5.500			
7280.5209	Instandhaltung Container sonstiges PPK	2.600		2.600			
7280.5210	Instandhaltung Container sonstige Druckerzeugnisse	5.900		5.900			
7280.6411	Umsatzsteuer DSD (Zahllast)	284.000		284.000			
7280.6412	Vorsteuer DSD Wertstofffassung	226.000		226.000			
7280.6800	Kalkulatorische Abschreibungen (Wertstoffhöfe)	626.100		626.100			
7280.6850	Verzinsung des Anlagekapitals (Wertstoffhöfe)	187.500		187.500			
	Zwischensumme:	3.162.000		3.162.000			
Alteisen							
7281.5320	Containermieten - Schrott	10.000		10.000			
7281.6360	Entleerung und Transport - Schrott	47.000		47.000			
	Zwischensumme:	57.000		57.000			
Problemmüll							
7283.5320	Containermieten - Problemmüll	3.000		3.000			
7283.6366	Problemmüllsammlung Haushalte	271.000		271.000			
	Zwischensumme:	274.000		274.000			
Bauschutt							
7284.5320	Containermieten - Bauschutt	4.000		4.000			
7284.6360	Transport und Verwertung - Bauschutt	14.000		14.000			
7284.6369	Bauschutt-sortierung	5.000		5.000			
	Zwischensumme:	23.000		23.000			
Gartenabfälle							
7285.5320	Containermieten - Gartenabfallsammlung	25.000		25.000			
7285.5350	Pacht für Häckselplatz - Gartenabfall	45.000		45.000			
7285.6360	Wertstoffhof - Gartenabfall	75.000		75.000			
7285.6369	Häckseln - Gartenabfälle	73.000		73.000			
7285.6589	Entsorgung - Gartenabfälle	120.000		120.000			
7285.6770	Dezentrale Kompostierung - Gartenabfall	21.000		21.000			
7285.6368	Einsammeln Gartenabfälle durch Maschinenring	135.000		135.000			
	Zwischensumme:	494.000		494.000			

Endkostenstellen		Neben-, Vor- und allgemeine Kostenstellen							
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Sperrmüll	Kühlgeräte	DSD (gesamt)	Wert- stoffhöfe	Verwertung von E-Schrott	Problem- abfälle	Bio- und Garten- abfälle	Thermische Verwertung	Deponie	Verwaltung
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
							400.000		
							3.500.000		
							3.900.000		
		6.300							
			21.000						
		51.000							
		3.100							
		8.000							
		116.000							
		395.000							
		100.000							
		280.000							
		240.000							
		72.000							
		455.000							
		43.000							
		20.000							
			8.500						
			5.500						
			5.500						
			2.600						
			5.900						
		284.000							
		226.000							
		438.270	187.830						
		131.250	56.250						
		2.868.920	293.080						
			10.000						
			47.000						
			57.000						
						3.000			
						271.000			
						274.000			
			4.000						
			14.000						
			5.000						
			23.000						
							25.000		
							45.000		
							75.000		
							73.000		
							120.000		
							21.000		
							135.000		
							494.000		

Kostenvorschau

						Endkostenstellen	
1	2	3	4	5	6	7	8
Haushalts- stelle/ Kosten- arten-Nr.	Bezeichnung der Haushaltsstellen (Kostenarten)	Prognosti- zierte Kosten lfd. Jahr DM	Ein- und Ausgliede- rungen (+/-) DM	Endgültige Kosten DM	Schlüs- sel	Restmüll Haus- halte DM	Restmüll Gewerbe DM
Ausgaben/Kosten							
Biomüll/Kompost							
7286.6360	Kompostierentgelt für Landwirte	1.400.000		1.400.000			
7286.6361	Müllabfuhr durch Privatunternehmen	2.009.000		2.009.000			
7286.6559	Kompostanalyse	30.000		30.000			
	Zwischensumme:	3.439.000		3.439.000			
E-Schrott							
7287.5320	Containermieten - Kühlgeräte	2.000		2.000			
7287.5390	Containermieten - E-Schrott	3.000		3.000			
7287.6367	Erfassung, Transport und Verwertung der Kühlgeräte	25.000		25.000			
7287.6368	Erfassung, Transport und Verwertung von E-Schrott	51.000		51.000			
	Zwischensumme:	81.000		81.000			
Unterdeckungen aus Vorkalkulationszeitraum							
	Hausmüllbereich						
	Gewerblicher Bereich (Selbstanlieferer)		200.000	200.000			200.000
	Zwischensumme:		200.000	200.000			200.000
	Gesamtkosten	21.431.500	712.000	22.143.500		4.014.000	200.000
Kostenstellenumlegungen							
Kostenstellenumlegung Verwaltung					1	412.690	265.680
Kostenstellenumlegung Deponie					2	3.030.154	1.569.187
Kostenstellenumlegung Thermische Verwertung					2	2.484.553	1.286.643
Kostenstellenumlegung Bioabfälle/Kompost					d	4.078.238	
Kostenstellenumlegung Problemabfälle					d	359.018	
Kostenstellenumlegung E-Schrott					d	98.280	
Kostenumlegung Wertstoffhöfe					d	451.013	
Kostenumlegung DSD-Bereich					d	3.184.194	
Gesamtkosten nach Kostenstellenumlegungen						18.112.139	3.321.511

Kostenvorschau

1	2	3	4	5	6	Endkostenstellen	
						7	8
						Restmüll Haushalte	Restmüll Gewerbe
Haushaltsstelle/ Kostenarten-Nr.	Bezeichnung der Haushaltsstellen (Kostenarten)	Prognostizierte Erlöse lfd. Jahr	Ein- und Ausgliederungen (+/-)	Endgültige Erlöse	Schlüssel	DM	DM
Einnahmen/Erlöse							
0331.1010	Mahngebühren	3.500		3.500			
7200.1419	Mieten Deponiewohnung und Verwaltungsgebäude	92.800		92.800			
7200.1513	Ersätze für Post- und Fernmeldegebühren	600		600			
7200.1549	sonstige Kostenersätze	500		500			
7211.1540	Einnahmen aus Fahrzeugwaage	10.600		10.600			
7280.1198	Mehrwertsteuer DSD	510.000		510.000			
7280.1390	Einnahmen aus dem DSD-Vertrag	3.400.000		3.400.000			
7280.1391	Erlöse sonstiges PPK	145.000		145.000			
7281.1346	Wertstoff Erlöse Alteisen	40.000		40.000			
	Überdeckungen aus Vorkalkulationszeitraum Haushalte		300.000	300.000		300.000	
	Überdeckungen aus Vorkalkulationszeitraum Gewerbe						
	Gesamterlöse	4.203.000	300.000	4.503.000		300.000	
Kostenstellenumlegungen							
	Kostenstellenumlegung Verwaltung				2	2.878	1.491
	Kostenstellenumlegung Deponie				2	64.697	33.504
	Kostenumlegung Wertstoffhöfe				d	185.000	
	Kostenumlegung DSD-Bereich				d	3.910.000	
	Gesamterlöse nach Kostenstellenumlegungen					4.462.575	34.995

Endkostenstellen		Neben-, Vor- und allgemeine Kostenstellen							
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Spermüll	Kühlgeräte	DSD (gesamt)	Wert- stoffhöfe	Verwertung von E-Schrott	Problem- abfälle	Bio- und Garten- abfälle	Thermische Verwertung	Deponie	Verwaltung
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
								92.800	3.500
									600
									500
								10.600	
		510.000							
		3.400.000							
			145.000						
			40.000						
		3.910.000	185.000					103.400	4.600
231									-4.600
5.199								-103.400	
			-185.000						
		-3.910.000							
5.430									

Tabelle 6

Ermittlung der Kosten nach Abzug der Erlöse				
Bezeichnung	Kostenträger			
	Restmüll⁴⁾ Haushalte DM	Restmüll⁴⁾ Gewerbe DM	Sperrmüll⁵⁾ DM	Kühlgeräte⁵⁾ DM
Kosten (gerundet)	18.112.100	3.321.500	666.900	42.900
abzüglich:				
Erlöse (gerundet)	4.462.600	35.000	5.400	0
Gebührenfähige Kosten	13.649.500	3.286.500	661.500	42.900

Tabelle 7

Ermittlung des Jahresleerungsvolumens der Müllbehälter			
Bezeichnung	Anzahl der Gefäße Stück	Anzahl⁶⁾ der Leerungen	Gesamt- volumen Liter/Jahr
Müllnormtonne 80 Liter	19.845	26	41.277.600
Müllnormtonne 120 Liter	3.459	26	10.792.080
Müllnormtonne 240 Liter	1.788	26	11.157.120
Müllnormtonne 1.100 Liter	497	26	14.214.200
Für Gebührekalkulation anzusetzendes Gefäßvolumen⁷⁾			77.441.000

6) Für das Kalkulationsbeispiel wird eine vierzehntägige Leerung der Restmüllgefäße unterstellt.

7) Aus Vereinfachungsgründen wurde auf die Berücksichtigung von Müllsäcken verzichtet.

Ermittlung der Gebührensätze für die Hausmüllentsorgung (Kostenträgerrechnung)				
1. Ermittlung der Gebührensätze nach Gefäßvolumen⁸⁾				
Gebührenbedarf in DM (vgl. Tabelle 6)				13.649.500
Gewichtetes Volumen der eingesetzten Restmüllgefäße in Liter (vgl. Tabelle 7)				77.441.000
Gebührensatz pro Liter Gefäßvolumen in DM/l				0,176257
Gebührensätze pro Monat bzw. Jahr nach Müllgefäßen¹⁾				
		DM		DM
80 Liter Gefäß	pro Monat	30,55	im Jahr	366,61
120 Liter Gefäß	pro Monat	45,83	im Jahr	549,92
240 Liter Gefäß	pro Monat	91,65	im Jahr	1.099,84
1.100 Liter Gefäß	pro Monat	420,08	im Jahr	5.040,94
2. Ermittlung der Gebührensätze nach Gewicht (Verwiegung)⁹⁾				
Gebührenbedarf in DM				13.649.500
zu sammelnder Restmüll pro Jahr in kg (vgl. Tabelle 4)				11.200.000
Gebührensatz pro kg Restmüll in DM/kg				1,22

8) Jahresgebühr = Liter x 26 Leerungen x Gebührensatz pro Liter

9) ohne Erhebung einer Grundgebühr

Ermittlung der Gebührensätze für die Gewerbemüllentsorgung (Kostenträgerrechnung)	
Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung	
Gebührenbedarf in DM (vgl. Tabelle 6)	3.286.500
Angelieferte Menge in t (vgl. Tabelle 4)	5.800
Gebührensatz für selbstangelieferte Abfälle in DM/t	566,64

Einzelfragen zum Steuerrecht

Verfasser: WP Dr. Johann **Pentenrieder**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Steuerrechtliche Beurteilung der Entsorgung von Gewerbemüll	53
1.1 Entsorgung durch Übertragung der Entsorgungspflichten auf einen privaten Dritten	53
1.2 Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger	54
2. Setzt der Betrieb von Parkuhren und Parkscheinautomaten im Rahmen eines Hoheitsbetriebs die Widmung der Parkflächen zum Gemeingebrauch voraus?	55
3. Steuerrechtliche Beurteilung einzelner Aktivitäten im Krankenhausbereich	56
3.1 Personalgestellungen	56
3.1.1 Gestellung von medizinischem Hilfspersonal im Zusammenhang mit Großgerätekooperationen	56
3.1.2 Gestellung von Apothekern und Apothekenhilfspersonal an die Krankenhausapotheke anderer Träger	57
3.2 Nutzungsüberlassung von medizinisch-technischen Großgeräten durch niedergelassene Ärzte an Krankenhäuser	57
3.3 Übernahme von zentralen Dienstleistungsaufgaben für das Krankenhaus eines anderen Trägers	58

1. Steuerrechtliche Beurteilung der Entsorgung von Gewerbemüll

Bereits in unserem Geschäftsbericht 1996 haben wir auf einige steuerrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Entsorgung von Gewerbemüll hingewiesen (vgl. Ziffer 3 des Aufsatzes „Die Abfall- und Abwasserentsorgung im Steuerrecht - Viele Fragen, wenig Antworten -“). Zwischenzeitlich liegen hierzu einige Äußerungen der Finanzverwaltung vor, auf die wir im folgenden kurz eingehen wollen.

1.1 Entsorgung durch Übertragung der Entsorgungspflichten auf einen privaten Dritten

Die Entsorgungspflicht für Abfälle zur **Beseitigung** aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (**Gewerbeabfälle**) kann nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG ganz oder teilweise auf privatrechtlich organisierte Dritte übertragen werden. In diesem Fall tritt der eingeschaltete Unternehmer aus eigenem Recht unmittelbar mit dem gewerblichen Abfallbesitzer in Rechtsbeziehungen. Er ist Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG, unabhängig davon, ob er als „beliehener“ Unternehmer hoheitlich oder auf rein privatrechtlicher Ebene tätig wird (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 20.03.1997, Umsatzsteuer- und Verkehrs-Rundschau, UVR 1997 S. 221, abgestimmt mit dem Bundesministerium der Finanzen). Die den gewerblichen Abfallbesitzern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG vorliegen, als Vorsteuer abgezogen werden. Auch der zur Abfallentsorgung eingeschaltete Unternehmer ist grundsätzlich befugt, den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten und aus dem Betrieb der Entsorgungsanlagen geltend zu machen.

Eine Übertragung der Entsorgungspflichten bei Abfällen aus **privaten Haushalten** auf einen privatrechtlich organisierten Dritten wird als nicht zulässig angesehen (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 11.03.1997, Az.: 8121-8/61-11452). Private Dritte werden insoweit lediglich als sogenannte Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG tätig und dann steuerrechtlich nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 27.12.1990 (BStBl 1991 II S. 81) behandelt. Das heißt, als Erfüllungsgehilfe erbringt er seine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Dieser kann die Umsatzsteuer **nicht** als Vorsteuer abziehen.

Beispiel:

Ein Landkreis läßt die Abfallentsorgung durch eine von ihm gegründete Abfallentsorgungsgesellschaft mbH durchführen. Der angelieferte Abfall umfaßt Abfälle aus privaten Haushalten und aus Gewerbebetrieben. Der Landkreis überträgt die Entsorgungspflicht hinsichtlich der Gewerbeabfälle zur Beseitigung auf die GmbH. Dadurch erhält die GmbH die Möglichkeit, ihre Entsorgungsleistungen unmittelbar mit den gewerblichen Anlieferern abzurechnen, unabhängig davon, ob es sich bei den gewerblichen Abfällen um solche zur Beseitigung oder um solche zur Verwertung handelt. Die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer kann, soweit keine Ausschlußgründe vorliegen, von den Gewerbebetrieben als Vorsteuer abgezogen werden. Im übrigen, also hinsichtlich der Abfälle aus Haushalten, rechnet die GmbH ihre Entsorgungsleistungen mit dem Landkreis ab (vgl. BMF-Schreiben vom 27.12.1990, a.a.O.). Der Hoheitsträger hat insoweit kein Recht zum Vorsteuerabzug. Er kalkuliert die Umsatzsteuer in die Abfallgebühren ein.

1.2 Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Steuerrechtlich wird bei der Entsorgung von gewerblichen Abfällen durch die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterschieden zwischen Abfällen zur **Beseitigung** und Abfällen zur **Verwertung**. Hinsichtlich der Abfälle zur Beseitigung besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, soweit der Besitzer diese Abfälle nicht selbst beseitigt oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Die Überlassungspflicht besteht ferner nicht, wenn die Entsorgungspflicht nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf einen Dritten übertragen wird. Die Annahmeverpflichtung für die öffentliche Hand ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG. Steuerrechtlich führt dies, nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung in Bayern, zu einer Zuordnung dieser Abfälle zum Hoheitsbereich des Entsorgungsträgers. Die Entsorgungsleistungen werden über die nach Satzung zu erhebenden Abfallgebühren an die gewerblichen Abfall-„Lieferanten“ weiterverrechnet. Umsatzsteuer entsteht insoweit nicht. Jedoch kann auch keine Vorsteuer abgezogen werden.

Abfälle zur Verwertung brauchen der entsorgungspflichtigen Körperschaft nicht überlassen zu werden. Sogenannte vermischte hausmüllähnliche Gewerbeabfälle müssen laut Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 29.10.1996 stets den Abfällen zur Beseitigung zugeordnet werden. Eine andere Auffassung vertritt hierzu das VG Düsseldorf in seinem Beschluß vom 11.03.1997 (Az.: 17 L 1216/97, VKU - Nachrichtendienst Ausgabe 582, Juni 1997 S. 12).

Die Finanzverwaltung in Bayern hat zwischenzeitlich in mehreren nicht veröffentlichten Schreiben zur steuerrechtlichen Beurteilung dieser Entsorgungsleistungen Stellung genommen. Unter anderem heißt es dort:

„Seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - zum 07.10.1997 zerfällt die Abfallentsorgung - abweichend von Abschnitt 5 Abs. 24 KStR 1995, welcher die Abfallentsorgung allgemein noch dem Hoheitsbereich zuordnet, in zwei Bereiche:

- In einen (verbleibenden) Hoheitsbereich, soweit die Körperschaft des öffentlichen Rechts weiterhin entsorgungspflichtig ist und die Erzeuger und Besitzer von Abfällen verpflichtet sind, die Abfälle nach dem KrW-/AbfG und im Rahmen der Gebührensatzung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Es handelt sich insoweit um Abfälle aus privaten Haushalten und um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach den Regelungen der KrW-/AbfG (§§ 10-12) zu beseitigen sind und von den Erzeugern bzw. Besitzern der Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden können, und*
- in einen gewerblichen Bereich, soweit die Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen privatschriftlicher Vereinbarungen Abfälle zur Verwertung (§§ 4-7 KrW-/AbfG) gegen Entrichtung eines frei vereinbarten Entgelts entgegennimmt.“*

Weiter heißt es, die Entgegennahme und Entsorgung (durch Verwertung) dieses gewerblichen Abfalls sei der Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht eigentümlich und vorbehalten. Der Gesetzgeber habe vielmehr den Erzeuger/Besitzer des Abfalls zur ordnungsgemäßen Verwertung verpflichtet. Es bestehe eine erhöhte Selbstverantwortung der Wirtschaft und insoweit keine öffentliche Pflichtaufgabe mehr.

Beispiel:

Ein Abfallzweckverband betreibt eine Müllverbrennungsanlage. Angenommen werden Abfälle aus privaten Haushalten sowie gewerbliche Abfälle. Letztere werden, soweit sie zur energetischen Verwertung bestimmt sind, bereits an der Anfallstelle getrennt erfaßt und in eigenen Behältern gesammelt. Sie werden nicht mit Abfällen zur Beseitigung, insbesondere mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, vermischt. Der Zweckverband rechnet die zur energetischen Verwertung bestimmten Abfälle gesondert gegen privatrechtlich vereinbarte Entgelte ab und weist die Umsatzsteuer aus. Die gewerblichen Anlieferer ziehen die Vorsteuer unter den Voraussetzungen des § 15 UStG ab.

Zum Vorsteuerabzug aus den laufenden Betriebskosten berechtigt ist auch der Zweckverband, soweit Lieferungen oder sonstige Leistungen für sein Unternehmen ausgeführt werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Ob ein partieller Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten der Müllverbrennungsanlage zulässig ist, hängt vom Einzelfall ab. Ist die Anlage nach dem Inkrafttreten des KrW-/AbfG zum 07.10.1996 in Betrieb gegangen und wurde in der Anlage von Anfang an auch gewerblicher Abfall zur Verwertung entsorgt, steht dem Zweckverband auch ein anteiliger Vorsteuerabzug aus den Baukosten zu. Im Zweifelsfall ist es angezeigt, sich steuerlich beraten zu lassen.

2. Setzt der Betrieb von Parkuhren und Parkscheinautomaten im Rahmen eines Hoheitsbetriebs die Widmung der Parkflächen zum Gemeingebrauch voraus?

Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat der Prüfer sowie im Anschluß daran die Finanzverwaltung die Auffassung, daß die Zuordnung eines Betriebs von Parkuhren und Parkscheinautomaten zum Hoheitsbereich einer Gemeinde die Widmung der benötigten Parkflächen zum Gemeingebrauch (Art. 6 BayStrWG) voraussetze.

Die Rechtslage ist wie folgt:

Nach § 4 Abs. 5 KStG gehören Hoheitsbetriebe nicht zu den Betrieben gewerblicher Art. Hoheitsbetriebe sind Einrichtungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen (R 5 Abs. 13 Satz 1 KStR). Ausübung öffentlicher Gewalt ist eine Tätigkeit, die der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eigentümlich und vorbehalten ist (R 5 Abs. 13 Satz 2 KStR). Dazu zählt auch der Betrieb von Parkuhren oder von Parkscheinautomaten, soweit er im Rahmen der Straßenverkehrsordnung durchgeführt wird (R 5 Abs. 21 Satz 1 KStR).

Die sachliche Zuständigkeit für die Regelungen des Haltens, Parkens und der Schaffung von Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit liegt bei den Straßenverkehrsbehörden (§ 44 Abs. 1 StVO). Als örtliche Straßenverkehrsbehörden sind in Bayern die Gemeinden und als untere Straßenverkehrsbehörden die kreisfreien Gemeinden, Großen Kreisstädte und die Landratsämter zuständig (Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen - ZustGVerk - vom 28.06.1990, GVBl S. 220, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1996, GVBl S. 295). Das Straßenverkehrsgesetz wiederum regelt die Zulässigkeit der Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Wegen und Plätzen, soweit das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen zulässig ist (§ 6 a Abs. 6 StVG). Für den Fall, daß

höhere als die in § 6 a Abs. 6 Satz 3 Straßenverkehrsgesetz festgelegten Gebühren erhoben werden sollen, werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. Dies hat Bayern getan (vgl. Verordnung über Parkgebühren vom 06.06.1981, GVBl S. 132, geändert durch VO vom 03.07.1991, GVBl S. 185). Im Rahmen dieser Verordnung werden die örtlichen und die unteren Straßenverkehrsbehörden ermächtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich höhere als die in § 6 a Abs. 6 Satz 3 StVG bestimmten Parkgebühren festzusetzen.

Nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (vgl. IMS vom 04.07.1990 Nr. IC4 - 3612.12/14 sowie IMS vom 30.01.1997 Nr. IC4 - 3612.13-46-Krä) gelten die Vorschriften über Parkgebühren (§ 6 a Abs. 6 StVG in Verbindung mit der VO über Parkgebühren) auf allen öffentlichen Wegen und Plätzen, gleich ob diese Flächen straßenrechtlich dem Gemeingebrauch gewidmet sind oder ob es sich nur um tatsächlich öffentliche Flächen handelt.

Steuerrechtlich handelt deshalb eine Gemeinde in Ausübung öffentlicher Gewalt, wenn sie als zuständige Straßenverkehrsbehörde den ruhenden Verkehr in Vollzug der Straßenverkehrsordnung regelt und die Gebühren auf der Grundlage der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über Parkgebühren in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 StVG erhebt. Diese hoheitlichen Aufgaben sind ihr sowohl eigentümlich als auch vorbehalten. Sie setzen auch keine straßenrechtliche Widmung der Parkflächen zum Gemeingebrauch voraus.

Gegen die ablehnende Einspruchsentscheidung des Finanzamtes wurde Klage erhoben. Das Verfahren ist beim Finanzgericht München unter dem Aktenzeichen 14 k 3217/97 anhängig.

3. Steuerrechtliche Beurteilung einzelner Aktivitäten im Krankenhausbereich

Der Kostendruck in den Krankenhäusern zwingt vermehrt zu Kooperationen zwischen den Häusern verschiedener Träger oder auch zu Kooperationen mit niedergelassenen Ärzten. Auf einige sich dabei ergebende umsatzsteuerliche Fragen soll nachfolgend näher eingegangen werden:

3.1 Personalgestellungen

3.1.1 Gestellung von medizinischem Hilfspersonal im Zusammenhang mit Großgerätekooperationen

Zu den sogenannten eng verbundenen und damit steuerfreien Umsätzen gehören die Überlassung von Einrichtungen, z.B. Röntgenanlagen, und die Gestellung von medizinischem Personal an angestellte Ärzte für deren selbständige Tätigkeit sowie die Überlassung von medizinisch-technischen Großgeräten, z.B. Computer-Tomographen, an angestellte Ärzte für deren selbständige Tätigkeit, an Krankenhäuser und an niedergelassene Ärzte zur Mitbenutzung (§ 4 Nr. 16 UStG in Verbindung mit Abschnitt 100 Abs. 2 Nr. 7 UStR).

Zweifelhaft könnte es nach dem Wortlaut des Abschnitts 100 Abs. 2 Nr. 7 UStR sein, ob auch die (entgeltliche) Gestellung von medizinischem Hilfspersonal im Zusammenhang mit der Überlassung von medizinisch-technischen Großgeräten zu den nach § 4 Nr. 16 UStG steuerbefreiten Umsätzen gehört. In einem mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmten Erlaß wird dies bejaht (Erl. des FinMin Sachsen-Anhalt vom 16.07.1996, DStR 1996, S. 1328).

Nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16.10.1997, DStR 1997, S. 1729, gelten folgende Geräte als medizinisch-technische Großgeräte:

- Computer-Tomographie-Geräte (CT)
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR)
- Linksherzkatheter-Meßplätze (LMH)
- Hochvolttherapie-Geräte: Linearbeschleuniger (LIN) und Telecobalt-Geräte (CO)
- Lithiotripter (LIT)
- Positronen-Emissions-Tomographie-Geräte (PET)
- Diagnostische Bio-Magnetismus-Anlagen (BMA)

3.1.2 Gestellung von Apothekern und Apothekenhilfspersonal an die Krankenhausapotheke anderer Träger

Dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wurde die Frage vorgelegt, ob auch die Gestellung von Personal einer Krankenhausapotheke (Apotheker und Apothekenhilfspersonal) an die Krankenhausapotheke eines anderen Trägers als eng verbundener Umsatz behandelt werden kann, wenn beide Apotheken im übrigen nur Arzneimittel an das eigene Krankenhaus abgeben. Die Krankenhausapotheke erbringt ihre Leistungen, anders als im Fall von Arzneimittellieferungen an andere Krankenhäuser (vgl. Abschnitt 100 Abs. 3 Nr. 3 UStR), unmittelbar an die Patienten des Krankenhauses und ist damit Teil des steuerbefreiten Krankenhausbetriebs. Das Finanzministerium hat die Annahme steuerbefreiter Umsätze in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder verneint, da die für die Steuerbefreiung maßgeblichen Bestimmungen der 6. EG-Richtlinie eng auszulegen seien und sich nicht auf Tätigkeiten erstreckten, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Tätigkeiten von der Umsatzsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 03.02.1998, Az.: 36-S7172-17/6-52992/97).

3.2 Nutzungsüberlassung von medizinisch-technischen Großgeräten durch niedergelassene Ärzte an Krankenhäuser

In einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (Schreiben vom 15.07.1996, Az.: 36-S7170-3/46-2649) wird zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Nutzungsüberlassungen medizinisch-technischer Großgeräte Stellung genommen, die von einem Arzt erworben wurden und neben den eigenen Patienten auch Patienten eines Krankenhauses zur Verfügung stehen (Umkehrfall zu Abschnitt 100 Abs. 2 Nr. 7 UStR). Das Finanzministerium lehnt in diesem Fall die Steuerfreiheit der Nutzungsüberlassung ab und begründet dies wie folgt:

„Die Umsatzsteuerbefreiung für Ärzte nach § 4 Nr. 14 UStG hat im Vergleich zur Umsatzsteuerbefreiung für Krankenhäuser nach § 4 Nr. 16 UStG einen engeren Regelungsinhalt. Dies entspricht Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. c der 6. EG-Richtlinie, wonach lediglich die Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der ärztlichen und arztähnlichen Berufe erbracht werden, umsatzsteuerfrei sein können, wohingegen bei Krankenhäusern nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der 6. EG-Richtlinie neben der Krankenhausbehandlung und ärztlichen Heilbehandlung auch die damit eng verbundenen Umsätze (Abschn. 100 Abs. 2 Nr. 7 UStR) von der Umsatzsteuer befreit sein können.“

3.3 Übernahme von zentralen Dienstleistungsaufgaben für das Krankenhaus eines anderen Trägers

Immer häufiger übernehmen Krankenhäuser aus Kostenersparnisgründen für andere gemeinnützige Krankenhäuser Beratungsaufgaben (z.B. im Zusammenhang mit Pflegegesetzverhandlungen oder beim Abschluß wichtiger Verträge), Aufgaben im Bereich des Rechnungswesens (z.B. Buchführung einschließlich der Lohn- und Gehaltsabrechnung) oder auch den Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs (Kleidung, Büromaterial, Heizmaterial u.a.). Zu beachten sind hierbei auch (umsatz-)steuerliche Auswirkungen.

Die Übernahme solcher Tätigkeiten gegen Ersatz der Kosten ist nicht im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG eng mit dem Betrieb eines Krankenhauses verbunden und damit nicht umsatzsteuerfrei. Nach der Rechtsprechung des BFH sind steuerfrei nur solche Umsätze, die an die Patienten als Benutzer des Krankenhauses ausgeführt werden (vgl. BFH-Urteil vom 18.10.1990, BStBl 1991 II S. 157). Von Bedeutung für die Höhe des Umsatzsteuersatzes (ermäßigter Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG oder Regelsteuersatz) ist dann, ob die Leistungen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder im Rahmen eines Zweckbetriebs erbracht werden. Letzteres könnte der Fall sein, wenn die Dienstleistungen bzw. die Materialbeschaffung als sogenannte Selbstversorgungsbetriebe gewertet würden und diese an Außenstehende nur Leistungen erbringen, die dem Wert nach 20 v.H. der gesamten Leistungen des Selbstversorgungsbetriebs nicht übersteigen (vgl. § 68 Nr. 2 Buchstabe b AO). In einer rechtskräftigen Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 03.02.1993 (EFG 1993 S. 619) wurde z.B. die zentrale **Gehaltsabrechnungsstelle** eines als gemeinnützig anerkannten Dachverbandes der Wohlfahrtspflege als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb beurteilt. Die Leistungen an Außenstehende überstiegen im Streitfall jedoch dem Wert nach die 20 v.H.-Grenze, so daß über den Tätigkeitsbereich der Gehaltsabrechnungsstelle höchststrichterlich noch nicht entschieden ist. Die Finanzverwaltung unterstellt sowohl bei Dienstleistungen als auch bei Beschaffungen einer gemeinnützigen Einrichtung für andere gemeinnützige Einrichtungen das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (vgl. Vfg der OFD Frankfurt am Main vom 12.08.1992, DB 1992 S. 2064; Erl. des FinMin Thüringen vom 21.07.1994, DB 1994 S. 1700; Vfg der OFD Köln vom 25.03.1996, DStR 748). Auch der BFH hat sich zwischenzeitlich der Auffassung der Finanzverwaltung zur steuerrechtlichen Beurteilung von **Beschaffungsstellen** gemeinnütziger Einrichtungen angeschlossen (BFH-Urteil vom 15.10.1997, Az.: II R 94/94, bisher nicht veröffentlicht; Vorinstanz FG Köln vom 22.06.1993, Az.: 13 k 1700/91).

Es empfiehlt sich deshalb, bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen die Belastung mit Umsatzsteuer für den gemeinnützigen Leistungsempfänger zu berücksichtigen.

Änderungen bei der preisrechtlichen Genehmigung der Allgemeinen Tarifpreise eines Stromversorgungsunternehmens in Bayern

Verfasser: Herbert **Bolte**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Betriebszweigbilanz	60
2. Kalkulatorische Abschreibungen, Ausgleich für Substanzerhaltung	61
3. Nutzungsdauer	61
4. Eigenkapitalquote bei der Substanzerhaltung	61
5. Zinsen	62
6. Eigenkapital bzw. betriebsnotwendiges Kapital	62
7. Steuern	63

Aufgrund § 12 der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18.12.1989 (BTOElt) bedürfen die Allgemeinen Tarifpreise der Stromversorgungsunternehmen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Zuständig für den Gesetzesvollzug sind die Preisbehörden der Länder, in Bayern nach dem Gesetz über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften für die regionalen Stromversorgungsunternehmen die Preisbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für die übrigen Stromversorgungsunternehmen die Regierungen. Um einen einheitlichen Gesetzesvollzug im Bundesgebiet zu ermöglichen, hatte ein Arbeitsausschuß der Preisreferenten des Bundes und der Länder eine „Arbeitsanleitung zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage in der Stromversorgung“, den sogenannten K-Bogen, erarbeitet (Stand zum 15.05.1981 in Eiser-Riederer-Oberholte, Energiewirtschaftsrecht, München, Stand November 1996, Band I, S. III 154 b). Nach diesem K-Bogen wurde in Bayern bisher über Strompreisgenehmigungen entschieden. Andere Bundesländer haben teilweise abweichende Verfahren gewählt.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 4 BTOElt kann der Bundesminister für Wirtschaft das Verfahren zur Feststellung der Kosten- und Erlöslage durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates regeln. Dies ist bisher nicht geschehen. Nun haben die Preisreferenten am 10./11.06.1997 den Entwurf einer neuen bundeseinheitlichen „Arbeitsanleitung zur Darstellung der Kosten- und Erlösentwicklung in der Stromversorgung“ beschlossen. Ob die Anwendung dieser neuen Arbeitsanleitung den Bundesländern wie bisher freigestellt wird oder ob der Entwurf in eine Rechtsverordnung des Bundes eingehen wird, ist noch nicht bekannt.

Im folgenden soll dieser Entwurf der neuen Arbeitsanleitung mit der bisher von der Preisbehörde in Bayern verwendeten alten Arbeitsanleitung verglichen werden. Die Darstellung beschränkt sich auf diejenigen Punkte, bei denen sich wesentliche Änderungen ergeben.

1. Betriebszweigbilanz

Die neue Arbeitsanleitung geht in der Vorbemerkung zu Abschnitt B davon aus, daß bei mehreren Betriebszweigen eine Betriebszweigbilanz für die Stromversorgung vorhanden ist, und stellt hierauf die Ermittlung der Eigenkapitalquote ab. Die alte Arbeitsanleitung stellte nur auf die Erfolgsübersicht ab, die nach § 22 EBV zwar nicht Teil des Jahresabschlusses ist, aber bei Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen ist. Die Betriebszweigbilanz durfte bisher nur in Ausnahmefällen verwendet werden, nämlich dann, wenn die Entwicklung des Eigenkapitals in der Vergangenheit schlüssig nachgewiesen war. Es wäre daher notwendig, daß Eigenbetriebe mit dem Betriebszweig Stromversorgung dafür eine eigene Bilanz erstellen. Dies wird im übrigen auch nach § 3 f Abs. 2 des zur Zeit der Erstellung dieses Beitrags noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurfs eines Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) nötig werden.

2. Kalkulatorische Abschreibungen, Ausgleich für Substanzerhaltung

Nach Abschnitt D 4.2 der neuen Arbeitsanleitung sind die kalkulatorischen Abschreibungen auf der Basis von Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach der linearen Methode zu ermitteln. Zur Substanzerhaltung ist nach Abschnitt F für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens die Differenz zwischen den Abschreibungen auf Tagesneuwerte und denen auf Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen. (Diese Beträge dürften dann aber auch nicht ausgeschüttet, sondern sollten zur Sicherung der Substanzerhaltung einer Rücklage zugeführt werden.)

Nach Abschnitt C II 5.2 der alten Arbeitsanleitung waren die kalkulatorischen Abschreibungen für das fremdfinanzierte Anlagevermögen auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und das eigenfinanzierte Anlagekapital auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten (= Tagesneuwerte) nach der linearen Methode zu ermitteln. Materiell ergibt sich somit insoweit kein Unterschied, wenn man davon absieht, daß nunmehr zur Berechnung der Substanzerhaltung die Eigenkapitalquote 40 v.H. nicht übersteigen darf.

3. Nutzungsdauer

Nach Abschnitt D 4.2 der neuen Arbeitsanleitung ist von der in der Anlage zur Arbeitsanleitung genannten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auszugehen. Nach Abschnitt C 5.4 der alten Arbeitsanleitung war die betrieblich festgelegte, steuerlich zulässige Nutzungsdauer zugrunde zu legen. Diese ist kürzer als die Nutzungsdauer nach der neuen Arbeitsanleitung, so daß die Abschreibungen nach der neuen Arbeitsanleitung geringer sind als nach der alten.

Diese Änderung wirkt sich nicht nur auf die Ermittlung der Abschreibungen, sondern auch auf die der Zinsen aus, da das der Berechnung zugrunde zu legende betriebsnotwendige Vermögen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abschreibung jeweils auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen ist. Da nach der neuen Arbeitsanleitung die Abschreibungen geringer sind als nach der alten Arbeitsanleitung, wären das betriebsnotwendige Kapital und damit die Zinsen einschließlich Vergütung für das Eigenkapital nach der neuen Arbeitsanleitung höher als die Zinsen nach der alten Arbeitsanleitung. Allerdings wurde gleichzeitig das Verfahren zur Ermittlung der Zinsen und der Vergütung für das Eigenkapital geändert, so daß dieser Effekt vielleicht nicht so deutlich in Erscheinung treten wird.

4. Eigenkapitalquote bei der Substanzerhaltung

Bei der alten Arbeitsanleitung war nach Abschnitt C 5.2 eine speziell definierte Eigenkapitalquote zu errechnen, nach der das Verhältnis der Abschreibungen für das fremdfinanzierte und das eigenfinanzierte Vermögen anzusetzen war. Sie war definiert als das Verhältnis von Eigenkapital zu Nettosachanlagevermögen laut Handelsbilanz-

ansätzen, wobei die Preisbehörde auf der Verwendung der Werte für den Gesamtbetrieb bestand, hingegen die Werte für die Stromversorgung nur in Ausnahmefällen anerkannte (siehe Ziffer 1).

Nach Abschnitt F Abs. 4 Nr. 3 der neuen Arbeitsanleitung ist die Eigenkapitalquote als Quotient aus betriebsnotwendigem Eigenkapital und betriebsnotwendigem Vermögen der Stromversorgung zu bestimmen (vgl. dazu Nr. 6).

5. Zinsen

Nach Abschnitt C 6.1 der alten Arbeitsanleitung waren die Fremd- und die Eigenkapitalzinsen einheitlich mit einem Zinssatz von 6,5 v.H. zu berechnen.

Nach der neuen Arbeitsanleitung sind die Fremdkapitalzinsen sowie die Zinsnebenkosten in ihrer tatsächlichen Höhe anzusetzen (Abschnitt D 5). Der Eigenkapitalzinssatz soll nach Abschnitt G 1.1 auf eine Vergleichsrendite aus der Anlage in festverzinsliche Wertpapiere abgestellt werden (z.B. Fünf-Jahres-Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere im Inland nach den Monatsberichten der Deutsche Bundesbank; z.B. 1992 bis 1996 = 6,66 v.H.). Es soll ein Realzinssatz angesetzt werden, indem z.B. die Preissteigerungsrate gewerblicher Produkte im Inland nach den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank abgesetzt wird (z.B. 1992 bis 1996 = 1,02 v.H.). 1997 hätte somit ein Eigenkapitalzinssatz von 5,64 v.H. angesetzt werden können.

6. Eigenkapital bzw. betriebsnotwendiges Kapital

Nach Abschnitt G 1.1 der neuen Arbeitsanleitung wird das betriebsnotwendige Eigenkapital aus dem betriebsnotwendigen Vermögen (Restwert des Anlagevermögens, berechnet auf Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und unter Ansatz der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, zuzüglich Umlaufvermögen) nach Verringerung um das Abzugskapital (z.B. erhaltene Baukostenzuschüsse, Anzahlungen von Kunden, Verbindlichkeiten aus Lieferungen) und das zinspflichtige Fremdkapital ermittelt. Bis auf das Anlagevermögen sind die Zahlen der Betriebszweighbilanz der Stromversorgung zu entnehmen.

Nach Abschnitt C 6.4 der alten Arbeitsanleitung war nur das betriebsnotwendige Kapital insgesamt, also nicht aufgespalten in Eigenkapital und zinspflichtiges Fremdkapital, zu errechnen. Da das zinspflichtige Fremdkapital - wenn bei der alten Arbeitsanleitung auch nicht extra auszuweisen - nach alter und neuer Arbeitsanleitung gleich anzusetzen ist, wäre auch das Eigenkapital in gleicher Weise zu ermitteln. Allerdings rechnen anders als bei der neuen Arbeitsanleitung der Bilanzgewinn und die Hälfte der Sonderposten mit Rücklageanteil nicht zum Abzugskapital (Abschnitt G 1.1 der alten und Abschnitt C 6.4.2 der neuen Arbeitsanleitung).

7. Steuern

Nach Abschnitt C 7 der alten Arbeitsanleitung war die Gewerbesteuer Kostenbestandteil, wenn sie tatsächlich gezahlt wurde. Nach Abschnitt D 6 der neuen Arbeitsanleitung ist die Gewerbesteuer kein Kostenbestandteil. Schon bisher wurde von kommunaler Seite die Auffassung vertreten, daß die Gewerbesteuer auch dann Kostenbestandteil ist, wenn sie beispielsweise wegen des Verlustausgleichs im Querverbund bei der Stromversorgung nur als kalkulatorischer Posten anzusetzen ist. Nunmehr soll die Gewerbesteuer, anders als in der Nr. 30 LSP, gar nicht mehr ansatzfähig sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Verwendung der Betriebszweigbilanz für die Stromversorgung zur Ermittlung des Eigenkapitals bzw. der Eigenkapitalquote und der Ansatz der betriebsüblichen Nutzungsdauer in der neuen Arbeitsanleitung betriebswirtschaftlich sinnvoller sind als die Regelungen in der alten Arbeitsanleitung. Ob der neue variable Ansatz der Fremd- und Eigenkapitalzinsen langfristig im Sinne der Preisstabilität sinnvoller ist als ein fester Zinssatz von 6,5 v.H., darf bezweifelt werden. Insgesamt erscheint aber die neue Arbeitsanleitung für die Stromversorgungsunternehmen in Bayern noch akzeptabel.

Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlußprüfungen unter besonderer Berücksichtigung des Internen Kontrollsystems

Verfasser: Dr. Bernhard **Riedl**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Vorbemerkung	65
2. Zielsetzung und Gegenstand der Abschlußprüfung	65
3. Beschreibung wesentlicher Grundsätze	66
3.1 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Abschlußprüfer	66
3.2 Prüfung der Einhaltung von Normen	67
3.3 Grundsätze für die Prüfungsdurchführung	68
3.3.1 Prüfungsplanung	68
3.3.2 Art und Umfang der Prüfungshandlungen	68
3.3.2.1 Begriff und Aufgaben des Internen Kontrollsystems	69
3.3.2.2 Aufbau eines Internen Kontrollsystems	69
3.3.3 Vorgehen bei der Prüfung unter besonderer Berücksichtigung des Internen Kontrollsystems	71
3.3.4 Besonderheiten bei der Prüfung kommunaler Betriebe	72
3.3.5 Beaufsichtigung der Prüfung	73
3.3.6 Nachweis der Prüfungsdurchführung	74
4. Ausblick	74

1. Vorbemerkung

Durch eine Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen werden den verschiedensten Bereichen der Wirtschaft Prüfungen mit dem Zweck der Überwachung wirtschaftlicher Betätigung vorgeschrieben. Dabei sind Feststellungen zu treffen, ob die Betriebe nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden und/oder die im öffentlichen Interesse erlassenen Vorschriften eingehalten worden sind.

Neben der Prüfung besonderer Vorgänge (z.B. Gründungsprüfung nach § 33 Abs. 1 und 2 AktG) sind vor allem die Vorschriften zu Abschlußprüfungen von Bedeutung.

Für Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die handelsrechtliche Prüfungspflicht des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet wirtschaftszweigspezifischer Sondervorschriften in § 316 Abs. 1 und 3 HGB geregelt.

Bei Beteiligungen einer Gemeinde an einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts existieren länderspezifische Sonderregelungen; in Bayern ist Art. 94 a GO für eine erweiterte Prüfung des Jahresabschlusses maßgeblich. Eine spezielle Norm liegt auch der Prüfung von Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen zugrunde: Rechtsgrundlage für die Abschlußprüfung ist Art. 107 GO.

Die nachfolgende Darstellung soll den Kommunen aufzeigen, welche Erkenntnisse sie für die Steuerung und Kontrolle ihrer Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und Gesellschaften in privater Rechtsform aus der Abschlußprüfung gewinnen und welche Anforderungen sie an die Arbeit des Abschlußprüfers stellen können.

2. Zielsetzung und Gegenstand der Abschlußprüfung

Ziel der Abschlußprüfung ist ein Urteil des Prüfers, ob die Buchführung, der Jahresabschluß und gegebenenfalls der Lagebericht den für sie geltenden Normen (gesetzliche Vorschriften, Gesellschaftsvertrag oder Satzung) entsprechen. Die aus diesem Zweck resultierenden Aufgaben charakterisieren die Jahresabschlußprüfung als umfassende Prüfung der Rechnungslegung; gleiches gilt für die Prüfung der Konzernrechnungslegung¹⁾.

¹⁾ vgl. Fachgutachten 1/1988 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), in: Die Fachgutachten und Stellungnahmen des IDW, Loseblattsammlung, Düsseldorf 1996, B.I.

Für Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen wird der in § 317 HGB geregelte Prüfungsumfang gemäß Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO erweitert um die Prüfung der

- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags²⁾.

Diesen Prüfungsumfang hat die Kommune auch zu verlangen bei kommunalen Mehrheitsbeteiligungen an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (vgl. Art 94 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO in Verbindung mit § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG)).

Durch die derart erweiterte Abschlußprüfung erhalten die Kommunen Entscheidungshilfen für die Organisation und die Wirtschaftsführung, und die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Mittel wird verbessert.

3. Beschreibung wesentlicher Grundsätze

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung (GoA) lassen sich in ein übergeordnetes System von Grundsätzen ordnungsmäßiger Unternehmensführung einordnen³⁾. Sie stellen ein System von Normen dar, die das Verhalten von Abschlußprüfern steuern sollen⁴⁾. Mindeststandards enthalten insbesondere die §§ 316 ff. HGB, die Wirtschaftsprüferordnung sowie die Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer; für Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen finden sich Erweiterungen in Art. 107 Abs. 3 GO und in der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung. Auf freiwilliger Basis erhöhen Prüfungsgesellschaften und das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) diese Qualitätsnormen, wie z.B. den Stellungnahmen des Fachausschusses für kommunales Prüfungswesen (KFA) zu entnehmen ist⁵⁾.

3.1 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Abschlußprüfer

Die Kommunen können mit Abschlußprüfungen für prüfungspflichtige Kapitalgesellschaften gemäß § 316 HGB nur ordnungsgemäß bestellte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, für mittelgroße GmbH auch Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften beauftragen. Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen kann nach Art. 107 Abs. 2 GO auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, dagegen nicht Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, die Abschlüsse prüfen.

²⁾ vgl. zur Auslegung der Begriffe: Lenz/Schieder, Eigenbetriebsverordnung Bayern, Köln 1996, Anm. 18 ff. zu § 25 EBV

³⁾ vgl. dazu v. Werder, A.: Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensführung, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (ZfbF), Sonderheft 36/1996, S. 14

⁴⁾ vgl. dazu Rückle, D.: Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung (GoA) - Stand und Entwicklungstendenzen im Rahmen des Gesamtsystems der Unternehmensführung, in: ZfbF-Sonderheft 36/1996, S. 107 ff.

⁵⁾ vgl. KFA, in: Die Fachgutachten und Stellungnahmen des IDW, a.a.O.

Trotz Erfüllung dieser formalen Kriterien darf ein Abschlußprüfer nicht tätig werden, wenn seine Unabhängigkeit gefährdet scheint bzw. die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 319 Abs. 2 HGB in Verbindung mit §§ 43, 49 WPO) oder er nicht über besondere Erfahrungen und Ressourcen verfügt, einen Auftrag annehmen zu können⁶⁾.

3.2 Prüfung der Einhaltung von Normen

Der Abschlußprüfer hat die Einhaltung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Neben den Vorschriften des HGB zur Buchführung und zum Inventar, zur Bilanzierung und Bewertung, zur Gliederung des Jahresabschlusses, zu den Angaben im Anhang und Lagebericht gehören hierzu auch die wirtschaftszweigspezifischen sowie rechtsform- und gesellschaftsbezogener Vorschriften. Bei Eigenbetrieben sind die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung (z.B. gegenüber den in § 289 HGB geregelten Anforderungen für den Lagebericht erweiterte Angaben gemäß § 24 Satz 3 EBV) in die Prüfung einzubeziehen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlußprüfung, als sich aus diesen üblicherweise Rückschlüsse auf den Jahresabschluß oder den Lagebericht ergeben (weitergehend allerdings bei Prüfungen nach Art. 107 GO und nach § 53 HGrG, Art. 94 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO).

Die Abschlußprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, strafrechtliche Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken und aufzuklären. Gleichwohl kann eine Abschlußprüfung vorbeugende Wirkung besitzen. Vom Abschlußprüfer aufgedeckte Täuschungen oder Vermögensschädigungen sind in angemessener Frist den gesetzlichen Vertretern weiterzugeben⁷⁾.

Neben den gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften hat sich die Abschlußprüfung auch auf die Einhaltung der nicht kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und solcher zulässiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung zu erstrecken, die sich auf den Jahresabschluß und den Lagebericht auswirken.

⁶⁾ vgl. dazu die gemeinsame Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und des IDW (Vorstandsstellungnahme VO 1/1995): Zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis, in: Die Fachgutachten und Stellungnahmen des IDW, a.a.O.

⁷⁾ vgl. die Stellungnahme des Hauptfachausschusses des IDW (HFA 7/1997): Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlußprüfung, in: IDW-Fachnachrichten 1-2/1998, S. 7 ff.

3.3 Grundsätze für die Prüfungsdurchführung

3.3.1 Prüfungsplanung

Eine ordnungsgemäße Prüfung erfordert planvolles Vorgehen in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht. Dies bedeutet für den Abschlußprüfer die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie⁸⁾, die Aufteilung des Prüfungsstoffes in einzelne Prüfungsgebiete und auf entsprechend qualifizierte Mitarbeiter sowie deren terminliche Verfügbarkeit⁹⁾. Das zu prüfende Unternehmen hat seinerseits die für die Prüfung benötigten Unterlagen formgerecht aufbereitet und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

3.3.2 Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Der Abschlußprüfer hat sowohl System und Funktion des Internen Kontrollsystems (IKS) zu prüfen als auch im Einzelfall Plausibilitäten zu beurteilen bzw. Geschäftsvorfälle und Bestände zu prüfen.

Mit der Systemprüfung werden die Zusammenhänge innerhalb der einzelnen Prüfungsgebiete und zwischen diesen festgestellt. Durch die Funktionsprüfung wird das Interne Kontrollsystem in Stichproben auf Einhaltung und Wirksamkeit geprüft.

Unternehmensinsolvenzen und drohende Zusammenbrüche (z.B. Schneider, Balsam-Procendo, Metallgesellschaft) trotz nach § 322 HGB erteilten Bestätigungsvermerks haben in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit zu kritischen Äußerungen über den Wert des Testats geführt, bei Abschlußprüfern, Aufsichtsräten und Unternehmensleitungen jedoch deutlich ins Bewußtsein gerufen, daß ein funktionierendes IKS unbedingt notwendige - wenngleich auch nicht hinreichende - Voraussetzung für den Fortbestand eines Unternehmens darstellt. Der Gesetzgeber will ebenfalls reagieren und beabsichtigt, im Rahmen eines am 06.11.1997 vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurfs zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) börsennotierte Aktiengesellschaften gemäß § 91 Abs. 2 AktG-E explizit zu verpflichten, ein Überwachungssystem einzurichten, das vom Abschlußprüfer zu prüfen ist¹⁰⁾. Damit soll frühzeitig auf den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen hingewiesen werden.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit hat sich, insbesondere bei Unterschlagungs- und Geschäftsführungsprüfungen, gezeigt, daß ein IKS nicht in jedem Fall menschliches Versagen sowie den Mißbrauch von Verantwortlichkeit verhindern kann.

⁸⁾ vgl. dazu Wiedmann, H.: Der risikoorientierte Prüfungsansatz, in: Die Wirtschaftsprüfung 1993, S. 13 ff.

⁹⁾ vgl. dazu detailliert: VO 1/1995, in: Die Fachgutachten und Stellungnahmen des IDW, a.a.O., S. 30 ff.

¹⁰⁾ vgl. zur Ausgestaltung eines Risikomanagements: Kless, Th.: Beherrschung der Unternehmensrisiken: Aufgaben und Prozesse eines Risikomanagements, in: DStR 1998, S. 93 bis 96 und Lück, W.: Elemente eines Risiko-Managementsystems, in: DB 1998, S. 8 bis 14

3.3.2.1 Begriff und Aufgaben des Internen Kontrollsystems

Das Interne Kontrollsystem umfaßt die von der Geschäftsführung festgelegten Grundsätze für die Unternehmensorganisation und die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten und miteinander verbundenen Maßnahmen, Verfahren und Regelungen. Mit eingeschlossen sind die prozeßintegrierten und die prozeßunabhängigen (z.B. Interne Revision) Kontrollmaßnahmen, mit denen die zuverlässige Arbeitsweise des betrieblichen Steuerungssystems sichergestellt werden soll¹¹⁾.

Als Aufgaben des IKS werden häufig genannt¹²⁾ die Gewährleistung

- der Verlässlichkeit der Rechnungslegung (einschließlich der ordnungsgemäßen Erfassung, Verarbeitung und Dokumentation der Geschäftsvorfälle) sowie der sonstigen Managementinformationen,
- der Einhaltung der für das Unternehmen einschlägigen rechtlichen Normen,
- der Ordnungsmäßigkeit und Effizienz des Geschäftsbetriebes im Rahmen der festgelegten Geschäftspolitik und
- des Schutzes des vorhandenen Vermögens einschließlich der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen.

Die Verantwortung für die Einführung und Fortentwicklung eines angemessenen und wirksamen IKS obliegt der Geschäftsführung privater, aber auch kommunaler Unternehmen. Im Rahmen der Abschlußprüfung hat sich der Prüfer insoweit mit dem IKS zu beschäftigen, als es für seine Risikobeurteilungen und die daraus abzuleitende Prüfungsstrategie und das Prüfungsprogramm erforderlich ist.

3.3.2.2 Aufbau eines Internen Kontrollsystems

3.3.2.2.1 Kontrollumfeld

Das Kontrollumfeld bildet den Rahmen des IKS und ist geprägt durch die Grundeinstellungen und das Verhalten der Geschäftsführung hinsichtlich Unternehmenskultur, Führungsstil, Zuordnung von Weisungsrechten und Verantwortung sowie Personalentwicklung. Daraus resultieren wesentliche Einflüsse auf das Kontrollbewußtsein der Mitarbeiter. So kann ein ungünstiges Kontrollumfeld die Gefahr bergen, daß interne Kontrollmaßnahmen nicht oder lediglich der Form halber durchgeführt werden und deshalb nicht wirken.

3.3.2.2.2 Rechnungslegungssystem

Das IKS umfaßt weiter das Rechnungslegungssystem, das aus allen Verfahren besteht, mit denen eine ordnungsgemäße Erfassung, Verarbeitung und Dokumentation der Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Geschäftsleitung und gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt werden soll. Dazu gehören auch der Organisationsplan und der Nachweis über die vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden sowie deren Ausweis und Bewertung in der Bilanz.

¹¹⁾ vgl. dazu Maul, K.-H.: Grundlagen eines Internen Kontrollsystems, in: Die Wirtschaftsprüfung 1997, S. 229 ff.

¹²⁾ vgl. exemplarisch: HFA-Entwurf einer Verlautbarung: Risikobeurteilungen und Internes Kontrollsystem, Düsseldorf 1997

3.3.2.2.3 Kontrollmaßnahmen

Kontrollmaßnahmen sind alle im Unternehmen getroffenen Vorkehrungen, mit denen die Wirksamkeit des betrieblichen Steuerungssystems im Hinblick auf die Erreichung der Unternehmensziele gewährleistet werden soll.

Als Beispiel dazu sei der Grundsatz der Funktionstrennung genannt, nach dem genehmigende, ausführende, verwaltende und abrechnende Funktionen durch verschiedene Personen wahrzunehmen sind. Dadurch soll einzelnen Funktionsträgern die Vornahme doloser Handlungen verwehrt werden. Das mit der Funktionstrennung verbundene Informationsdefizit ist durch ein geeignetes Kommunikationssystem zu kompensieren; gleichzeitig ist in Dienst- und Arbeitsanweisungen genau festzulegen, wie einzelne Geschäftsvorfälle abzuwickeln sind, insbesondere wer welche Belege wann und wo aufbewahrt, abzeichnet und entwertet. Den Schwierigkeiten bei der konsequenten Einhaltung in kleineren Unternehmen kann durch nachträgliche Kontrollen der Geschäftsführung und der Externen wie auch der Internen Revision begegnet werden.

Als weitere Elemente des IKS werden genannt¹³⁾:

- Vollständigkeitskontrollen
- Bestandskontrollen
- Kontrollen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit
- Genehmigungskontrollen
- Sicherheitskontrollen
- Verarbeitungskontrollen

Dazu kommen spezielle Kontrollmaßnahmen auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung (Tul), z.B. Datensicherungsverfahren, Kontrollen über die Einhaltung von Programmierrichtlinien, Test- und Freigabeverfahren, Zugriffs- und Zugangsregelungen¹⁴⁾. Diese Kontrollmaßnahmen sind - insbesondere bei den "Mensch-Maschine-Schnittstellen" - zu beschreiben und Bestandteil der Verfahrensdokumentation. Diese Dokumentationsanforderung müsste nach unseren Erfahrungen aus Prüfungen bei kommunalen Unternehmen stärker beachtet und dazu von Softwarelieferanten zwingend ein Systemhandbuch verlangt werden.

¹³⁾ vgl. Fachgutachten 1/1988, in: Die Fachgutachten und Stellungnahmen des IDW, a.a.O., D.II.2.3

¹⁴⁾ vgl. dazu die Stellungnahme des Fachausschusses für moderne Abrechnungssysteme (FAMA 1/1987 i.d.F. 1993), a.a.O., B.III. und BMF vom 07.11.1995: Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme, in: Beilage DB 2/96, S. 5

3.3.2.4 Beispiel

Im folgenden werden exemplarisch für den Bereich Buchungserfassung und -verarbeitung Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes IKS aufgelistet¹⁵⁾:

- Zeitnahe Buchung aller Geschäftsvorfälle
- Kontrolle, daß alle Belege erfaßt werden
- Ausreichende Plausibilitätskontrollen bei der Buchungserfassung und erneute Bearbeitung der abgewiesenen Belege
- Kontrollen auf Zugriffsberechtigung bei EDV-Buchhaltung
- Korrektur einer Falschbuchung durch eine Stornobuchung anstelle des Löschens
- Kontrolle auf vollständige Übernahme des Buchungstoffes in die Jahresende-verarbeitung

3.3.3 Vorgehen bei der Prüfung unter besonderer Berücksichtigung des Internen Kontrollsystems

Ein gut funktionierendes IKS mit weitgehender Funktionstrennung in Organisationsaufbau und -ablauf sowie institutionalisierten Kontrollen durch Revisionsmaßnahmen bietet dem Abschlußprüfer, aber auch dem Auftraggeber eine gewisse Gewähr, daß die in der Buchführung und im Jahresabschluß erfaßten Daten ordnungsgemäß zustande gekommen sind¹⁶⁾. Der Abschlußprüfer sollte deshalb zunächst einen Sollzustand - abgeleitet aus den von der Unternehmensführung geplanten und betriebswirtschaftlich sinnvollen Elementen¹⁷⁾ - des IKS definieren und ihn dann mit dem Istzustand, der mit Hilfe von Organisationsplänen u.ä., Fragebögen und analytischen Prüfungshandlungen¹⁸⁾ ermittelt wird, vergleichen. Je weniger Soll- und Iststatus des IKS voneinander abweichen, um so geringer kann der Umfang der Prüfungshandlungen hinsichtlich der Belegkontrolle sein. Dies ermöglicht eine wirtschaftliche Durchführung der Prüfung.

Da inoffizielle Arbeitsaufteilungen und freundschaftliche Verbindungen im Unternehmen die Funktionsfähigkeit des IKS gefährden können, ist durch den Abschlußprüfer oder die Interne Revision ergänzend zu den Schwachstellen des IKS regelmäßig mindestens ein Bereich intensiv zu prüfen, in dem das IKS besonders gut zu funktionieren scheint.

Bei Plausibilitätsprüfungen handelt es sich um die Beurteilung des Verhältnisses prüfungsrelevanter Daten zueinander. Ziel ist, durch die Verwendung von Kenn- und Vergleichszahlen auffällige Abweichungen bei einzelnen Prüffeldern festzustellen. Damit lassen sich Hinweise auf Risikobereiche gewinnen.

¹⁵⁾ vgl. Wirtschaftsprüferhandbuch, Band I, Düsseldorf 1996, S. 1370

¹⁶⁾ vgl. Maul, K.-H.: Grundlagen eines Internen Kontrollsystems, in: Die Wirtschaftsprüfung 1977, S. 235

¹⁷⁾ vgl. dazu Knop, W.: Die Prüfung des IKS als Basis zur Planung ergebnisorientierter Prüfungshandlungen, in: Die Wirtschaftsprüfung 1983, S. 413 ff.

¹⁸⁾ vgl. dazu Gärtner, M.: Die Anwendung von analytischen Prüfungshandlungen, in: DB 1994, S. 949 ff.

Durch Einzelprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen muß sich der Abschlußprüfer hinreichende Gewißheit verschaffen, daß Geschäftsvorfälle und Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert vollständig und richtig in der Buchführung erfaßt sind, daß die Vermögensgegenstände und Schulden auch vorhanden und im Jahresabschluß zutreffend ausgewiesen sowie bewertet sind¹⁹⁾. Sind die Vorräte des Unternehmens absolut oder relativ von Bedeutung, soll der Abschlußprüfer bei der körperlichen Bestandsaufnahme anwesend sein. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs sind auch Saldenbestätigungen zu verlangen.

Zweckmäßigerweise am Ende der Abschlußprüfung ist eine Vollständigkeitserklärung des geprüften Unternehmens einzuholen, in der dieses zusichert, alle gewünschten Auskünfte und Nachweise umfassend erteilt zu haben. Der Abschlußprüfer hat die gewonnenen Prüfungsergebnisse abschließend zu würdigen und zu einem Gesamturteil zusammenzufassen²⁰⁾.

3.3.4 Besonderheiten bei der Prüfung kommunaler Betriebe

Wie oben dargelegt, wird bei kommunalen Betrieben und Gesellschaften der Prüfungsumfang durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO sowie durch Art. 94 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO in Verbindung mit § 53 HGrG gegenüber den Anforderungen des HGB erweitert. So sind vom Abschlußprüfer zusätzlich die wesentlichen verlustbringenden Geschäfte und deren Ursachen zu prüfen. Damit sind nicht nur Geschäfte angesprochen, die zu einem Jahresverlust führten, sondern auch alle gewinnmindernden Entscheidungen der Unternehmensleitung. Ausgangspunkt der Prüfung sind Aufwendungen und Erträge. Sie sind anhand von Richtwerten auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen²¹⁾.

Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte hat der KFA eine Stellungnahme in Form eines Fragenkatalogs veröffentlicht²²⁾. Dabei müssen nicht alle Fragen des Katalogs bei jeder Abschlußprüfung beantwortet werden. Grundsätzlich bleibt es dem Prüfer überlassen, die Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

¹⁹⁾ vgl. Fachgutachten 1/1988, D.II.4

²⁰⁾ vgl. dazu Fachgutachten 3/1988: Grundsätze für die Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlußprüfungen

²¹⁾ vgl. dazu Lenz/Schieder, a.a.O., Anm. 29 ff. zu § 25 EBV

²²⁾ vgl. KFA 1/1989: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte im Rahmen der Jahresabschlußprüfung bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben, in: Die Fachgutachten ..., a.a.O.

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dienen drei Bereiche:

- Organisation der Geschäftsführung

Hier ist festzustellen, ob eine nach Art. 95 GO notwendige Betriebssatzung erlassen ist, Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe Gesetz und Satzung entsprechen und Aufgabenverteilung und Anweisungsbefugnisse sachgerecht geregelt sind.

- Geschäftsführungsinstrumente

Es ist weiter zu beurteilen, ob das bestehende Rechnungswesen zweckmäßig ist, Pläne erstellt und für die Unternehmensführung genutzt werden, ein sachgerechtes IKS besteht und die Organisation des Unternehmens allgemein anerkannten Grundsätzen entspricht.

- Geschäftsführungstätigkeit

In diesem Bereich ist zu prüfen, ob erforderliche Verträge vorliegen, bei der Abwicklung der Geschäfte die in Frage kommenden Vorschriften beachtet wurden und die Jahresabschlussprüfung ausreichend vorbereitet wurde. Es ist nicht Aufgabe des Abschlußprüfers, die Zweckmäßigkeit der unternehmenspolitischen Entscheidungen zu beurteilen. Deshalb hat er nur zu klären, ob die Geschäftspolitik auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruht. Maßstab dafür sind z.B. die Beachtung von einschlägigen Vergaberegeln, die Einholung von Vergleichsangeboten, die Prüfung von Investitionen auf Wirtschaftlichkeit, die Durchführung von Rationalisierungsinvestitionen, die Fortschreibung von Netzplänen und die Analyse wichtiger Bezugs-, Liefer- und Leistungsverträge vor Abschluß und während ihrer Abwicklung. Hinzuweisen ist besonders auf ungewöhnliche und/oder risikoreiche Geschäftsvorfälle.

3.3.5 Beaufsichtigung der Prüfung

Aus den Berufsgrundsätzen der Eigenverantwortlichkeit und der Gewissenhaftigkeit resultiert für den Abschlußprüfer das Erfordernis angemessener Anleitung und Beaufsichtigung der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiter, um zuverlässig zu einer eigenen Urteilsbildung zu gelangen. Delegiert der Wirtschaftsprüfer einen Teil seiner Überwachungsaufgaben an andere Personen, hat er deren Qualifikation und Eignung für diese Aufgaben besonders zu würdigen. Möglichst vor Beendigung der Prüfung sollte der für den Prüfungsauftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer oder ein anderer Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung die Arbeit der an der Prüfung beteiligten Personen sowie die Dokumentation der Prüfungshandlungen und -ergebnisse nach dem Vier-Augen-Prinzip auf Ordnungsmäßigkeit beurteilen²³⁾.

²³⁾ vgl. VO 1/1995, a.a.O., C.IV.

3.3.6 Nachweis der Prüfungsdurchführung

Der Abschlußprüfer hat die Planung und Durchführung der Prüfung sowie die Ermittlung des Prüfungsergebnisses angemessen zu dokumentieren. Dies kann im Prüfungsbericht²⁴⁾, wird jedoch zum größten Teil in den Arbeitspapieren geschehen. Die Arbeitspapiere müssen systematisch geordnet sowie in sich verständlich sein und die sachgerechte Auswahl der Prüfungshandlungen, ihre Durchführung und ihr Ergebnis erkennen lassen²⁵⁾.

4. Ausblick

Die GoA haben sich in den letzten Jahren nicht zuletzt als Folge spektakulärer Unternehmenszusammenbrüche permanent fortentwickelt. Sollten die Änderungen im HGB und AktG - wie durch den Gesetzentwurf zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) geplant - umgesetzt werden, sind weitere Auswirkungen zu erwarten²⁶⁾, die deutlich über Anregungen in der Fachliteratur hinausgehen²⁷⁾.

²⁴⁾ vgl. dazu Fachgutachten 2/1988: Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlußprüfungen

²⁵⁾ vgl. dazu ausführlich HFA 2/1981: Arbeitspapiere des Abschlußprüfers, in: Die Fachgutachten und Stellungnahmen, a.a.O.

²⁶⁾ vgl. dazu Dörner, D.: Ändert das KonTraG die Anforderungen an den Abschlußprüfer?, in: DB 1998, S. 1 ff.

²⁷⁾ vgl. z.B. Clemm, H.: Der Abschlußprüfer als Krisenwarner, in: WPK-Mitteilungen, 2/1995, S. 65 ff., Theisen, M.R.: Notwendigkeit, Chancen und Grenzen der Zusammenarbeit von Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsrat, in: WPg 1994, S. 809 ff., Dörner/Oser: Erfüllen Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer ihre Aufgaben?, in: DB 1995, S. 1085 ff.

Die Leistungsbeschreibung im Architektenvertrag

Verfasser: Karl Georg **Wierer**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Einführung	76
2. Grundsätze für die detaillierte Beschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen	77
2.1 Vertragsziele	78
2.2 Arbeitsergebnisse	78
3. Vorschlag zur Gestaltung von Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Architektenleistungen (Gebäude, Freianlagen, raumbildende Ausbauten)	79
Vorbemerkung	79
3.1 Grundlagenermittlung	80
3.2 Vorplanung	81
3.3 Entwurfsplanung	83
3.4 Genehmigungsplanung	85
3.5 Ausführungsplanung	85
3.6 Vorbereitung der Vergabe	87
3.7 Mitwirkung bei der Vergabe	88
3.8 Objektüberwachung	91
3.9 Objektbetreuung und Dokumentation	95
3.10 Bauleiter nach Bauordnungsrecht	96

1. Einführung

Bisher entsprach es üblicher Praxis, die im Architektenvertrag nicht im einzelnen beschriebenen Leistungen des Architekten näher zu präzisieren, indem auf den Katalog der Leistungsbilder in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zurückgegriffen wurde. Diese in der Kommentarliteratur und in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (s. z.B. OLG Braunschweig, BauR 1997, 154) weit verbreitete Vorgehensweise beruhte auf der Überlegung, den in der HOAI dargestellten Leistungsbildern komme eine Leitbildfunktion hinsichtlich der Bestimmung der vom Architekten geschuldeten Leistung zu. Über die Leistungsbilder der HOAI (z.B. durch die Regelungen in den §§ 15, 55, 64 und 73 HOAI) seien die werkvertraglich geschuldeten Leistungen des Architekten im Detail festgelegt. Begründet wurde diese Verknüpfung zwischen Werkvertragsrecht und Honorarrecht mit der Aussage in § 2 Abs. 2 HOAI, daß die Grundleistungen der Leistungsbilder die Leistungen umfassen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im allgemeinen erforderlich sind.

Dieser Auffassung ist der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 24.10.1996 (Az. VII ZR 283/95, „Fundstelle“ 202/1997, BauR 1997, 154) ausdrücklich entgegengetreten. Der BGH stellt fest:

„Die HOAI enthält öffentliches Preisrecht. Sie regelt, in welcher Höhe und nach welchen Gesichtspunkten Ingenieure und Architekten Honorare berechnen können bzw. müssen, wenn sie dem Grunde nach einen vertraglichen Honoraranspruch haben. Für andere, vor allem vertragsrechtliche Regelungen hat der Verordnungsgeber der HOAI keine Ermächtigung. Selbst wenn er eine vertragsrechtliche Regelung beabsichtigt haben sollte, ist die HOAI ermächtigungskonform dahin auszulegen, daß sie kein Vertragsrecht enthält. Eine solche Auslegung ist ohne weiteres möglich und nach dem Gebot der normerhaltenden Interpretation als die allein richtige vorzuziehen.

...

Die HOAI enthält keine normativen Leitbilder für den Inhalt von Architekten- und Ingenieurverträgen. Sie hat keine generelle vertragsrechtliche 'Leitbildfunktion' i.S. der Annahmen des Berufungsgerichts und einer verbreiteten Meinung. Die HOAI regelt keine dispositiven Vertragsinhalte, wie etwa das Vertragsrecht des besonderen Schuldrechts, für das in der Regel die Bezeichnung 'Leitbildfunktion' verwendet wird. Für die Frage, was der Architekt oder Ingenieur zu leisten hat, ist allein der geschlossene Werkvertrag nach Maßgabe der Regelungen des BGB und der dazu im einzelnen getroffenen Vereinbarungen von Bedeutung.“

Aus dieser Rechtsprechung folgt für den Bauherrn, daß die Leistungen, die er erwartet und die er entsprechend dem in der HOAI festgelegten Honorar auch bezahlt, im Vertrag möglichst genau beschrieben werden. Andernfalls hat der Bauherr, der zu Recht Wert auf bestimmte, das Planungsgeschehen wesentlich beeinflussende Zwischenergebnisse legt, keinen Anspruch auf einzelne Leistungen. Er muß sich mit der Erfüllung des Werkerfolgs, nämlich dem Entstehenlassen eines mangelfreien Bauwerks, zufrieden geben. Honorarrechtlich wird der Architekt so gestellt, als habe er alle in der HOAI aufgeführten Leistungen und Teilleistungen erbracht. Nennen die Parteien im Vertrag beispielsweise nur die Leistungsphasen 1 bis 4 nach § 15 HOAI (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung), so hat der Architekt regelmäßig mit der Einreichung einer genehmigungsfähigen Planung den werkvertraglichen Erfolg der übertragenen Leistungen herbeigeführt. Bei Mangelfreiheit seiner Leistungen kann er das vereinbarte Honorar voll beanspruchen, unab-

hängig davon, ob er alle in den Leistungsbildern des § 15 HOAI den jeweiligen Leistungsphasen zugeordneten Grundleistungen erbracht hat oder nicht. Ausnahmen hiervon werden bisher in der Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte dann gemacht, wenn sog. „Zentrale Leistungen“ fehlen (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 19.01.1994, Az. 12 U 152/93, „Fundstelle“ 137/1995, BauR 1994, 793). Da derartigen zentralen Leistungen (z.B. Einzelleistungen aus dem Bereich der Kostenplanung, wie Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag, Kostenfeststellung) ein eigener Werkerfolg zugeschrieben wird, gestatten diese Oberlandesgerichte, daß das Honorar gekürzt wird, wenn derartige Leistungen nicht erbracht sind. In der Literatur wird dieser Auffassung zum Teil zugestimmt. Es bleibt aber abzuwarten, ob diese Praxis der Oberlandesgerichte einer Überprüfung durch den BGH standhält.

Auch für den Architekten kommt jetzt der Beschreibung der Leistungen größere Bedeutung zu. Denn aus werkvertraglicher Sicht hat er alle die Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, den geschuldeten Erfolg herbeizuführen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Grundleistungen aus den Leistungsbildern der HOAI handelt oder um Besondere Leistungen. Der Architekt wird deshalb bereits bei Vertragsabschluß die Beschreibung der Leistungen dahingehend zu untersuchen haben, ob es die honorarrechtliche Einordnung der Leistungen in die Honorarsystematik der HOAI erfordert, ein Honorar für Besondere Leistungen zu vereinbaren. Unterbleibt eine Vereinbarung, ist er später daran gehindert, eine über dem Honorar für die Grundleistungen liegende Vergütung zu verlangen.

Damit ergibt sich: Der Leistungsbeschreibung im Architektenvertrag kommt aufgrund der neueren Rechtsprechung des BGH gesteigerte Bedeutung zu. Gleiches gilt für den Ingenieur- und für den Projektsteuerungsvertrag als Werkvertrag. In Architekten- und Ingenieurverträgen sollten daher der Leistungsgegenstand, das Leistungsziel und die geschuldeten Leistungsschritte möglichst genau und vollständig beschrieben werden. Im Vertrag sollte mindestens geregelt werden, daß die in der HOAI vorgesehenen Grundleistungen der einzelnen Leistungsphasen (ggf. auch einzelne Besondere Leistungen) im Rahmen des Vertrages eigenständig geschuldet sind. Noch besser ist es, die Einzelleistungen in der nachstehend dargestellten Weise als selbständig geschuldet in den Vertrag einzubeziehen. Für den Projektsteuerungsvertrag sind die zu vereinbarenden einzelnen Leistungselemente in unserem Geschäftsbericht für das Jahr 1994 dargestellt.

2. Grundsätze für die detaillierte Beschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen

Nachdem der Architekten- ebenso wie der Ingenieurvertrag grundsätzlich Werkvertrag ist, ist es erforderlich, das Vertragsziel möglichst exakt zu beschreiben. Daneben ist der Auftraggeber aber an bestimmten Zwischenergebnissen interessiert, von deren Vorliegen er u.U. weitreichende Entscheidungen abhängig machen will. Einen Anspruch auf derartige Zwischenergebnisse hat der Auftraggeber nur, wenn neben den Vertragszielen auch einzelne Arbeitsergebnisse beschrieben und vertraglich geschuldet werden.

2.1 Vertragsziele

Festlegungen der Vertragsziele sind in herkömmlichen Verträgen häufig zuwenig aussagekräftig. Sie münden später oft in Auslegungstreitigkeiten, weil sich die Parteien vor Vertragsabschluß entweder nicht oder nicht ausreichend darüber verständigt haben, wie die Ziele konkret beschaffen sein sollen, die mit dem Auftrag verfolgt werden. Meist heißt es unter dem Abschnitt „Gegenstand des Vertrages“ z.B. nur „Neubau eines Kindergartens“. Damit wird aber weder ausgedrückt, wie groß dieser Kindergarten werden soll, also für wie viele Kindergartengruppen als Funktionseinheit er auszulegen ist, noch ob der Auftraggeber einen sogenannten High-Tech-Bau oder eine herkömmliche Bauweise wünscht, noch in welchem Zeitraum die Leistungen zu erbringen sind, noch - und dies führt regelmäßig zu Streitigkeiten - zu welchen Kosten das Bauvorhaben zu realisieren ist. In einem Architekten- und Ingenieurvertrag sollten zumindest folgende Vertragsziele beschrieben werden:

- a) Technische Ziele: Quantitäten, Qualitäten, Zeitvorstellungen
- b) Gestalterische Ziele: Kunstwerk oder Gebrauchsarchitektur, sonstige gestalterische Vorstellungen des Auftraggebers
- c) Wirtschaftliche Ziele: Kostenrahmen, Kostenobergrenze, maximale Förderung durch Zuwendungsgeber

Nachdem die Mehrzahl der o.a. Anforderungen und Ziele in Musterverträgen nicht erfaßt werden können, da sie individuell auf die konkrete Bauaufgabe zugeschnitten werden müssen, bereitet die Zielvorgabe den Auftraggebern häufig Schwierigkeiten. Am Beispiel des Kindergartens könnten die Vertragsziele wie folgt formuliert werden:

Gegenstand des Vertrages sind die Architektenleistungen - Gebäude - zum Neubau eines Kindergartens für drei Kindergartengruppen entsprechend der Verordnung über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung anerkannter und sonstiger Kindergärten (6. Durchführungsverordnung zum Bayerischen Kindergartengesetz) und entsprechend den Förderrichtlinien des Freistaates Bayern für Kindergärten. Das Gebäude ist in wirtschaftlicher Zweckbauweise zu errichten. Die Baugenehmigungsunterlagen sind bis zum ... fertigzustellen. Nach Erhalt der Baugenehmigung und des Zuwendungsbescheids ist ein zügiger Planungs- und Baufortschritt zu gewährleisten (oder: Terminvorgabe bis zu einem bestimmten Datum). Die Gesamtkosten der Baumaßnahme (Kosten der Kostengruppen 1.4 bis 7 nach DIN 276, Ausgabe 1981) dürfen ... DM nicht übersteigen.

2.2 Arbeitsergebnisse

Es liegt im Interesse des Auftraggebers, den Weg zum Erreichen der Vertragsziele insbesondere zur Optimierung des wirtschaftlichen Ergebnisses während der Durchführung des Vertrages beeinflussen und erkannten oder erkennbaren Fehlentwicklungen gegensteuern zu können. Dieses Direktionsrecht, das dem Auftraggeber regelmäßig zusteht, kann er nur dann sinnvoll ausüben, wenn er ausreichende Informationen über alle Planungsschritte und alle sonstigen Aktivitäten des Auftragnehmers hat. Auch die HOAI enthält in ihren Leistungsbildern einzelne Grundleistungen, die zu bestimmten Arbeitsergebnissen führen. Nach der im eingangs er-

wählten Urteil dargestellten Auffassung des BGH haben diese jedoch keinen werkvertraglichen Charakter, d.h., in ihnen wird nur geklärt, welche Leistungen mit dem Honorar abgegolten sind. Welche Leistungen oder Teilleistungen geschuldet werden, ist im Vertrag zu regeln.

Anders als die individuellen Vertragsziele finden sich die zu vereinbarenden Arbeitsergebnisse bei einer Vielzahl von Objekten in gleicher Weise wieder. Sie sind zwar abhängig von dem vom Auftraggeber gewünschten Projektablauf. Einzelne Schritte des Projektablaufs und der Projekterwartungen gestalten sich häufig aber ähnlich. Bei kommunalen Auftraggebern wird der Projektablauf zum einen von den kommunalrechtlichen Vorgaben, zum anderen von den haushaltsrechtlichen Vorschriften bestimmt. Insofern sind die Arbeitsergebnisse zumeist nach einem gleichen Schema zu entwickeln, so daß es durchaus möglich ist, vorformulierte Vertragsbestimmungen zu verwenden, die für den größten Teil der kommunalen Baumaßnahmen verwendbar sind. Nachdem auch die Leistungsbilder der HOAI grundsätzlich einem üblichen Bauablauf folgen, ist es hilfreich, sich bei der vertraglichen Vereinbarung von Arbeitsergebnissen am Aufbau der Leistungsbilder der HOAI zu orientieren; dies erleichtert auch die honorarrechtliche Einordnung der Leistungen.

Dem Aufbau der von uns empfohlenen kommunalen Muster für Architekten- und Ingenieurverträge folgend¹⁾ können die Arbeitsergebnisse in Zusätzlichen Vertragsbedingungen festgelegt werden. Dies dient der Übersichtlichkeit der Verträge.

3. Vorschlag zur Gestaltung von Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Architektenleistungen (Gebäude, Freianlagen, raumbildende Ausbauten)

Die Regelungen in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen könnten wie folgt gestaltet werden:

Vorbemerkung

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben insbesondere auch die nachfolgend genannten Einzelleistungen zu erbringen, ohne daß es hierzu einer besonderen Aufforderung durch den Auftraggeber bedarf. Er hat sich auch vor Augen zu halten, daß aus dem Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln eine besondere Pflicht zum sparsamen und wirtschaftlichen Handeln folgt. Dieser Prämisse sind, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, auch gestalterische und architektonische Gesichtspunkte unterzuordnen. Der Auftragnehmer hat zu beachten, daß Leistungen einer weiteren beauftragten Leistungsphase erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn der Auftraggeber die Leistungen der abgeschlossenen Leistungsphase abgenommen und seine Zustimmung zur Fortführung der Arbeiten gegeben hat. Der Auftragnehmer schuldet folgendes:

¹⁾ z.B. die im HAV-KOM (Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau) oder im HIV-KOM (Kommunales Handbuch für Ingenieurverträge und ingenieurtechnische Grundlagen) veröffentlichten Vertragsmuster

3.1 Grundlagenermittlung

Verantwortliches Klären aller planerischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine sachgerechte Lösung der Gesamtaufgabe in folgenden Arbeitsschritten:

3.1.1 Klären der Aufgabenstellung

Konkretisieren der Vorstellungen des Auftraggebers hinsichtlich

- Art und Größe des Objekts (Beschreibung und größenmäßige Bestimmung des Bedarfs)
- Art der Nutzung
- bauordnungsrechtlicher Möglichkeiten (z.B. Einschränkungen durch Bebauungspläne, Ortssatzungen, erforderliche Befreiungen u.a.)
- technisch-konstruktiver Möglichkeiten
- Planungs- und Bauzeit (evtl. abschnittsweise Durchführung, bei Umbauten und Modernisierungen zusätzlich: Arbeiten bei laufendem Betrieb mit Schaffung von Provisorien oder komplette Auslagerung)
- des vom Auftraggeber gesteckten Kostenrahmens, soweit der Vertrag keine Kostenvorgabe enthält

3.1.2 Beraten zum Leistungsbedarf

Beraten und Aufklären des Auftraggebers darüber,

- welche Behörden (z.B. Baugenehmigungsbehörde, Amt für Denkmalschutz, Wasserwirtschaftsamt u.a.) zu beteiligen sind
- welche Art von Sonderfachleuten (Tragwerksplaner, Fachingenieure für Technische Ausrüstung, Bodengutachter, bauphysikalische Berater u.a.) einzuschalten sind
- welche Besonderen Leistungen zum Erreichen einer wirtschaftlichen Lösung zweckmäßig und erforderlich sind

3.1.3 Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Beraten des Auftraggebers bei der Auswahl der erforderlichen Sonderfachleute insbesondere hinsichtlich

- des zu beauftragenden Leistungsumfangs
- der hiermit verbundenen Kosten (überschlägige Höhe der Honorare)
- deren Fachkunde und Zuverlässigkeit, soweit der Auftragnehmer hierzu Angaben machen kann

3.1.4 Zusammenfassen der Ergebnisse

Die Ergebnisse aus der Leistungsphase 1 sind dem Auftraggeber übersichtlich geordnet schriftlich zusammengefaßt zu übergeben. Die Zusammenfassung soll dem Auftraggeber einen umfassenden Überblick über die Grundlagen seines Bauvorhabens vermitteln.

3.2 Vorplanung

Erarbeiten eines Planungskonzeptes in seinen wesentlichen Teilen und überschlägige Ermittlung der Gesamtkosten in folgenden Arbeitsschritten:

3.2.1 Grundlagenanalyse

Aufgliedern und Aufbereiten der in der Leistungsphase 1 ermittelten und der vom Auftraggeber vorgegebenen Grundlagen und Ordnen dieser Grundlagen entsprechend den Erfordernissen der Planung

3.2.2 Abstimmen der Zielvorstellungen

Koordinieren und Abwägen der von den Planungsbeteiligten (Auftraggeber, Nutzer, Zuwendungsgeber, Fachbehörden u.a.) aufgestellten Forderungen hinsichtlich

- gestalterischer,
- konstruktiver,
- kostenmäßiger,
- zeitbedingter,
- bauordnungsrechtlicher,
- sonstiger (z.B. gewerberechtlicher)

Randbedingungen

3.2.3 Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs

Systematisches und übersichtliches Darstellen der erarbeiteten Zielvorstellungen, damit der Auftraggeber in die Lage versetzt wird, die in den folgenden Planungsschritten vorgelegten Ergebnisse mit diesen Zielvorstellungen zu vergleichen

3.2.4 Erarbeiten eines Planungskonzeptes

Skizzenhaftes Darstellen der Planungsabsichten mit allen Grundrissen, Schnitten und Ansichten mindestens im Maßstab 1 : 200 (soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist). Die Vorentwurfszeichnungen müssen mindestens enthalten:

- die Darstellung der Lage des Objekts auf dem Grundstück mit Angaben über die Erschließung
- die funktionale Zuordnung der Räume
- die Hauptmaße der Baukörper und Räume zum Nachweis der Flächen- und Volumenberechnung
- konstruktive Angaben

Erarbeiten von alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen (Varianten) mit zeichnerischer Darstellung und qualitativer Bewertung, damit der Auftraggeber eine Auswahl unter mehreren Konzepten treffen kann

Aufzeigen und eingehendes Begründen besonders geeigneter Lösungen

3.2.5 Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Koordinieren der Beiträge der Sonderfachleute und Einarbeiten in das Vorplanungskonzept mit dem Ziel, Widersprüche und Überschneidungen zu vermeiden

3.2.6 Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen

Bei Gebäuden: Untersuchen des Objekts nach städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technisch-konstruktiven, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (z.B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung und Verwendung erneuerbarer Energien) sowie landschaftsökologischen Gesichtspunkten sowie Gesichtspunkten hinsichtlich der Bedeutung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme

Bei raumbildenden Ausbauten: Untersuchen des Objekts hinsichtlich der Farb- und Materialwahl und der Lichtführung

Bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen (= ganzheitliches Zusammenwirken aller vorhandenen Natur- und Umweltfaktoren, aus dem einzelne Faktoren nicht herausgenommen werden können, ohne daß das Gesamtsystem verändert wird) und Zusammenhänge, z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung

Festhalten des Ergebnisses in einem schriftlichen Erläuterungsbericht; der Bericht muß so beschaffen sein, daß alle für die jeweilige Baumaßnahme wesentlichen Einflüsse und Bezüge sachlich richtig und übersichtlich dargestellt sind.

3.2.7 Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten

Hierzu gehören:

Vorverhandlungen mit den zuständigen Behörden zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der Planung und Informationen des Auftraggebers über das Ergebnis

Informieren des Auftraggebers über die Möglichkeit einer Bauvoranfrage bei möglichen Risiken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit

Führen von Vorverhandlungen mit den Sonderfachleuten (Bodengutachter, Tragwerksplaner, Sonderfachleute für Technische Ausrüstung, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik u.a.) über Sondervorschriften aus deren Fachgebiet, die bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Bedeutung sein können

3.2.8 Kostenschätzung nach DIN 276

Erstellen einer Kostenschätzung in der Gliederungssystematik und der Gliederungstiefe der DIN 276 in der Fassung vom April 1981 [DIN 276 (1981)] oder, wenn verlangt, in der neuen Fassung der DIN 276 vom Juni 1993 unter Beachtung der Erläuterungen in Ziffer 1 der Vorbemerkungen zu Teil 3 der DIN 276 (1981). Nachdem

die Kostenschätzung Grundlage für die Finanzierungsüberlegungen und für die Entscheidung des Auftraggebers ist, ob und wie die Baumaßnahme weitergeführt wird, ist sie für den Auftraggeber von zentraler Bedeutung. Der Auftragnehmer hat die Kostenschätzung deshalb mit größter Sorgfalt zu erstellen.

3.2.9 Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse

Schriftliches, systematisches und übersichtliches Zusammenfassen der Ergebnisse der Leistungsphase 2 und Übergeben der Unterlagen an den Auftraggeber

3.3 Entwurfsplanung

Erarbeiten eines genehmigungsfähigen, technisch und wirtschaftlich sachgerechten Entwurfs und Berechnen der angenäherten Gesamtkosten in folgenden Arbeitsschritten:

3.3.1 Durcharbeiten des Planungskonzeptes (zeichnerische Lösung)

Stufenweises Durcharbeiten des Planungskonzeptes unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, funktionaler, technisch-konstruktiver, städtebaulicher, gestalterischer, energiewirtschaftlicher (z.B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen sowie der Anforderungen aus dem Betriebsablauf (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, gewerberechtliche Vorschriften u.a.) unter Verwendung der Beiträge der Sonderfachleute bis zum vollständigen Entwurf

Einholen der Zustimmung des Auftraggebers zur Verwendung neuer Baustoffe und Bauweisen unter Hinweis auf damit verbundene Risiken

3.3.2 Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Koordinieren der Fachbeiträge der Sonderfachleute und Einarbeiten in die Entwurfsplanung

3.3.3 Beschreiben des Objekts

Erstellen eines umfassenden schriftlichen Erläuterungsberichts in der Gliederungssystematik der DIN 276 (1981) mit genauen Angaben über alle Einflußgrößen auf die Baukosten, die nicht unmittelbar aus den Zeichnungen hervorgehen (z.B. Konstruktionsart, Materialien, Technische Ausrüstung, Ausbaustandard u.a.)

Hierbei sind die Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darzulegen; Maßnahmen, die die Eingriffe erträglicher machen, oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind darzustellen.

3.3.4 Zeichnerisches Darstellen des Gesamtentwurfs

Bei Gebäuden: Zeichnerisches Darstellen des Gesamtentwurfs in allen Grundrissen, Schnitten, Ansichten und Lageplänen mindestens im Maßstab 1 : 100 mit allen für die Genehmigung erforderlichen Maßen, Materialangaben, Höhenkoten und Flächenangaben; bei Lageplänen im Maßstab 1 : 500 (soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist)

Bei Freianlagen: je nach Erforderlichkeit im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 100 mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung (Pflanzplan mit Angaben von Gehölzarten)

Bei raumbildenden Ausbauten: je nach Erforderlichkeit im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 20, mit differenzierter Darstellung der Wandabwicklungen, Farb-, Licht- und Materialgestaltung, Detailpläne wiederkehrender Raumgruppen mindestens im Maßstab 1 : 20

3.3.5 Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit

Führen der notwendigen Gespräche mit allen am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden einschließlich der zuständigen Fachbehörden (z.B. Denkmalamt, Wasserwirtschaftsamt o.a.) und Einbeziehen der an der Planung beteiligten Sonderfachleute, um die Voraussetzungen für ein erfolgversprechendes Genehmigungsverfahren zu schaffen

Unterrichten des Bauherrn darüber, ob die zuständigen Behörden die Genehmigungsfähigkeit eindeutig erklärt haben

3.3.6 Kostenberechnung nach DIN 276

Erstellen einer Kostenberechnung nach der Bauteil- oder Elementmethode in der Gliederungssystematik der DIN 276 (1981) oder, wenn verlangt, in der neuen Fassung der DIN 276 vom Juni 1993 unter Beachtung der Erläuterungen von Ziffer 2 der Vorbemerkungen zu Teil 3 der DIN 276 (1981). Alle in der Kostenberechnung enthaltenen Kostenangaben sind zu begründen, die Quellenangaben und Berechnungswege sind in einer Anlage zur Kostenberechnung schriftlich festzuhalten. Nachdem die Kostenberechnung Grundlage für Finanzierungsüberlegungen und für die Entscheidung des Auftraggebers ist, ob und wie die Baumaßnahme weitergeführt wird, ist sie für den Auftraggeber von zentraler Bedeutung. Der Auftragnehmer hat die Leistungen zur Kostenberechnung deshalb mit größter Sorgfalt zu erbringen.

3.3.7 Kostenkontrolle

Vergleichendes Gegenüberstellen der Ergebnisse der Kostenberechnung mit den Ergebnissen der Kostenschätzung und aller weiteren zwischenzeitlichen Kostenermittlungen und nachvollziehbares, schriftliches Erläutern und Begründen von Veränderungen

3.3.8 Zusammenstellen der Entwurfsunterlagen

Schriftliches, systematisches und übersichtliches Zusammenfassen der gesamten Ergebnisse der Leistungsphase 3

3.4 Genehmigungplanung

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind folgende Arbeitsschritte zu erbringen:

3.4.1 Erarbeiten der Vorlagen

Erarbeiten der Vorlagen für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (z.B. Standsicherheitsnachweis des Tragwerksplaners, Entwässerungsplanung des Fachplaners für Technische Ausrüstung u.a.) sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden. Umfang und Form der zu erarbeitenden Vorlagen richten sich nach den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

Bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten: Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen

3.4.2 Einreichen der Unterlagen

Einreichen aller, auch der von den Sonderfachleuten erarbeiteten Bauantragsunterlagen bei der/den Genehmigungsbehörde(n) und Vorlegen entsprechender Nachweise hierüber (Empfangsbestätigungen)

3.4.3 Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen

Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge der beteiligten Sonderfachleute, soweit die Änderungen zum Erhalt der Baugenehmigungen erforderlich sind, und Unterrichten des Auftraggebers darüber

3.5 Ausführungsplanung

Erstellen aller erforderlichen ausführungsfähigen Planunterlagen und der hierzu notwendigen Erläuterungen als Grundlage für die Ausschreibung und die Ausführung durch die jeweiligen Unternehmer in folgenden Arbeitsschritten:

3.5.1 Stufenweises Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4

Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, funktionaler, technisch-konstruktiver, städtebaulicher, gestalterischer, energiewirtschaftlicher (z.B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung unter Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen sowie der Anforderungen aus dem Betriebsablauf (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, gewerberechtliche Vorschriften u.a.) unter Verwendung der Beiträge der Sonderfachleute bis zur ausführungsfähigen Lösung

Stufenweises Durcharbeiten bedeutet, daß die Planung vom Rohwerkplan in mehreren Abstimmungsebenen mit den Sonderfachleuten **vor** Baubeginn zur Ausführungsreife zu entwickeln ist. Die Planung darf nicht erst baubegleitend erstellt werden.

3.5.2 Zeichnerisches Darstellen

Bei Gebäuden: Erstellen von endgültigen vollständigen Ausführungszeichnungen (Werkplänen) mit allen Angaben, die die jeweiligen Unternehmen zur Ausführung ihrer Leistungen benötigen (mit Ausnahme von Montage- und Werkstattplänen), im Maßstab mindestens 1 : 50, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1 : 20 bis 1 : 1 (maßgeblich ist der erforderliche oder vom Auftraggeber verlangte Maßstab)

Bei Freianlagen: Erstellen von endgültigen vollständigen Ausführungszeichnungen (Werkplänen) mit allen Angaben, die die jeweiligen Unternehmen zur Ausführung ihrer Leistungen benötigen, im Maßstab 1 : 200 bis 1 : 50 einschließlich differenzierter Angaben über die Bepflanzung, Freiflächengestaltung, Materialverwendung, Oberflächenbefestigung, Oberboden- und Wasserbewirtschaftung, Geländeformung, Schutz-, Pflege- und Biotopverbesserungsmaßnahmen

Bei raumbildenden Ausbauten: Detailliertes Darstellen der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1 : 20 bis 1 : 1

Detailliertes textliches Ergänzen aller Planungsinhalte, die aus den Zeichnungen nicht hervorgehen und die ein ausführender Unternehmer unter Berücksichtigung seines Fachwissens zur Ausführung seiner Leistungen benötigt; die zeichnerischen und textlichen Darstellungen müssen so ausführlich und so aussagekräftig sein, daß sich mündliche Erläuterungen hierzu erübrigen.

3.5.3 Erarbeiten der Grundlagen für die Sonderfachleute

Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung

Übergeben der Rohbauzeichnungen an die Sonderfachleute und/oder bauausführenden Firmen, soweit diese zeichnerische Leistungen zu erbringen haben, und Ergänzen der Zeichnungen um die Leistungsergebnisse dieser Planungsbeteiligten

Koordinieren der Leistungen der übrigen Planungsbeteiligten in wirtschaftlicher, technischer und zeitlicher Hinsicht

3.5.4 Fortschreiben der Ausführungsplanung

Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und/oder den Stand der tatsächlichen Bauausführung

Die Leistung ist auch dann zu erbringen, wenn der Auftragnehmer nicht mit Leistungen der Leistungsphasen 6 bis 9 beauftragt ist.

3.6 Vorbereitung der Vergabe

Erstellen aller erforderlichen Ausschreibungsunterlagen in folgenden Arbeitsschritten:

3.6.1 Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen

Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge der Sonderfachleute

Die Mengen sind in einem Genauigkeitsgrad von **mindestens** +/- 10 v.H. zu ermitteln. Die Zusammenstellung hat der Systematik der DIN 276 (1981) oder, wenn verlangt, in der neuen Fassung der DIN 276 vom Juni 1993 (Kostenanschlag) zu folgen.

3.6.2 Aufstellen von Leistungsbeschreibungen

Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen **unter strikter Beachtung von § 9 VOB/A** und der ATV der VOB/C. Dabei sind die Leistungsanforderungen u.a. so eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, daß alle Bewerber ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können und ihnen kein ungewöhnliches Wagnis zugemutet wird.

Die Leistungsverzeichnisse sind, wenn verlangt, nach dem Standardleistungsbuch (StLB), nach dem Standardleistungskatalog (StLK) oder nach dem Leistungsbuch des Auftraggebers aufzustellen.

Die Leistungsverzeichnisse sind so zu gestalten, daß sie auch folgenden Anforderungen genügen:

- Aufzunehmen sind nur die in der ATV (VOB/C) vorgeschriebenen Abrechnungseinheiten.
- Die Mengen sind möglichst genau anzugeben; dies gilt auch für als solche zu kennzeichnende Alternativ-, Bedarfs- und Zulagepositionen; der Mengenvordersatz „1“ darf **nicht** eingesetzt werden.
- Es dürfen nur die für die Bauausführung notwendigen Positionen (keine Häufung von Alternativ- und Bedarfspositionen) aufgenommen werden; die Aufnahme von Alternativ- und Bedarfspositionen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers; Alternativ- und Bedarfspositionen sind als solche zu kennzeichnen.
- Auch bei den Bedarfspositionen ist der Gesamtbetrag auszuweisen.

Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Leistungspositionen, untergliedert nach gleichartigen Teilleistungen, darzustellen. Das Leistungsverzeichnis ist so abzufassen, daß

- in der Spalte 1 die Nummer der Position,
- in der Spalte 2 die Menge der Teilleistung,
- in der Spalte 3 die Beschreibung der Teilleistung,
- in der Spalte 4 der Einheitspreis,
- in der Spalte 5 der Gesamtpreis

genannt werden.

Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen **nicht** gemacht werden. Alle Angaben, außer der reinen Leistungsbeschreibung, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben, sind in die Baubeschreibung (§ 9 Nr. 6 VOB/A) aufzunehmen. Die Baubeschreibung besteht in der allgemeinen Darstellung der Bauaufgabe. Sie hat sich auf technische Angaben zu beschränken. Vertragsrechtliche Inhalte dürfen nicht in die Baubeschreibung aufgenommen werden. Sie gehören in die Besonderen Vertragsbedingungen oder in die Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

Leistungen, die nach den Abrechnungsbestimmungen der VOB/C Nebenleistungen und deshalb nicht gesondert zu vergüten sind, dürfen nicht in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die mit Risiken behafteten Mengen und Positionen besonders darzulegen und zu begründen.

3.6.3 Abstimmen und Koordinieren

Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der Sonderfachleute zur Vermeidung von Widersprüchen, Überschneidungen und Unvollständigkeiten

Rechtzeitiges Anfordern der Leistungsverzeichnisse der Sonderfachleute und Überwachen der Termine

3.7 Mitwirkung bei der Vergabe

Erstellen von technisch, wirtschaftlich und rechtlich einwandfreien Vergabeunterlagen, Auswerten der Angebote, Erarbeiten der Vergabevorschläge sowie Ermitteln der tatsächlich zu erwartenden Gesamtkosten in folgenden Arbeitsschritten:

3.7.1 Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche unter Beachtung der für die kommunalen Auftraggeber verbindlichen Vergabevorschriften (z.B. VOB Teile A bis C, Mittelstandsrichtlinien, EG-Richtlinien u.a.) unter Verwendung der für Baumaßnahmen öffentlicher Auftraggeber erstellten einheitlichen Vergabemuster (z.B. der im HIV-KOM/HAV-KOM veröffentlichten Muster). Eine Änderung der Muster bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die VOB/B ist „als Ganzes“ zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Vertragsbedingungen in die Vergabeunterlagen einzubringen, die die ganzheitliche Wirkung der VOB/B aufheben und die einzelnen Klauseln der VOB/B einer Prüfung nach dem AGBG unterwerfen.

Der Auftragnehmer hat den Inhalt der Vergabeunterlagen vor der Vervielfältigung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart, die Auswahl der Bewerber, den Zeitpunkt der Ausschreibung, die Festlegung der Eröffnungstermine, die Abgabe von Bietererklärungen, einen etwaigen Ausschluß von Nebenangeboten, Entschädigungen nach § 20 VOB/A, die Aufnahme Besonderer Vertragsbedingungen usw. trifft allein der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat ihn hierbei zu beraten.

Die Ausgabe der vom Auftraggeber erstellten Vergabeunterlagen an die Bewerber und die Verwahrung der Angebote bis zum Eröffnungstermin erfolgen ausschließlich durch den Auftraggeber.

Auftraggeber und Auftragnehmer haben sich über erteilte Auskünfte im Sinne des § 17 Nr. 7 VOB/A gegenseitig zu informieren.

3.7.2 Prüfen und Werten der Angebote

Die Angebote werden am Sitz des Auftraggebers eröffnet. Der Auftraggeber leitet die Sitzung. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers bei den Eröffnungsterminen mitzuwirken. Der Auftraggeber übergibt die Angebote nach Kennzeichnung und Durchsicht dem Auftragnehmer zur Prüfung.

Der Auftragnehmer hat die Angebote unter Berücksichtigung aller erheblichen rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte und unter Mitwirkung aller am Verfahren beteiligten Sonderfachleute zu prüfen.

Die Angebote sind mit folgendem Prüfvermerk zu versehen:

„rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft

Datum, Unterschrift“

Um die rechnerische Prüfung nachzuweisen, sind alle Preisangaben, Seitenüberträge und Zusammenstellungen im Leistungsverzeichnis mit kopierfähigem Farbstift abzuhaken. Das Ergebnis der Prüfung eines jeden Angebots ist gesondert zu dokumentieren, falls die Prüfung formale, rechnerische, technische oder wirtschaftliche Auffälligkeiten ergeben hat. Über Anzeichen für Manipulationsversuche ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Preise zu ändern oder zu ergänzen. Über fehlende, unvollständige, widersprüchliche oder spekulative Preisangaben ist der Auftraggeber zu unterrichten.

Ist erkennbar, daß das Angebot spekulative Preise enthält, ist wie folgt vorzugehen:

Zunächst sind die Mengenangaben im LV zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, daß die Mengenermittlung grob fehlerhaft ist, ist mit dem Auftraggeber die Aufhebung der Ausschreibung zu erörtern, da in diesem Fall ein wirtschaftliches Ergebnis des Verfahrens nicht erwartet werden kann.

Auch wenn die Mengen sorgfältig ermittelt sind, sind Mengenänderungen von +/- 10 v.H. nicht auszuschließen (§ 2 Nr. 3 VOB/B). Insoweit können die Mengen bei der Wertung fiktiv, gegenläufig zur Spekulation des Bieters, wie folgt verändert werden:

Bei zu hohen Preisen ist die Menge fiktiv zu erhöhen (um max. 10 v.H.); bei zu niedrigen Preisen ist die Menge fiktiv zu mindern (bis max. 10 v.H.). Bei der Wasserhaltung kann aufgrund der üblicherweise großen Unsicherheiten in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Quote bis zu +/- 50 v.H. betragen. Die Angebote sind dann mit den so ermittelten Preisen zu werten.

Angebote, die nach § 25 Nr. 1 VOB/A auszuschließen sind, sind ebenfalls vollständig zu prüfen. Sind solche Angebote wirtschaftlich oder technisch interessant, ist der Auftraggeber hierüber zu unterrichten.

LV-Kurzfassungen der Bieter (EDV-Ausdrucke) sind insbesondere darauf zu prüfen, ob die Mengenansätze und Positionen mit denen des Original-LV des Auftraggebers übereinstimmen. Der Auftragnehmer hat nach Prüfung und Wertung der Angebote einen schriftlichen Vergabevorschlag mit eingehender Begründung zu übergeben. Zusammen mit dem Vergabevorschlag ist ein Preisspiegel zu erstellen, der zumindest die Einheitspreise aller Positionen derjenigen Bieter ausweist, die in die engere Wahl kommen.

Die Entscheidung, ob Alternativpositionen auszuführen sind, trifft der Auftraggeber spätestens im Rahmen der Angebotswertung.

Die Entscheidung, ob Bedarfspositionen ausgeführt werden, trifft - soweit erforderlich auch während der Bauausführung - ebenfalls der Auftraggeber.

Ist vorauszusehen, daß der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, hat der Auftragnehmer mit dem in Betracht kommenden Bieter rechtzeitig über eine angemessene Fristverlängerung zu verhandeln.

Der Auftraggeber erteilt die Aufträge an die bauausführenden Firmen.

3.7.3 Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der Sonderfachleute

Koordinieren und Überprüfen aller eingeholten Angebote (auch der von den Sonderfachleuten eingeholten Angebote) mit dem Ziel, noch vorhandene Widersprüche, Unvollständigkeits- oder Überschneidungen zu beseitigen

Erstellen einer Gesamtübersicht über alle einzuholenden und bereits eingeholten Angebote

3.7.4 Gespräche mit Bietern

Führen der Gespräche mit Bietern zur Aufklärung des Angebotsinhalts innerhalb der Grenzen des § 24 Abs. 1 und 3 VOB/A unter Mitwirkung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, der Sonderfachleute

Erstellen einer Niederschrift über diese Gespräche

3.7.5 Kostenanschlag

Erstellen eines Kostenanschlags in der Gliederungssystematik der DIN 276 (1981) und in ausführungsorientierter (gewerkeweiser) Darstellung unter Beachtung der Erläuterungen von Ziffer 3 der DIN 276 (1981) oder, wenn verlangt, nach der DIN 276 in der neuen Fassung vom Juni 1993. Der Kostenanschlag ist dann aufzustellen, wenn für **mindestens 60 v.H.** der Bauleistungen Ausschreibungsergebnisse vorliegen. Die Kosten für die restlichen Leistungen sind nach Vorausschätzungen auf der Basis des aktuellen Kosten- und Kenntnisstandes in den Kostenanschlag aufzunehmen. Nach § 27 KommHV ist der Kostenanschlag vor der ersten Vergabe aufzustellen. Nachdem der Kostenanschlag Grundlage für die letztmögliche Entscheidung des Auftraggebers

ist, ob und wie die Baumaßnahme durchgeführt wird, ist sie für den Auftraggeber von zentraler Bedeutung. Der Auftragnehmer hat die Leistungen zum Kostenanschlag deshalb rechtzeitig und mit größter Sorgfalt zu erbringen.

3.7.6 Kostenkontrolle

Vergleichen der Ergebnisse des Kostenanschlags mit denen der Kostenberechnung und schriftliches Erläutern von Veränderungen

3.8 Objektüberwachung

Verantwortliches Entstehenlassen eines plangerechten, technisch und wirtschaftlich einwandfreien, mangelfreien Bauwerks unter strikter Anwendung der Regelungen der VOB und der mit den bauausführenden Firmen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sowie Feststellen der tatsächlich entstandenen Gesamtkosten in folgenden Arbeitsschritten:

3.8.1 Überwachen der Ausführung des Objekts

Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsplänen sowie mit den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Regelwerken

Überwachen der Ausführung von Tragwerken (ingenieurtechnische Kontrolle) nach § 63 Abs. 1 und 2 (Tragwerke, die den Honorarzononen I und II nach § 63 HOAI zuzuordnen sind) auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis

Der Auftragnehmer hat die Bauarbeiten persönlich zu überwachen oder hierfür einen Mitarbeiter zu beauftragen, dessen Zuverlässigkeit und Fachkunde unbestritten sind. Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. oder Dipl.-Ing. FH) und über eine angemessene Baustellenpraxis (mindestens drei Jahre) verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Gehen dem Auftragnehmer schriftliche Mitteilungen der Baufirma nach § 4 Nrn. 4 und 8, § 6 Nr. 1 oder § 9 Nr. 1 VOB/B zu, so sind diese mit entsprechender Stellungnahme unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

3.8.2 Koordinieren der Baubeteiligten

Koordinieren aller an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten und der an der Bauausführung beteiligten Unternehmen zur Vermeidung von Behinderungen, Beschädigungen fertiggestellter Bauteile und zur Sicherstellung eines reibungslosen und zügigen Bauablaufs

3.8.3 Überwachen und Detailkorrektur von Fertigteilen

Überwachen und Detailkorrektur von Fertigteilen vor und während des Einbaus hinsichtlich sichtbarer Mängel wie Maßabweichungen und sonstiger sichtbarer Mängel an der Beschaffenheit der Fertigteile

3.8.4 Erstellen eines Zeitplans

Aufstellen eines Zeitplans (Balkendiagramm) mit Angaben über den Beginn, die bedeutsamen Zwischentermine und das Ende aller für die Baumaßnahme erforderlichen Bauleistungen

Abweichungen vom Zeitplan sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen und Vorschläge zur Gegensteuerung zu machen. Der Zeitplan ist ständig zu überwachen und - soweit erforderlich - einvernehmlich mit dem Auftraggeber und den Betroffenen fortzuschreiben.

3.8.5 Führen eines Bautagebuchs

Führen eines Bautagebuchs nach den für staatliche Baumaßnahmen hierzu ergangenen Richtlinien (z.B. unter Verwendung der entsprechenden Formblätter und inhaltlichen Vorgaben aus dem HIV-KOM oder dem HAV-KOM); monatliches Vorlegen an den Auftraggeber und Aushändigen an den Auftraggeber nach Abschluß der Bauarbeiten

3.8.6 Gemeinsames Aufmaß

Beteiligung bei den gemeinsamen Aufmaßen mit den bauausführenden Firmen entsprechend § 14 Nr. 2 VOB/B

Der Auftragnehmer hat beim Aufmaß aktiv mitzuwirken. Die Aufmaßblätter sind mit Datum zu versehen und sowohl vom Auftragnehmer als auch vom bauausführenden Unternehmer zu unterschreiben. Der Auftraggeber ist rechtzeitig über die Termine zum gemeinsamen Aufmaß zu informieren, um ihm Gelegenheit zu geben, daran teilzunehmen.

3.8.7 Abnahme der Bauleistungen

Die Bauleistungen sind förmlich abzunehmen. Die Abnahmen sind in Niederschriften zu dokumentieren. Hierzu sind einheitliche Formblätter (z.B. HAV-KOM, KFB-AbnB) zu verwenden.

Der Auftragnehmer ist **nicht** zur Vornahme des rechtsgeschäftlichen Teils der Abnahme befugt, insbesondere nicht dazu, Vorbehalte wegen bekannter Mängel zu erklären oder Vertragsstrafen zu erlassen. Der Auftragnehmer hat die Abnahmetermine deshalb rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.8.8 Rechnungsprüfung

Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, daß die bauausführenden Unternehmen ihre Leistungen nach § 14 VOB/B prüfbar abrechnen, die Abschlags- und Schlußrechnungen übersichtlich und nach der Reihenfolge des LV aufstellen und die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtlichen Aufmäße oder sonstigen Belege vollständig übergeben. Abschlagsrechnungen, bei denen die zahlungsbegründenden Unterlagen nicht beiliegen, sind den Baufirmen unverzüglich zurückzugeben; der Auftraggeber ist hierüber zu unterrichten.

Der Auftragnehmer hat die Firmenrechnungen und die zugehörigen, die Zahlung begründenden Unterlagen vollständig zu prüfen und mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Fachtechnisch und rechnerisch richtig

Festgestellt auf _____ DM

Ort, Datum, Unterschrift“

Zum Zeichen der Prüfung sind alle Angaben und Beträge mit kopierfähigem Farbstift kenntlich zu machen.

Werden Bauleistungen vor Ort aufgemessen, sind die Mengenermittlungen so zu erstellen, daß die Richtigkeit des Zahlenwerks nachträglich durch den Bauherrn oder durch Prüfungsorgane beurteilt werden kann. Insbesondere sind zu Einzelmaßen Ortsangaben zu machen, die eine Zuordnung der restlichen Angaben zur räumlichen Situation ermöglichen. Erforderlichenfalls ist in den Aufmaßblättern auf beigefügte Pläne oder Skizzen hinzuweisen, oder die Aufmaße sind auf derartigen Unterlagen einzutragen.

Werden Bauleistungen nach Gewicht abgerechnet, hat der Auftragnehmer die Wiegescheine täglich zu prüfen und darauf zu achten, daß sie vollständig und im Original vorliegen.

Der Auftragnehmer hat die von den bauausführenden Unternehmen vorgelegten Nachtragsangebote nach Maßgabe der Regelungen in § 2 Nrn. 3, 5 und 6 VOB/B zu prüfen. Hierzu kann der Leitfaden für die Berechnung der Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen nach § 2 VOB/B (veröffentlicht u.a. im HAV-KOM, Abschnitt G) herangezogen werden.

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den bauausführenden Unternehmen neue Preise zu vereinbaren. Nachtragsvereinbarungen trifft ausschließlich der Auftraggeber im Rahmen der kommunalrechtlichen Zuständigkeiten. Die Anordnung umfangreicher Stundenlohnarbeiten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Dem Auftragnehmer obliegt es, die erforderlichen Stundenlohnarbeiten zu überwachen und die Stundenlohnzettel zu bescheinigen.

Über Nachtragsforderungen, die beim Auftragnehmer eingehen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

Ordnet der Auftraggeber geänderte Bauleistungen an oder fordert er zusätzliche notwendige Leistungen und verlangt ein bauausführender Unternehmer deswegen erhöhte oder zusätzliche Preise, hat der Auftragnehmer von diesem zu verlangen, daß er die Nachtragsforderung mit kalkulatorischen Nachweisen auf der Basis der vertraglichen Preise übergibt.

Der Auftragnehmer hat zu begründen, warum Nachträge notwendig werden. Er hat zu bestätigen, daß diese Leistungen weder im LV enthalten noch Nebenleistungen sind. Er hat die Nachtragspreise auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VOB/B zu prüfen. Haben die bauausführenden Unternehmen geänderte Leistungen zu er-

bringen, die Minderkosten verursachen, hat der Auftragnehmer die Minderkosten darzulegen und Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 VOB/B zu unterbreiten.

Führen die bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag aus, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Bei Nachträgen hat der Auftragnehmer die Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen.

3.8.9 Kostenverfolgung

Ständiges umfassendes Nachvollziehen und Dokumentieren der Kostenentwicklung der Baumaßnahme durch Vergleichen der Sollkosten mit den Auftragssummen und der Auftragssummen mit den Ergebnissen der Bauabrechnung

Die Kosten müssen so intensiv verfolgt werden, daß der Auftraggeber zu jedem Zeitpunkt die Kostensituation überblicken und seine Mittelbereitstellung daran orientieren kann. Bei Veränderungen der im Kostenanschlag prognostizierten Gesamtkosten (insbesondere bei Kostenerhöhungen) sind die Gründe darzulegen und Vorschläge für Maßnahmen zur Gegensteuerung zu unterbreiten.

3.8.10 Kostenfeststellung nach DIN 276

Aufstellen einer Kostenfeststellung in der Gliederungssystematik und der Gliederungstiefe der DIN 276 (1981) oder, wenn verlangt, in der neuen Fassung der DIN 276 vom Juni 1993 unter Beachtung der Erläuterungen in Ziffer 4 der Vorbemerkungen zu Teil 3 der DIN 276 (1981)

3.8.11 Antrag auf behördliche Abnahmen

Rechtzeitiges Beantragen (Einleiten) aller nach dem öffentlichen Baurecht oder nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Abnahmen und Zustimmungen

Teilnehmen an den Abnahmen und ggf. Erläutern der mit der Genehmigung und deren Auflagen in Verbindung stehenden Sachverhalte

3.8.12 Objektübergabe

Förmliches Übergeben des Objekts an den Auftraggeber und Erstellen einer Niederschrift darüber

Übergeben aller Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Nutzung und den Betrieb des Objekts erforderlich sind, unter Mitwirkung der Sonderfachleute; dies sind u.a. Verlegepläne für Installationen, Bewehrungen, Entwässerung, Bedienungsanweisungen, Revisionspläne, Abnahme- und Prüfprotokolle, Genehmigungen u.a.

3.8.13 Gewährleistungsfristen

Erstellen einer systematischen und übersichtlichen Liste aller am Planungs- und Bauprozeß Beteiligten (Planer und bauausführende Unternehmen) mit Angabe des Beginns und des Endes der jeweiligen vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist.

Sind bereits Mängel schriftlich gerügt, ist der Zeitpunkt der Rüge festzuhalten. Sind bereits Mängelbeseitigungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung ausgeführt worden, ist der Beginn der mit der Abnahme der Nachbesserungsarbeiten neu einsetzenden Frist zu dokumentieren (§ 13 Nr. 5 Satz 3 VOB/B).

3.8.14 Überwachen und Abnehmen von Mängelbeseitigungsmaßnahmen

Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel sowie der vor Eintritt der Abnahmewirkung erkannten, gerügten, aber noch nicht beseitigten Mängel und technische Abnahme der Mängelbeseitigungsmaßnahmen

Die Überwachungspflicht erstreckt sich auch auf Arbeiten, die im Rahmen einer Ersatzvornahme von Dritten ausgeführt werden.

3.9 Objektbetreuung und Dokumentation

Verantwortliches Betreuen des fertiggestellten Bauwerks bis zur vollständigen Mängelfreiheit unter Wahrung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers und systematische Dokumentation der Objektunterlagen in folgenden Arbeitsschritten:

3.9.1 Objektbegehung

Durchführen aller erforderlichen Objektbegehungen zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen. Die Begehungen haben kurz vor Ablauf der Verjährungsfristen, jedoch noch so rechtzeitig zu erfolgen, daß mögliche Gewährleistungsansprüche noch durchgesetzt werden können.

Überprüfen des Bauwerks auf sichtbar gewordene Mängel, Rügen der Mängel und Veranlassen verjährungsunterbrechender oder -hemmender Maßnahmen unter Beachtung der hierzu erforderlichen Fristen

3.9.2 Überwachen und Abnahme von Mängelbeseitigungsmaßnahmen

Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die nach Abnahme der Bauleistungen festgestellt worden sind, und technische Abnahme der Mängelbeseitigungsmaßnahmen

3.9.3 Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen

Prüfen, ob alle Voraussetzungen zur Freigabe von Sicherheitsleistungen gegeben sind, Beraten des Bauherrn, ob die Sicherheiten freigegeben werden können, und Feststellen der Höhe noch zu erwartender Nachbesserungskosten

3.9.4 Zusammenstellen der Ergebnisse

Förmliche systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts in übersichtlicher Form unter Einbeziehung der bereits dem Auftraggeber früher übergebenen Unterlagen

3.10 Bauleiter nach Bauordnungsrecht

Der Auftragnehmer, der die Objektüberwachung in Auftrag hat, ist zugleich Bauleiter nach dem Bauordnungsrecht, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die öffentlich-rechtliche Bauleitertätigkeit nach dem Bauordnungsrecht ist mit dem Honorar für die Grundleistung Objektüberwachung abgegolten.

Kostenbeteiligung überörtlicher Straßenbaulastträger bei Einleitung von Straßenoberflächenwasser in gemeindliche Kanalisationen

Verfasser: Werner **Mayerhofer**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Grundlagen für die Beteiligung des Straßenbaulastträgers	99
2. Entwicklung der Kostenbeteiligung	99
3. Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Straßenausbau von Ortsdurchfahrten (OD) im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	99
4. Pauschalierter Kostenbeitrag für die erstmalige Einleitung des Straßenabwassers in eine gemeindliche Kanalisation	100
4.1 Einleitung des Straßenabwassers innerhalb der OD in die gemeindliche Kanalisation	100
4.2 Einleitung außerhalb der OD oder in andere Entwässerungsanlagen der Gemeinde	100
4.3 Höhe der Kostenbeteiligung im Regelfall	100
4.4 Kostenbeteiligung in Sonderfällen	101
4.4.1 Regelungen in der Bekanntmachung	101
4.4.2 Vereinbarungen in weiteren Fällen	101
4.5 Vereinbarung einer Nachrüstungsklausel	105
4.6 Fälligkeit des Kostenbeitrags	105
5. Pauschalierter Kostenbeitrag bei bestehenden Einleitungen des Straßenabwassers von Kreisstraßen in eine gemeindliche Kanalisation (Alt- und Umstufungsfälle)	105
5.1 Eine Vereinbarung zur Einleitung liegt bereits vor	105
5.2 Es liegt noch keine Vereinbarung vor, und es wurde noch kein Kostenbeitrag geleistet	106
5.2.1 Antragstellung bis zum 31.03.1998	106
5.2.2 Antragstellung nach dem 31.03.1998	107
5.2.3 Einleitung des Straßenabwassers ab einem Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der gemeindlichen Kanalisation	109

	Seite
6. Aufstufung einer Gemeindestraße mit Kanal	110
7. Andere Umstufungen von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen	110
7.1 Es liegt eine Vereinbarung mit Kostenbeteiligung vor	110
7.2 Es liegt eine Vereinbarung ohne Kostenbeteiligung vor	111
7.3 Es liegt keine Vereinbarung vor	111
8. Abstufung einer Straße zur Gemeindestraße, wenn die Kanalisation bisher ohne Kostenbeitrag mitbenutzt wurde	111
9. Ergänzende Regelungen für die Instandsetzung von Kreisstraßen nach gemeindlichen Kanalisationsarbeiten	111
9.1 Stellungnahme des Landkreistags	111
9.2 Berechnung des auszugleichenden Vorteils	113
10. Zusammenfassung	114

1. Grundlagen für die Beteiligung des Straßenbaulastträgers

Die Entwässerung von Straßen und damit der Bau und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen sind Aufgaben der Straßenbaulastträger. Die Anlagen für die Entwässerung der Straße (Ableitung des Oberflächenwassers und Entwässerung des Straßenkörpers) sind Bestandteile der Straße (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG, Art. 2 Nr. 1 Buchstabe a BayStrWG). Zu den Anlagen der Oberflächenentwässerung zählen auch die neben der Fahrbahn gelegenen Rinnen und Straßeneinläufe sowie deren Anschlußleitungen zu den Längsleitungen.

Nutzt der Straßenbaulastträger für die Entwässerung die Entwässerungsanlage eines Dritten, z.B. die gemeindliche Kanalisation, so ist hierüber eine Vereinbarung zu treffen. Regelungen hierzu enthalten bereits die Ortsdurchfahrtsrichtlinien von 1976 (ODR) - Anlage zur IMBek vom 14.04.1976, MABI S. 421, insbesondere Nr. 14.

Ein überarbeitetes Vereinbarungsmuster enthält jetzt die IMBek vom 26.11.1997, AllIMBI S. 838 ff. (842), mit der die Kostenbeteiligung überörtlicher Straßenbaulastträger bei der Einleitung des Straßenabwassers in Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und - vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Landkreise - von Kreisstraßen in der Verwaltung der staatlichen Straßenbauämter in eine gemeindliche Kanalisation neu geregelt worden ist. Die wesentlichen Grundzüge der Neuregelung werden im folgenden dargestellt.

2. Entwicklung der Kostenbeteiligung

Die Höhe der Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers wurde erstmals mit IMBek vom 31.01.1973 (MABI S. 67) für den laufenden Meter entwässerte Strecke mit einem Pauschalbetrag von 75 DM festgesetzt, der sich auf 90 DM erhöhte, wenn die Gemeinde auch die Straßeneinläufe herstellte und anschloß.

Diese Beträge wurden durch IMBek vom 13.05.1977 (MABI S. 492) auf 100 DM bzw. auf 400 DM und mit IMBek vom 03.06.1980 (MABI S. 374) auf 180 DM bzw. auf 600 DM erhöht. Nach der neuen IMBek vom 26.11.1997 betragen sie 250 DM für den laufenden zu entwässernden Straßenmeter zuzüglich einer Pauschale von 50 DM für die zwischenzeitlich erhöhten Anforderungen im Bereich des Umweltschutzes (z.B. Ölabscheider, Absetzbecken) sowie 800 DM pauschal für jeden Straßeneinlauf.

3. Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Straßenausbau von Ortsdurchfahrten (OD) im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen

Die besonderen Verhältnisse der Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast führen in der Regel dazu, daß Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen des einen Straßenbaulastträgers (z.B. Bund, Land, Kreis) auch für den anderen Baulastträger (z.B. Gemeinde) Bedeutung haben. In den meisten Fällen ist es deshalb sinnvoll und zweckmäßig, wenn diese Verkehrsanlagen - trotz unterschiedlicher Baulast - gemeinsam ausgebaut und unterhalten werden.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat deshalb in der Bekanntmachung vom 31.07.1980 (MABl S. 509) ein weiterhin geltendes Vereinbarungsmuster zum gemeinschaftlichen Ausbau von Ortsdurchfahrten veröffentlicht. Zur Oberflächenentwässerung ist in § 4 dieses Musters festgelegt, daß zusätzlich zur Regelung des gemeinsamen Straßenausbaus eine Vereinbarung über die Einleitung des Straßenabwassers in eine gemeindliche Mischkanalisation zu treffen ist. Dabei sind jetzt das neue Vertragsmuster (AllMBl 1997 S. 842) und die nachfolgenden Ausführungen zu berücksichtigen.

4. Pauschalierter Kostenbeitrag für die erstmalige Einleitung des Straßenabwassers in eine gemeindliche Kanalisation

4.1 Einleitung des Straßenabwassers innerhalb der OD in die gemeindliche Kanalisation

Es entspricht üblicher Praxis, daß der Straßenbaulastträger der Fahrbahn die Straße im Bereich der Ortsdurchfahrten nicht über eine eigene Anlage, sondern über eine gemeindliche Kanalisation entwässert, es sei denn, eine andere wasserrechtlich zulässige Form der Entwässerung ist im Einzelfall zweckmäßiger. Benutzt der Straßenbaulastträger die gemeindliche Entwässerungsanlage, soll er mit der Gemeinde **vor** Beginn der Baumaßnahme bzw. **vor** dem Anschluß an die gemeindliche Kanalisation eine Vereinbarung über die Benutzung und die Kostenbeteiligung entsprechend dem neuen Formblatt (AllMBl 1997 S. 842) schließen.

4.2 Einleitung außerhalb der OD oder in andere Entwässerungsanlagen der Gemeinde

Bei einer Entwässerung der Straße durch Anschluß an die gemeindliche Kanalisation außerhalb von Ortsdurchfahrten können die Regelungen der o.g. Bek grundsätzlich entsprechend angewandt werden. Soll die Straße innerhalb oder außerhalb von Ortsdurchfahrten im Einzelfall nicht über eine gemeindliche Kanalisation, sondern über eine andere wasserrechtlich zulässige gemeindliche Entwässerungsanlage entwässert werden, so bedarf es hierfür grundsätzlich einer eigenständigen (ggf. ergänzenden) Regelung; auch hier kann eine pauschale Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Herstellungskosten zweckmäßig sein.

4.3 Höhe der Kostenbeteiligung im Regelfall

Wie bereits erwähnt, setzt sich die Kostenbeteiligung zusammen aus einer

- Grundpauschale von 250 DM für den laufenden zu entwässernden Straßenmeter zuzüglich einer Zusatzpauschale von 50 DM pro laufenden Straßenmeter für zwischenzeitlich erhöhte Anforderungen und einer
- Pauschale für Straßeneinläufe von 800 DM pro Einlauf.

Diese Pauschalbeträge sind für neu abzuschließende Vereinbarungen mit Wirkung vom 01.04.1996 anzuwenden. Mit den Pauschalbeträgen ist auch die Zuleitung zum Vorfluter abgegolten. Spätere Anpassungsmaßnahmen an Straßeneinläufen aus Veranlassung des Straßenbaulastträgers der Fahrbahn werden damit jedoch nicht abgegolten.

4.4 Kostenbeteiligung in Sonderfällen

4.4.1 Regelungen in der Bekanntmachung

In der Bek vom 26.11.1997 wird zu Sonderfällen ausgeführt:

„Bei zweibahnigen und mehrbahnigen Ortsdurchfahrten kann für jede Fahrbahn der volle Pauschalbetrag berechnet werden, wenn bei einer eigenen Entwässerungsanlage für jede Fahrbahn gesondert ein Kanal gebaut werden müßte. Andernfalls kann für zusätzlich erforderliche Straßeneinläufe oder Anschlußleitungen ein angemessener Zuschlag im Einzelfall notwendig werden.“

Außer den Pauschalbeträgen kann zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse vor Ort ein nach Lage des Einzelfalls jeweils zu ermittelnder Zuschlag für außergewöhnliche Aufwendungen vereinbart werden (z.B. bei schwierigen Untergrundverhältnissen, größeren Rohrdurchmessern, längeren Rohrleitungen zum Vorfluter, Errichtung von Pumpstationen, Bau von Regenrückhaltebecken), wenn diese auch bei Errichtung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerungsanlage angefallen wären.“

4.4.2 Vereinbarungen in weiteren Fällen

Zu Sonderfällen, in denen bisher schon eine beiden Interessen gerecht werdende Regelung praktiziert wurde (insbesondere bei Kreisstraßen), ist folgendes auszuführen:

a) Zerstörung einer ordnungsgemäßen Straßenentwässerung durch die Gemeinde

Wird durch eine Baumaßnahme der Gemeinde (z.B. Bau eines Gehsteigs) eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung der Kreisstraße zerstört, so ist die Gemeinde grundsätzlich verpflichtet, die Anlagen auf ihre Kosten wieder funktionsfähig zu machen. Herstellung und Anschluß der Straßenentwässerung an die Mischkanalisation sind in einem solchen Fall als Naturalentschädigungsleistung zu betrachten. Bestand die bisherige Straßenentwässerung nur aus einem offenen Graben, so kann im Einzelfall, z.B. in verdichteten Innerortsbereichen, wohl auch eine Pflicht des Straßenbaulastträgers angenommen werden, diesen Graben durch einen Kanal zu ersetzen. Die Zerstörung der bisherigen Straßenentwässerung kann in derartigen Fällen nicht allein der Gemeinde angelastet werden. Darüber hinaus bleibt in solchen Fällen eine Pauschale zur Abgeltung des Unterhaltungsmehraufwands gerechtfertigt.

Wird im verdichteten Innerortsbereich die bestehende Oberflächenentwässerung über Bankette in Rasenmulden oder Straßengräben durch den nachträglichen Bau von Geh- und Radwegen beseitigt, indem die Borde den seitlichen Ablauf verhindern, können die Kosten für eine Entwässerung in die Mischkanalisation nicht immer allein

der Gemeinde angelastet werden. Insbesondere dann, wenn das Straßenabwasser bisher auf fremde Grundstücke abgeleitet wurde und diese Art der Straßenentwässerung nicht mehr den örtlichen Verhältnissen entspricht, liegt eine hälftige Teilung der anteiligen Herstellungskosten nahe.

In der bisherigen Pauschale von 180 DM war für den Unterhaltungsaufwand ein Betrag von 40 DM enthalten. Durch die Änderung der theoretischen Nutzungsdauer von einheitlich 50 Jahren auf 60 Jahre bei Beton- und 100 Jahre bei Steinzeugrohren sowie wegen der zwischenzeitlichen Preiserhöhungen erscheint ein einheitlicher Satz von 100 DM als Unterhaltungskostenanteil angemessen.

Der Kostenbeitrag sollte wie folgt ermittelt werden:

$$\frac{300 \text{ DM / lfd. m} - 100 \text{ DM / lfd. m (Unterhaltung)}}{2} + 100 \text{ DM / lfd. m (Unterhaltung)} = 200 \text{ DM / lfd. m}$$

Für zurückliegende Fälle dieser Art ergibt sich für die Restnutzungsdauer folgende Ermittlung der Kostenbeteiligung:

Baujahr Kanalisation, Betonrohre	1967
Baujahr Gehweg	1977
Nachträgliche Vereinbarung, mit Antragstellung nach dem 31.03.1998	1999

$$200 \text{ DM / lfd. m} \times \frac{60 - (1999 - 1967)}{60} = 93,40 \text{ DM / lfd. m}$$

Eine Vereinbarung über die Kostenbeteiligung in dieser Höhe sollte angestrebt werden, wenn bisher keine Regelung getroffen wurde.

Ist allerdings der Straßenbaulastträger seiner Pflicht zur Straßenentwässerung bisher dadurch nachgekommen, daß er das Niederschlagswasser auf eigenen Grundstücken versickern ließ oder einem Vorfluter zuführte, und entspräche die bisherige Straßenentwässerung auch für die Zukunft den örtlichen Verhältnissen, so kommt in der Regel nur eine pauschale Abgeltung des Unterhaltungsmehraufwands in Betracht.

Berechnung für vorstehendes Beispiel:

$$100 \text{ DM / lfd. m} \times \frac{60 - (1999 - 1967)}{60} = 46,70 \text{ DM / lfd. m}$$

Der Bayerische Gemeindetag hat dazu auf folgendes hingewiesen:

Eine Beteiligung des Landkreises in Höhe von 300 DM/lfd. m ist dann gerechtfertigt, wenn aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere wegen wasserrechtlicher Vorschriften, vgl. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG) die alten Straßenentwässerungsanlagen nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen und der Landkreis früher oder später gezwungen wäre, eine neue, bessere Anlage zu erstellen.

b) Punktförmige Übergabe des Straßenabwassers aus einem Straßenentwässerungskanal in den gemeindlichen Kanal

In diesen Fällen, bei denen der überörtliche Straßenbaulastträger einen eigenen Straßenentwässerungskanal vorhält, wird das Oberflächenwasser an einer oder mehreren Stellen gebündelt in das gemeindliche Kanalnetz abgeleitet. Da der gemeindliche Kanal ab der Einleitungsstelle größer dimensioniert sein muß als für das gemeindliche Abwasser allein, entsteht für die Gemeinde ein Mehraufwand. Wegen der Schwierigkeiten der Ermittlung der Mehrkosten aus der größeren Dimensionierung des gemeindlichen Kanals und der Abwasserbehandlung im jeweiligen Einzelfall bestand Übereinstimmung, daß zweckmäßigerweise ein allgemein gültiger Pauschalbetrag festgelegt werden sollte.

Der Bayerische Landkreistag hat dazu in den Straßen-Nachrichten Nr. 2/92 vom 17.01.1992 eine grundsätzliche Aussage getroffen, die lediglich in der Höhe der Kostenbeteiligung einer Anpassung bedarf:

„In vielen Fällen hält der Straßenbaulastträger einen eigenen Straßenentwässerungskanal vor und leitet das Wasser an einer oder mehreren Stellen gebündelt in den gemeindlichen Mischkanal ab. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, den in der IMBek vom 03.06.1980 festgelegten Pauschalbetrag von 180 DM je laufenden Meter entwässerte Straßenstrecke auf 50 DM zu vermindern, weil etwaige Mehrkosten der Gemeinde erst ab der Einleitung entstehen können.

Dies gilt gleichermaßen für die Fälle, in denen die gebündelte Einleitung aus einem Straßengraben in einen gemeindlichen Kanal erfolgt.“

Geht man davon aus, daß die nunmehrige Zusatzpauschale von 50 DM für erhöhte Anforderungen im Bereich des Umweltschutzes generell ungeschmälert anzusetzen ist, so läßt sich die Anpassung an die erhöhten Pauschalen wie folgt berechnen:

$$\frac{50}{180} \times (300 - 50) + 50 = \text{rd. } 120 \text{ DM / lfd. m}$$

Die Pauschale beträgt demnach 120 DM/lfd. m.

c) *Entwässerung von Gehsteigen und anderen gemeindlichen Flächen über einen Kanal des Straßenbaulastträgers mit punktförmiger Übergabe in den gemeindlichen Kanal*

Unter Nr. 14 Abs. 2 der ODR - Anlage zur IMBek vom 14.04.1976 (MABI S. 421) - ist dazu festgelegt:

„Soll die den Straßenflächen des Bundes¹⁾ dienende Entwässerungsanlage auch das gebündelt zugeführte Oberflächenwasser von den in der Straßenbaulast der Gemeinde stehenden Bundesstraßenflächen, von anderen öffentlichen Straßen, Privatgrundstücken oder gemeindlichen Verkehrsflächen aufnehmen, so haben die Baulastträger dieser öffentlichen Straßen, die Privaten oder die Gemeinde die Mehrkosten für die dadurch notwendig werdende aufwendigere Herstellung und Unterhaltung der Entwässerungsanlage zu erstatten.“

Zur Umsetzung dieser Festlegung bei Kreisstraßen bei gleichzeitiger punktförmiger Übergabe des Wassers aus dem Straßenkanal in die gemeindliche Kanalisation wurde in den Straßen-Nachrichten Nr. 2/92 vom 17.01.1992 ausgeführt:

„Vielfach werden gemeindliche Gehsteige oder andere Flächen zunächst über den kreiseigenen Kanal und erst anschließend gebündelt über den gemeindlichen Mischkanal entwässert. In diesen Fällen ist es sachgerecht, die Leistung des Landkreises für die Gemeinde bei der Berechnung des pauschalierten Kostenbeitrages in Anrechnung zu bringen. Sind die Flächen gleich groß und legt man auch zu Lasten der Gemeinde die Kosten einer fiktiven eigenen Gehsteigentwässerung zugrunde, so läßt sich wohl davon ausgehen, daß sich der Wert der gegenseitig erbrachten Leistungen in etwa aufhebt.“

In diesen Fällen sind die Voraussetzungen für die Forderung einer Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers jeweils durch einen Flächenvergleich zu überprüfen. In jedem Fall - auch bei Flächengleichheit - ist der Abschluß einer Vereinbarung erforderlich.

d) *Unterhaltung der Straßeneinläufe*

Herstellen und Betrieb von Straßeneinläufen sind nach dem Straßenrecht Aufgabe des Straßenbaulastträgers. Wenn die Gemeinde die Einläufe herstellt und unterhält, bekommt sie gemäß IMBek vom 26.11.1997 (AIMBI S. 838) den Pauschalbetrag von 800 DM.

Übernimmt der Straßenbaulastträger die Herstellung selbst und verbleibt nur die Unterhaltung bei der Gemeinde, so vermindert sich der an die Gemeinde zu bezahlende Betrag. Ein angemessener Unterhaltungsanteil errechnet sich entsprechend dem Unterhaltungskostenanteil von 100 DM bei der Kanalpauschale von 300 DM mit

$$\frac{100}{300} \times 800 = \text{rd. } 265 \text{ DM/Einlauf .}$$

¹⁾ Entsprechendes gilt für die anderen Straßenbaulastträger

4.5 Vereinbarung einer Nachrüstungsklausel

Für den Fall später erforderlicher Maßnahmen wegen erhöhter Umweltauforderungen soll in die Vereinbarungen eine Nachrüstungsklausel aufgenommen werden (vgl. Vereinbarungsmuster § 4 Abs. 4). Die Kosten der Nachrüstung der Straßenentwässerung wegen erhöhter Umweltauforderungen, die normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben sind, sind vom Straßenbaulastträger zu tragen, soweit sie auch bei eigener Straßenoberflächenentwässerung für die nachträglichen Maßnahmen anfallen würden. Zusätzliche Unterhaltungskosten wären daneben nicht in Rechnung zu stellen.

4.6 Fälligkeit des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag wird mit Fertigstellung der Kanalisation auf Anforderung der Gemeinde fällig. Auf Verlangen der Gemeinde sollen je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen geleistet werden.

5. Pauschalierter Kostenbeitrag bei bestehenden Einleitungen des Straßenabwassers von Kreisstraßen in eine gemeindliche Kanalisation (Alt- und Umstufungsfälle)

Für Altanlagen im Zuge von Kreisstraßen wird seitens des Bayerischen Landkreistags auf die Stellungnahme vom 11.10.1984 (Geschäftsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für das Jahr 1986, S. 88) verwiesen, die - abgesehen von den Betragshöhen - unverändert zu beachten ist.

Der Bayerische Landkreistag hat in seiner rechtsgutachtlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, daß die Gemeinde nur für die Zukunft ein Entgelt beanspruchen könne, wenn die kostenlose Nutzung der Kanalisation bisher geduldet wurde. Dabei komme es darauf an, daß der Gemeinde über den Tatbestand der Einleitung des Straßenabwassers hinaus bekannt war, daß ihr dafür ein Entgelt zustand. Insoweit weicht die Auffassung des Bayerischen Landkreistags von derjenigen der Obersten Baubehörde ab. Ist der Sachverhalt wegen des Zeitablaufs nicht mehr hinreichend sicher feststellbar, wäre auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken.

5.1 Eine Vereinbarung zur Einleitung liegt bereits vor

Auf bestehende Einleitungen in gemeindliche Kanalisationen (Alt- und Umstufungsfälle), bei denen bereits eine Vereinbarung mit oder ohne Kostenbeitragsverpflichtung vorliegt, sind nach der Bek vom 26.11.1997 die im vorstehenden Abschnitt 4 wiedergegebenen Regelungen mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

„a) Bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt. Es verbleibt somit bei der vereinbarten Pauschale, soweit keine andere Festlegung getroffen worden ist (z.B. Vorbehalt, daß die neuen Pauschalen gelten sollen, falls diese innerhalb einer bestimmten Frist vom Bundesministerium für Verkehr bzw. vom Staatsministerium des Innern erhöht werden).

Eine Nachrüstungsklausel wird in bestehende Vereinbarungen nicht nachträglich aufgenommen. Dies schließt jedoch in Anwendung des Art. 60 BayVwVfG eine Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers in Anlehnung an die Nachrüstungsklausel im Einzelfall nicht aus, wenn eine nach Art und Umfang aufwendige Nachrüstung (etwa im Hinblick auf normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebene Umweltauforderungen) auch bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung erforderlich wäre.

b) *Hat sich die Gemeinde in einer der Gemeindeordnung (GO), insbesondere Art. 38 Abs. 2, entsprechenden (schriftlichen) Vereinbarung wirksam verpflichtet, ohne zeitliche Begrenzung und unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Straßenoberflächenwassers in die gemeindliche Kanalisation zu gestatten, ist eine nachträgliche Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers ausgeschlossen.*

Die Ausschlußwirkung einer solchen Vereinbarung ist umfassend und daher einer einschränkenden Auslegung nicht zugänglich. Deshalb können auch nachträgliche Kostenbeiträge für Herstellung, Betrieb und Unterhaltung dieser gemeindlichen Kanalisation nicht verlangt werden.

Ein Kostenbeitrag des Straßenbaulastträgers kann bei einer weiteren Mitbenutzung der Kanalisation vielmehr erst dann vereinbart werden, wenn die Kanalisation abgängig ist und von Grund auf erneuert werden muß, es sei denn, die Vereinbarung schließt auch dies ausdrücklich aus.“

5.2 Es liegt noch keine Vereinbarung vor, und es wurde noch kein Kostenbeitrag geleistet

Soweit noch keine Vereinbarung oder sonstige Regelung vorliegt, die gemeindliche Kanalisation aber seit ihrer Inbetriebnahme vom Straßenbaulastträger mitbenutzt wurde und während der gesamten voraussichtlichen Nutzungsdauer mitbenutzt werden soll, ist wie folgt zu differenzieren:

5.2.1 Antragstellung bis zum 31.03.1998

Hat die Gemeinde bis zum 31.03.1998 ihre Forderung auf Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung schriftlich gegenüber dem Straßenbaulastträger oder der Straßenbaubehörde geltend gemacht, sind die aktuellen (vgl. Abschnitt 4.3) Pauschalen grundsätzlich ungekürzt zu leisten.

Beispiel:

In eine vorhandene Mischkanalisation wird seit Inbetriebnahme Straßenabwasser eingeleitet.

Baujahr Mischkanal	1968
Baujahr Straße	1968

Straßeneinläufe wurden vom Straßenbaulastträger erstellt.

Nachträgliche Vereinbarung	1997
----------------------------	------

Kostenbeteiligung: 300 DM/lfd. m entwässerte Straßenstrecke

Der altersbedingt schlechte Zustand des Kanals oder der Ablauf der theoretischen Nutzungsdauer stehen dem nachträglichen Kostenbeitrag nicht entgegen, wenn eine weitere Mitbenutzung möglich ist und die Gemeinde glaubhaft versichert, daß gleichwohl eine Erneuerung des Kanals innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht ansteht. In diesem Fall soll die Vereinbarung dahingehend ergänzt werden, daß ein erneuter Kostenbeitrag unterbleibt, wenn wider Erwarten der Kanal innerhalb eines Zeitraums von rd. zehn Jahren nach Abschluß der Vereinbarung erneuert werden sollte.

In die Vereinbarung ist die Nachrüstungsklausel für etwaige künftig vorgeschriebene erhöhte Umweltaforderungen aufzunehmen.

Die vollen Pauschalen können jedoch dann nicht gezahlt werden, wenn die altersbedingte Erneuerung der Kanalisation in absehbarer Zeit konkret feststeht und diese somit nur noch eine geringe Restnutzungsdauer besitzt. Als absehbar kann ein Zeitraum von rd. zehn Jahren angesetzt werden. In diesem Fall ist ein der Restnutzungsdauer angemessener Teil der Pauschalen zu gewähren. Von der Aufnahme der Nachrüstungsklausel kann im Hinblick auf den konkret bevorstehenden Neubau der Anlage abgesehen werden, für den bei weiterer Mitbenutzung durch den Straßenbaulastträger ohnehin eine neue Vereinbarung abzuschließen ist.

5.2.2 Antragstellung nach dem 31.03.1998

Erhebt die Gemeinde erst nach dem 31.03.1998 schriftlich gegenüber dem Straßenbaulastträger bzw. der Straßenbaubehörde ihre Forderung auf Abschluß einer Vereinbarung, so sind die nach den aktuellen Ansätzen gebildeten Pauschalen zu kürzen. Der Höhe nach richtet sich der Beitrag des Straßenbaulastträgers nach dem Verhältnis der bei Antragseingang dann noch gegebenen Restnutzungsdauer der Anlage zur Gesamtnutzungsdauer. Gesamt- und Restnutzungsdauer sind jeweils nach der theoretischen Nutzungsdauer der „Richtlinien für die Berechnung der Ablösebeträge der Erhaltungskosten für Straßen und Wege - Ablösungsrichtlinien Stra W 85 -“ (eingeführt mit IMBek vom 12.07.1989, AllMBl S. 599) zu ermitteln (Einzelheiten dazu in „Mayerhofer, Der Bauhof“, Abschnitt 13.7.27). Ist beispielsweise bei einer Abwasserrohrleitung aus Beton mit einer Gesamtnutzungsdauer von 60 Jahren von einer Restnutzungsdauer von 40 Jahren auszugehen, beträgt die Kostenbeteiligung vier Sechstel der Pauschale.

Auszug aus Stra W 85:

Theoretische Nutzungsdauer und Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten für Straßen und Wege:

Bauteil	Theoretische Nutzungsdauer m Jahre	Jährliche Unterhaltungskosten p %	Zeile
1	2	3	4
Entwässerung			
Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Straßenkörpers (vgl. Zeilen 27 und 28)	80	0,5	25
Rohrdurchlässe und Rohrleitungen zum Vorfluter	80	2,0	26
Rohrleitungen für Abwasser (Trenn- und Mischkanal) aus Beton	60	2,0	27
wie Zeile 27, jedoch aus Steinzeug	100	2,0	28
Gräben und Mulden, befestigt und unbefestigt	50	2,5	29
Kontroll- und Einlaufschächte	80	0,5	30
Schachtabdeckungen, Straßenabläufe	50	0,5	31
Mechanische Absetzbecken, Rückhalteanlagen, Leichtflüssigkeitsabscheider (Konstruktion in Beton)	90	0,5	32

Beispiel:

Das Straßenabwasser wird seit Errichtung oder Erneuerung der Kanalisation eingeleitet.

Baujahr Mischkanal, Betonrohre	1978
Einleitung Straßenabwasser	1978
Nachträgliche Vereinbarung mit Antragstellung nach dem 31.03.1998	August 1998

Kostenbeteiligung:

$$\frac{60 - (1998 - 1978)}{60} \times 300 \text{ DM/lfd. m} = 200 \text{ DM/lfd. m}$$

Die Nachrüstungsklausel für etwaige künftig vorgeschriebene erhöhte Umweltanforderungen ist in die Vereinbarung aufzunehmen.

Steht ein konkreter Zeitpunkt für die altersbedingte Erneuerung der Kanalisation vor Ablauf der theoretischen Gesamtnutzungsdauer im obigen Sinne fest, so ist für die tatsächliche Restnutzungsdauer nur ein angemessener Teil der Pauschalen zu gewähren; von der Aufnahme der Nachrüstungsklausel kann abgesehen werden.

5.2.3 Einleitung des Straßenabwassers ab einem Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der gemeindlichen Kanalisation

Soweit noch keine Regelung - auch nicht im Sinne von Abschnitt 5.1 b - getroffen wurde, die gemeindliche Kanalisation aber nicht seit ihrer Inbetriebnahme, sondern erst ab einem späteren Zeitpunkt vom Straßenbaulastträger mitbenutzt wird und während der gesamten voraussichtlichen Nutzungsdauer mitbenutzt werden soll, so ist zu verfahren wie in Abschnitt 5.2.2 beschrieben. Bei einer Antragstellung bis zum 31.03.1998 ist für die Ermittlung der Restnutzungsdauer der Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung maßgeblich.

Beispiel 1:

Die Kanalisation wurde zehn Jahre vor der erstmaligen Einleitung des Straßenabwassers errichtet oder erneuert (Antragstellung bis 31.03.1998).

Baujahr Mischkanal, Steinzeugrohre	1962
Einleitung Straßenabwasser	1972
Nachträgliche Vereinbarung	1998

Kostenbeteiligung:

$$\frac{100 - (1972 - 1962)}{100} \times 300 \text{ DM/lfd. m} = 270 \text{ DM/lfd. m}$$

Wurde der Antrag nach dem 31.03.1998 gestellt, ist auf den Zeitpunkt des Antragseingangs abzustellen.

Beispiel 2:

In eine vorhandene Mischkanalisation wird seit Inbetriebnahme Straßenabwasser eingeleitet.

Baujahr Mischkanal, Steinzeugrohre	1962
Einleitung Straßenabwasser	1962

Straßeneinläufe wurden von der Gemeinde erstellt.

Nachträgliche Vereinbarung im September 1998 mit Antragstellung nach dem 31.03.1998

Kostenbeteiligung:

$$\frac{100 - (1998 - 1962)}{100} \times 300 \text{ DM/lfd. m} = 192 \text{ DM/lfd. m}$$

Kostenbeteiligung für Straßeneinlauf:

$$\frac{50 - (1998 - 1962)}{50} \times 800 \text{ DM} = 224 \text{ DM/ Straßeneinlauf}$$

6. Aufstufung einer Gemeindestraße mit Kanal

Wird eine über die gemeindliche Kanalisation entwässerte Gemeindestraße nach der Kanalherstellung aufgestuft und soll die Einleitung während der gesamten voraussichtlichen Nutzungsdauer fortgeführt werden, so leistet der künftige Straßenbaulastträger nach dem Zeitpunkt des Baulastwechsels entsprechend Abschnitt 5.2.2 gekürzte Pauschalen. Für die Behandlung bereits zurückliegender und bislang nicht - auch nicht im Sinne von Abschnitt 5.1 b - geregelter Fälle ist Abschnitt 5.2.3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

7. Andere Umstufungen von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen

Wechselt durch Auf- oder Abstufungen der bisherige Straßenbaulastträger einer über die gemeindliche Kanalisation entwässerten Bundes-, Staats- oder Kreisstraße, so ist folgendes zu unterscheiden:

7.1 Es liegt eine Vereinbarung mit Kostenbeteiligung vor

In bestehende Vereinbarungen der Gemeinde mit dem bisherigen Träger der Straßenbaulast tritt der neue Straßenbaulastträger kraft Gesetzes ein, § 6 Abs. 1 FStrG, Art. 11 Abs. 4 BayStrWG. Es gilt somit die Regelung unter Abschnitt 5.1 a.

7.2 Es liegt eine Vereinbarung ohne Kostenbeteiligung vor

Die Regelung unter Abschnitt 5.1 b gilt auch gegenüber dem neuen Straßenbaulastträger, wenn sich die Gemeinde in einer der Gemeindeordnung entsprechenden (schriftlichen) Vereinbarung wirksam gegenüber dem bisherigen Straßenbaulastträger verpflichtet hat, ohne zeitliche Begrenzung und unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Straßenoberflächenwassers in die gemeindliche Kanalisation zu gestatten.

7.3 Es liegt keine Vereinbarung vor

Soweit mit dem bisherigen Straßenbaulastträger noch keine Vereinbarung getroffen wurde und die Einleitung während der gesamten voraussichtlichen Nutzungsdauer fortgeführt werden soll, ist für den neuen Straßenbaulastträger entsprechend Abschnitt 5.2.2 zu verfahren. Für die Behandlung bereits zurückliegender und bislang nicht - auch nicht im Sinne von Abschnitt 5.1 b - geregelter Umstufungsfälle ist Abschnitt 5.2.3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

8. Abstufung einer Straße zur Gemeindestraße, wenn die Kanalisation bisher ohne Kostenbeitrag mitbenutzt wurde

Übernimmt eine Gemeinde aufgrund einer Abstufung die Straßenbaulast an einer über die Kanalisation entwässerten Straße und wurde für die Vergangenheit keine Vereinbarung mit dem bisherigen Straßenbaulastträger abgeschlossen, so wird vom bisherigen Straßenbaulastträger grundsätzlich kein nachträglicher Kostenbeitrag gewährt. Das Rechtsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger ist beendet, eine unterbliebene Regelung zur Entwässerung stellt keinen Rückstand in der Straßenbaulast dar.

9. Ergänzende Regelung für die Instandsetzung von Kreisstraßen nach gemeindlichen Kanalisationsarbeiten

9.1 Stellungnahme des Landkreistags

Um eine einheitliche Sachbehandlung im Bereich der Kreisstraßen zu erreichen, hat der Bayerische Landkreistag in den Straßen-Nachrichten Nr. 22/91 vom 10.12.1991 eine Stellungnahme bekanntgegeben, die unverändert Gültigkeit hat und die deshalb nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben wird:

„In letzter Zeit häufen sich in verschiedenen Landkreisen die gemeindlichen Kanalisationsmaßnahmen im Zuge von Kreisstraßen-Ortsdurchfahrten. In den meisten Fällen verfügen diese Straßenzüge bereits über Oberflächenentwässerungen und sind hinreichend bis gut ausgebaut. Durch die Kanalisationsarbeiten werden die Kreisstraßen zum Teil in erheblichem Umfang aufgerissen und aufgrund der jahrelang anhaltenden Setzungen geschädigt.

In Abstimmung mit der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern bemerken wir hierzu folgendes:

- 1. Zur Durchführung von Leitungsverlegungen Dritter sind grundsätzlich privatrechtliche Nutzungsverträge mit technischen Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße nach dem als Anlage 2 der Straßen-Nachrichten Nr. 5/89 vom 01.03.1989 bekanntgegebenen Mustervertrag abzuschließen. Dieser Nutzungsvertrag und die technischen Bestimmungen bilden die Rechtsgrundlage für alle Ansprüche des Straßenbaulastträgers im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Straße nach Leitungsverlegungen.*
- 2. Eine ordnungs- und funktionsgemäße Wiederherstellung der Straße ist regelmäßig gegeben, wenn die Leitungsgräben entsprechend den technischen Regelwerken, beispielsweise den 'Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen', ZTVA-StB 89 (s. AllMBl 1990, S. 566), erfüllt werden und eine dauerhafte ebene Straßenoberfläche (durch Anschluß der Auffüllung an die bestehende Straße) gewährleistet wird.*

Bei nachträglichen Setzungen sind innerhalb der Gewährleistungszeit (beispielsweise bei der ZTVA-StB 89 innerhalb von vier Jahren) ggf. mehrfache Nachbesserungen auf Kosten des Gestattungsnehmers durchzuführen.

- 3. Soweit eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straße gemäß Abschn. 2 möglich ist, kann der Straßenbaulastträger die Herstellung einer Deckschicht über die gesamte Straße grundsätzlich nicht verlangen.*

In Ausnahmefällen kann im gegenseitigen Einvernehmen die Herstellung einer neuen Deckschicht über einen bestimmten Straßenbereich vereinbart werden oder aus Kostengründen sogar sinnvoll sein. Ein solcher Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn die Fahrbahn einer bereits ausgebauten Straße durch Längs- und Queraufgrabungen zu mehr als 40 % zerstört ist. In solchen Fällen kann in der Regel zur ordnungs- und funktionsgemäßen Wiederherstellung der Straße die Aufbringung einer neuen Deckschicht über die gesamte Straße verlangt werden. Die Deckschicht ist jedoch erst nach dem Abklingen der Setzungen aufzubringen.

- 4. Sofern dem Straßenbaulastträger durch die Herstellung einer neuen Deckschicht ein Vorteil entsteht, z.B. durch die Vorwegnahme einer ohnehin in absehbarer Zeit anstehenden Erneuerung oder nach dem Grundsatz 'neu für alt', sollte er sich diesem Vorteil entsprechend an den Kosten beteiligen. Die Berechnung dieses Vorteils muß im Einzelfall erfolgen, etwa analog den 'Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlage der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahme' (Verkehrsblatt 1981, S. 36).“*

Die „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ wurden von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Bekanntmachung vom 03.08.1981 (MABl 1981, S. 472) den Landkreisen und Gemeinden zur Anwendung empfohlen.

9.2 Berechnung des auszugleichenden Vorteils

Bei der Berechnung des auszugleichenden Vorteils nach Nr. 4 der Richtlinien sind bezüglich der Nutzungsdauer der Straße oder von Teilen der Straße, wie z.B. der Deckschicht, die Ablösungsrichtlinien Stra W 85 (s. „Mayerhofer, Der Bauhof“, Abschnitt 13.7.27) heranzuziehen.

Für die Berechnung gilt danach folgendes:

- a) Sind Wiederbeschaffungswert und Nutzungsdauer der alten und der neuen Anlage gleich, ist der Vorteil nach folgender Formel zu ermitteln, wenn die Restnutzungsdauer der alten Anlage zum Zeitpunkt des Eingriffs 30 v.H. bis 80 v.H. der Nutzungsdauer beträgt:

$$V = \frac{q^{t-r}}{q^t - 1} \times Ke$$

In der Formel bedeuten:

V = Vorteil

q = Zinsfaktor der Kapitalisierung = $1 + \frac{P}{100}$; P = Zinssatz = 6 v.H.

t = Nutzungsdauer der Anlage = doppelter AfA-Wert bzw. Stra W 85-Wert
Als Nutzungsdauer kommt der doppelte Wert der jeweils gültigen Tabelle des Bundesministers der Finanzen „Absetzung für Abnutzung“ (AfA-Tabellen) unter Außerachtlassung der dort zugelassenen Abweichungen in Ansatz, sofern bei kathodisch geschützten Anlagen nicht im Einzelfall eine längere Nutzungsdauer nachgewiesen wird.

r = Restnutzungsdauer der Anlage = Zahl der Jahre vom Eingriff bis zum nächsten theoretischen Erneuerungszeitpunkt nach t

Ke = Kosten der Erneuerung der Anlage (Wiederbeschaffungswert)

Das sind vor allem die Kosten für Material, Erd- und Montagearbeiten, für den Abbruch der alten Anlage unter Berücksichtigung der Schrotterlöse sowie Ingenieurleistungen. Maßnahmen, die das Versorgungsunternehmen allein in eigenem Interesse bei gleicher Gelegenheit durchführt, sind keine Bestandteile des Wiederbeschaffungswertes.

- b) Ist die Nutzungsdauer bereits abgelaufen oder beträgt die Restnutzungsdauer weniger als 30 v.H. der Nutzungsdauer, so sind für die Berechnung 30 v.H. der Nutzungsdauer anzusetzen, sofern die Anlage voll funktionsfähig ist und auf nicht absehbare Zeit weiter betrieben werden soll.
- c) Beträgt die Restnutzungsdauer der alten Anlage mehr als 80 v.H. der Gesamtnutzungsdauer, liegt kein Vorteil vor.

Beispiel für die Ermittlung des Vorteils:

Vorhandene Kreisstraße mit 14 Jahre alter Deckschicht
Betroffene Strecke: 480 m Länge mit 6,50 m Breite

Nach Abklingen der Setzungen hat die Gemeinde als Baulastträger des Kanals auf der gesamten Strecke und in voller Breite eine 4 cm dicke Asphaltbetonschicht aufgebracht, für die 75.000 DM Baukosten entstanden.

$$V = \frac{\left(1 + \frac{6}{100}\right)^{24-10} - 1}{\left(1 + \frac{6}{100}\right)^{24} - 1} \times 75.000 = 31.016 \text{ DM}$$

Die Kostenbeteiligung des Landkreises an der Deckschichterneuerung beträgt danach 31.016 DM.

10. Zusammenfassung

Die Entwässerung von Straßen und damit der Bau und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen sind Aufgabe des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

In Ortsdurchfahrten soll der Straßenbaulastträger die Fahrbahn einer Straße im Regelfall nicht über eine eigene Anlage, sondern über die gemeindliche Kanalisation entwässern. In diesem Fall soll der Straßenbaulastträger mit der Gemeinde vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor dem Anschluß an die gemeindliche Kanalisation eine Vereinbarung über die Benutzung und die Kostenbeteiligung abschließen.

Die grundsätzlich zu pauschalierende Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers beträgt derzeit:

- | | |
|---------------------------------------------------------|--------|
| a) für den lfd. m entwässerte Straßenstrecke | 300 DM |
| b) für jeden Straßeneinlauf, den die Gemeinde herstellt | 800 DM |

Liegt für eine Straße, die über eine gemeindliche Mischkanalisation entwässert wird, keine Vereinbarung vor und ist eine Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers in Geld oder durch Bauleistung nicht nachweisbar, ist eine nachträgliche Vereinbarung zu treffen.

Die in diesem Beitrag erläuterten Fallgestaltungen, die mit dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmt sind, ersetzen die Ausführungen in den Geschäftsberichten 1983, S. 93, 1986, S. 88, und 1991, S. 121. Sie sollen dazu beitragen, die noch nicht geregelten Fälle der gegenseitigen Inanspruchnahme sachgerecht und einvernehmlich zu lösen.

Vereinbarung neuer Preise bei Bauverträgen nach VOB

Hinweise für die Praxis

Verfasser: Dr.-Ing. Dietmar **Augustin**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Problemstellung	117
2. Neue Preise bei Mengenerhöhungen	117
2.1 Anspruch des Auftraggebers auf einen niedrigeren Preis	117
2.2 Anspruch des Auftragnehmers auf einen höheren Preis	118
2.3 Ansprüche bei Preisen „unter Wert“	120
3. Preisvereinbarungen bei Mengensenkungen	121
3.1 Anspruchssituation, wenn die Abrechnungssumme geringer ist als die Auftragssumme	121
3.2 Anspruchssituation bei Preisen „unter Wert“	122
3.3 Kein Anspruch bei entfallenen Bedarfspositionen	122
3.4 Anspruch des Auftragnehmers bei entfallenen Leistungen	123
3.5 Preisausgleich nach § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B	123
3.6 Höhe des Ausgleichsanspruchs	125
4. Preisvereinbarungen bei geänderten Leistungen	127
4.1 Basis für den neuen Preis	127
4.2 Vorgehensweise bei Preisen „unter Wert“	128
5. Preisvereinbarungen für zusätzliche Leistungen	129
6. Vergütung für zusätzliche Stundenlohnarbeiten	130
7. Kalkulationsdaten für die Praxis	132
7.1 Kalkulationslohn	132
7.2 Zuschläge auf die Einzelkosten	132
7.3 Auswirkung der eingerechneten Umlagen	133
7.4 Umlagen in Stundenlohnsätzen	134

	Seite
8. Literaturempfehlungen (Auswahl)	134
8.1 Zu § 2 VOB/B	134
8.2 Zur Kalkulation	135
Abbildung: Schema für den Vergütungsausgleich nach § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B	136

1. Problemstellung

Der Bauvertrag wird in der Regel als Einheitspreisvertrag abgeschlossen. Die Gesamtleistung wird im Leistungsverzeichnis nach Positionen aufgegliedert, die gleichartige Teilleistungen enthalten. Die Bieter werden bei der Ausschreibung aufgefordert, zu den vorgegebenen Mengen jeder Position einen „Einheitspreis“, z.B. in DM/m, DM/m² oder DM/t, anzugeben. Abgerechnet wird nach diesen Einheitspreisen, aber nicht nach den Mengen der Ausschreibung, sondern nach den nach Abschluß der Arbeiten aufgemessenen Mengen.

Trotz der Mengenermittlungen für das Leistungsverzeichnis (LV) durch den Planer kommt es bei der Abwicklung von Baumaßnahmen häufig zu Nachforderungen der Baufirmen. Die Nachtragsforderungen ergeben sich aus Abweichungen von den ausgeschriebenen Mengen durch Mengenerhöhungen oder Mengensenkungen, aus Leistungsänderungen durch den Bauherrn oder aufgrund zusätzlich erforderlicher Leistungen.

Die Parteien dürfen Nachtragspreise nicht willkürlich oder in Anlehnung an „übliche Preise“ vereinbaren. Grundlage für die Vereinbarung der neuen Preise ist die VOB/B, die von kommunalen Bauherrn in den Bauvertrag einzubeziehen ist. Die für Vergütungsfragen wichtigsten Regelungen sind in § 2 VOB/B niedergelegt.

Die folgende Abhandlung soll eine rasche Hilfestellung in der Praxis geben. Für vertiefte Betrachtungen wird auf die Literaturempfehlungen in Abschnitt 8 verwiesen.

2. Neue Preise bei Mengenerhöhungen

2.1 Anspruch des Auftraggebers auf einen niedrigeren Preis

Es ist jedem geläufig, daß sich der Preis einer Ware beim Einkauf größerer Mengen verbilligt. Auch der Preis von Bauleistungen ist häufig mengenabhängig. Im staatlichen und im kommunalen Bereich besteht die Verpflichtung, bei Mengenerhöhungen unverzüglich zu prüfen, ob ein niedrigerer Preis für die über 110 v.H. hinausgehende Menge zu vereinbaren ist. Anspruchsgrundlage gegenüber dem Bauunternehmer ist § 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B. Voraussetzung ist der Nachweis von Minderkosten.

Es genügt nicht, zu behaupten, der vereinbarte Preis sei angesichts der größeren Mengen überhöht, sondern es sind die Änderungen aufzuzeigen, durch die sich die Kosten der Mehrmenge von den Kosten der Vertragsmenge unterscheiden. Minderkosten können entstehen durch rationelleres Arbeiten (Einsatz größerer, leistungsfähigerer Geräte, weniger Umsetzvorgänge für Geräte und Gerüste u.ä.) oder durch günstigeren Einkauf von Material (Mengenrabatte). Dem Auftraggeber wird es nicht ohne weiteres gelingen, derartige Einsparungen nachzuweisen. Offenkundig ist jedoch die Einsparung an Baustellengemeinkosten. Der Einheitspreis einer Bauleistung setzt sich zusammen aus den unmittelbaren Kosten für Lohn, Material, Gerät und Subunternehmer (Einzelkosten der Teilleistung) und den Umlageanteilen für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn. Im Unterschied zu den umsatzbezogenen Umlagen für Allgemeine Geschäftskosten und für Wagnis und Gewinn soll die Umlage für Baustellengemeinkosten nur die auf der konkreten

Baustelle anfallenden allgemeinen Kosten (Hilfslöhne, Bauleitung, Baubüro, allgemeine Geräte usw.) abdecken. Mit dem Erreichen der LV-Menge hat der Auftragnehmer die Kosten erwirtschaftet, die er hierfür kalkuliert hat. Bei den Mehrmengen müssen keine Baustellengemeinkosten erwirtschaftet werden; es ergeben sich entsprechende Minderkosten, vorausgesetzt

- a) die Auftragssumme wird überschritten und
- b) die Mengenerhöhung wirkt sich nicht auf die Bauzeit aus.

Damit können die Preise erst angepaßt werden, wenn ein Überblick über den Gesamtauftrag möglich ist.

Der durchschnittliche Ansatz für Baustellengemeinkosten liegt im Bauhauptgewerbe nach unserer langjährigen Erfahrung bei ca. 9 v.H. des Gesamtpreises. Von ihm ist als Anhaltsgröße für den Anspruch auf Preisminderung auszugehen. Für eingehendere Betrachtungen wird auf Abschnitt 7 dieser Darstellung verwiesen. Für 110 v.H. der LV-Menge bleibt es damit beim Angebotspreis, für die Mehrmenge kann aus diesem Gesichtspunkt ein 9 v.H. niedrigerer Preis gefordert werden.

2.2 Anspruch des Auftragnehmers auf einen höheren Preis

In vielen Fällen fordert der Auftragnehmer einen höheren Einheitspreis für die Mehrmengen. Er versucht dies insbesondere, wenn es sich beim Vertragspreis um einen (zu) knapp kalkulierten, um einen sogenannten „schwachen“ Preis handelt. Beispiel: Bei der Position Fundamentbeton ist für eine Menge von 50 m³ ein Preis von 120 DM/m³ angeboten. Realistisch wären 205,50 DM/m³. Tatsächlich werden 80 m³ eingebaut. Für die über 110 v.H. hinausgehende Menge von 25 m³ (80 m³ - 50 m³ x 1,10) fordert der Auftragnehmer unter Bezug auf § 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B einen neuen Preis, indem er eine Kalkulation der 110 v.H. übersteigenden Menge mit marktüblichen Ansätzen wie folgt begründet:

		DM/m³
Lohnkosten	0,60 h/m ³ x 70,00 DM/h =	56,00
Gestehungskosten		
Material (Beton)	130,00 DM/m ³ + 15 v.H. Zuschlag =	<u>149,50</u>
Neuer Preis		205,50
Mehrkosten gegenüber Angebot (120,00 DM/m ³)		85,50

Es war in der Praxis wiederholt festzustellen, daß diesem Rechengang von Bauherrnseite gefolgt wird, da die Einzelansätze - Zeitaufwand, Lohnkosten, Materialkosten und Zuschlag - für sich betrachtet in Ordnung sind. Ein Nachweis von Mehrkosten im Sinne des § 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B ist damit jedoch nicht erbracht. Der Auftragnehmer hat nur aufgezeigt, daß zwischen seinem Angebotspreis und einer sachgemäßen Kalkulation ein Unterschied besteht; dieser Unterschied ist nach VOB unbeachtlich.

Der Auftragnehmer muß vielmehr Mehrkosten aufzeigen, die ihm, bezogen auf den Preis der Ausgangsmenge, ausschließlich dadurch entstanden sind, daß es zu einer Mehrmenge gekommen ist. Im obigen Beispiel müßte er also darlegen, daß durch die Mehrmenge Veränderungen bei den Lohn- oder Materialkosten aufgetreten sind. Der Zeitaufwand je m³ ändert sich durch eine Mengenerhöhung praktisch nie, die Lohnkosten ändern sich ausnahmsweise, wenn die Einbauzeit für die Mehrmenge einer neuen Lohnperiode zuzuordnen ist. Denkbar ist auch eine Materialpreiserhöhung, die vom Auftragnehmer nachzuweisen ist; Mehrkosten bei Umlagekosten gibt es (fast) nie.

Die möglichen Mehrkosten aus Lohn und Material sind im allgemeinen gering. Eine Lohnerhöhung von 4 v.H. führt beim Auftragnehmer im oben dargestellten Fall zu Mehrkosten von 2,24 DM/m³ (4 v.H. x 56,00 DM/m³). Der neue Preis (aus LV-Preis plus Mehrkosten) beträgt also 120,00 DM/m³ + 2,24 DM/m³ = 122,24 DM/m³. Bei einer Materialpreissteigerung von 5 v.H. fordert der Lieferant Mehrkosten von 5 v.H. x 149,50 DM/m³ = 7,48 DM/m³.

Als neuer Preis können also 120,00 DM/m³ + 7,48 DM/m³ = 127,48 DM/m³ verlangt werden (s. hierzu auch noch unten Abschnitt 2.3).

Ausgangspunkt für den neuen Preis ist stets der Vertragspreis der Position, in der die Leistung beschrieben ist, die sich geändert hat (hier: deren Menge größer geworden ist). Dieser Grundsatz ist strikt zu beachten auch in Fällen, in denen der Auftragnehmer nachweist, daß ein Teil der Kosten nicht in der betreffenden Leistungsposition, sondern in einer anderen Position, z.B. in der Position „Baustelle einrichten und räumen“, eingerechnet ist. Denn der Einheitspreisvertrag ist dadurch gekennzeichnet, daß Leistungsinhalt, Leistungsänderung und Positionspreis ausschließlich positionsbezogen zu betrachten sind. Daß sich eine Leistungsänderung im Sinne des § 2 Nr. 5 VOB/B (nicht dagegen die hier besprochene positionsbezogene Mengenänderung im Sinne des § 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B) bei mehreren Positionen auswirken kann, ändert hieran nichts. Zu untersuchen ist stets die Auswirkung der Änderung auf den Preis der jeweiligen geänderten Position. Sind mehrere Positionen betroffen, sind die Auswirkungen innerhalb jeder einzelnen Position getrennt zu betrachten (s. auch § 2 Nr. 3 Abs. 4 VOB/B).

Beispiel: Wäre es im geschilderten Fall nicht zu einer Mengenerhöhung, sondern zu einer Mengenminderung gekommen, hätte der Auftraggeber aus Unkenntnis darüber, daß der Auftragnehmer bei seiner Kalkulation einen Teil des Preises in die Baustellenposition eingerechnet hat, nur eine Preisänderung bei der ihm bekannten, durch die Leistungsänderung betroffenen Position fordern können. Daß der Auftragnehmer seine Preise auf verschiedene Positionen verteilt, ist sein Recht. Dies kann für ihn ein Vorteil, aber auch ein Nachteil sein. Veränderungen oder Verknüpfungen nach Vertragsabschluß sind jedoch unzulässig.

Noch ein wichtiger Hinweis: In den Zusätzlichen Vertragsbedingungen - einheitliche Fassung - (ZVB/E) ist unter Ziffer 8 geregelt: „Ist für den Auftragnehmer erkennbar, daß durch eine über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterläßt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“ Ein Schaden könnte z.B. entstehen, wenn dem Bauherrn eine

günstigere Einkaufsquelle bekannt war oder wenn er für die gesamte Mehrleistung nachweislich ein günstigeres Angebot einer anderen Firma erhalten hätte. Ein Anspruch des Auftragnehmers, mit der Leistung von Mehrmengen betraut zu werden, läßt sich der VOB nicht entnehmen.

Problematisch sind Angaben des Auftragnehmers, das Material sei in der LV-Menge auf seinem Lagerplatz vorhanden gewesen und aus Gründen der Lagerräumung („mußte unbedingt weg“) praktisch kostenlos in das Angebot eingegangen. Bei Beton ist eine derartige Aussage unglaubwürdig, da Beton einen gleichbleibenden Wert hat und stets aktuell zu verwenden ist oder von Dritten bezogen wird. Für andere Baustoffe ist dies nur plausibel, wenn es sich nicht um Lagerbestände handelt, die sofort wieder (zu normalen Einkaufspreisen) aufgefüllt werden, also um seltener benötigte Stoffe, die für vorhergehende Baumaßnahmen in vollen LKW-Ladungen abgenommen werden mußten und nicht voll verbraucht wurden. Es kann sich nur um Restmengen handeln. Die Beweislast, daß es sich um eine derartige Restmenge handelte, obliegt dem Auftragnehmer. Der Bauherr sollte bei derartigen Behauptungen unverzüglich den Lagerplatz des Auftragnehmers besichtigen.

Gleiches gilt für Bodenbeschaffung und -beseitigung. Wenn der Auftragnehmer behauptet, mit der LV-Menge sei die Entnahmegrube erschöpft bzw. die Kippe verfüllt, weshalb ihm für die Mehrmenge ein höherer Preis zustehe, ist unverzüglich die tatsächliche Situation vor Ort zu prüfen.

2.3 Ansprüche bei Preisen „unter Wert“

Bei der Vereinbarung des neuen Preises aus LV-Preis plus Mehrkosten spielt die Höhe des Angebotspreises keine Rolle. Wenn der Ausgangspreis jedoch offensichtlich deutlich unter den marktüblichen Kosten liegt und erhebliche Mengenmehrungen auftreten, stellt sich die Frage, wie lange der Auftragnehmer nach Treu und Glauben am Vertragspreis festgehalten werden kann.

In aller Regel wird gelten, daß dies dem Auftragnehmer bis zur doppelten LV-Menge zumutbar ist. Erst bei größeren Mengenmehrungen kann für die über das Doppelte hinausgehende Menge ein neuer Preis, unabhängig vom Angebot, vereinbart werden. Die Einzelheiten und die anzunehmenden Grenzen sind in unserem Geschäftsbericht für das Jahr 1993 und in der Zeitschrift „Baurecht“ abgehandelt (vgl. die näheren Literaturnachweise in Abschnitt 8 dieser Abhandlung).

Die Abhandlungen beschränken sich auf die Behandlung des Vertragspreises bei Mengenmehrungen; zur Frage von Mehrkosten bei Preisen „unter Wert“ wird nichts ausgeführt. Allgemein gilt, daß die Kalkulationsgrundlagen des Angebotspreises auch bei Nachträgen fortzuführen sind. War beispielsweise für 50 m³ Beton ein Preis von 1,00 DM/m³ angeboten, während ein realistischer Preis bei 200,00 DM/m³ liegt, so war Kalkulationsbasis jeweils 1/200 der Lohn- und Stoffkosten. Bei Mehrkosten von 10,00 DM/m³ aus Lohn und Stoff wäre bei einer Fortschreibung der Einheitspreiskalkulation mit $10,00 \times 1/200 = 0,05 \text{ DM/m}^3$ zu rechnen. Der neue Preis wäre $1,00 \text{ DM/m}^3 + 0,05 \text{ DM/m}^3 = 1,05 \text{ DM/m}^3$.

Es stellt sich die Frage, ob verlangt werden kann, daß bei einer Mengenerhöhung auch die Mehrkostenberechnung stets nach den Kalkulationsgrundlagen der betroffenen Position weiterzuführen ist oder ob der Fortschreibung die - durchschnittlichen - Kalkulationsgrundlagen des Gesamtangebotes zugrunde zu legen sind. Auf den Punkt gebracht: Muß der Auftragnehmer bei der Mehrmenge nur die bisherige Unterdeckung im Einheitspreis von 199,00 DM/m³ weiter tragen oder eine größere von zusätzlich 9,95 DM/m³, da von den Mehrkosten von 10,00 DM/m³ auf der Kalkulationsgrundlage des Einheitspreises nur 0,05 DM/m³ anrechenbar sind?

Grundsätzlich ist sicherzustellen, daß es durch die neue Preisvereinbarung nicht zu einer Veränderung der vertraglich vereinbarten Einzelpreise und der Preisstruktur kommt, wie sie für die jeweilige Position im Leistungsverzeichnis vereinbart sind. Lediglich die durch die Mengenerhöhung entstehenden „Mehr- oder Minderkosten“ sind nach den Regelungen der VOB/B bei der Vereinbarung des neuen Preises „zu berücksichtigen“. Dies bedeutet zum einen, daß sich an dem vom Bieter kalkulierten Ausgangspreis für die jeweilige Leistungseinheit nichts ändert (eine Korrektur unzutreffender Kalkulationsansätze ist also nicht zulässig) und es daher auch nicht zu einer Entlastung des in der Angebotsposition enthaltenen „Verlustes“ für den Auftragnehmer kommt. Zum anderen ist für die Mehrkosten selbst der Aufwand zugrunde zu legen, den der Auftragnehmer als **zusätzliche** Auslagen hat, beispielsweise weil er für die Mehrmenge anders als für die Ausgangsmenge keinen Mengenrabatt mehr erhält oder weil er wegen des späteren Einkaufs eine Preissteigerung hinnehmen muß, sowie der **Mehraufwand**, der ihm für die weitere Leistung nach den durchschnittlichen Kalkulationsgrundlagen entsteht, die er selbst seinem Gesamtangebot zugrunde gelegt hat. Die durchschnittlichen Kalkulationsgrundlagen des Gesamtangebotes sind zugrunde zu legen, denn Ausgangspunkt ist beim VOB-Vertrag immer das Vertrag gewordene Angebot mit seinen Preisstrukturen und Preisgrundlagen. Die Mehrkosten sind damit hier mit 10,00 DM/m³ anzusetzen. Der neue Preis für die über 110 v.H. hinausgehende Menge ist $1,00 \text{ DM/m}^3 + 10,00 \text{ DM/m}^3 = 11,00 \text{ DM/m}^3$.

Nach diesem Grundsatz wurde im Beispiel Abschnitt 2.2 bereits stillschweigend unterstellt, daß nur der Preis der unveränderten Teilleistung nach den unzutreffenden Kalkulationsansätzen weiterzuführen ist, während der hinzukommende Leistungsteil unter ordnungsgemäßer Fortführung der Gesamtkalkulation neu zu entwickeln ist. Bei dem genannten Angebotspreis von 120,00 DM/m³ kann vereinfacht eine Kalkulationsbasis von 60 v.H. des realistischen Preises gesehen werden; die Mehrkosten von 2,24 DM/m³ bzw. 7,48 DM/m³ sind nach der durchschnittlichen Basis des Gesamtangebotes berechnet.

3. Preisvereinbarungen bei Mengenminderungen

3.1 Anspruchssituation, wenn die Abrechnungssumme geringer ist als die Auftragssumme

Bei Mengenminderungen um mehr als 10 v.H. hat der Auftragnehmer gemäß § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B einen Anspruch auf Vereinbarung eines neuen Preises. Derartige Forderungen des Auftragnehmers werden vom Bauherrn gelegentlich mit der Begründung zurückgewiesen, der Unterschied zwischen Auftrags- und Abrechnungssumme sei kleiner als 10 v.H.

Dieser Ansatzpunkt ist unzutreffend. Nach § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B kommt es auf die Mengenminderung bei der einzelnen Position an; die Höhe der Abrechnungssumme hat keinen Einfluß auf die Frage, ob ein Anspruch dem Grunde nach besteht. Die Abrechnungssumme kann lediglich Indiz dafür sein, daß dem Auftragnehmer der Höhe nach kein Anspruch auf Preisanpassung zusteht. Dies ist der Fall, wenn die Abrechnungssumme über der Auftragssumme liegt (vgl. hierzu unten Abschnitt 3.5).

3.2 Anspruchssituation bei Preisen „unter Wert“

Folgender Fall soll die Thematik veranschaulichen:

Bei der Position Spundwand, angeboten für 1,00 DM/m², minderte sich die Menge von 2.000 m² auf 500 m². Bei tatsächlichen Kosten (z.B. für Subunternehmer) von 58,00 DM/m² ersparte sich der Auftragnehmer durch die Mengenminderung einen Verlust von 85.500,00 DM [1.500 m² x (58,00 DM - 1,00 DM)]. Einige Bauherrn forderten vom Auftragnehmer in solchen Fällen einen Ausgleich dieser Ersparnis.

Eine derartige Forderung ist rechtlich nicht durchsetzbar. Nach § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B kann bei Mengenminderungen ausschließlich der Auftragnehmer eine Forderung erheben, und zwar stets auf einen höheren Preis.

Im vorliegenden Fall kann aber auch der Auftragnehmer keinen Ausgleich von z.B. 15 v.H. des Gesamtpreises für die Mengenminderung von 1.500 m² bei der Spundwand in Höhe von (1.500 m² x 1,00 DM x 15 v.H. =) 225,00 DM stellen, da er nur insoweit einen Ausgleich erhält, als im Preis Umlagen für Allgemeine Geschäftskosten und für Baustellengemeinkosten tatsächlich eingerechnet sind. Bei einem Preis erkennbar weit „unter Wert“ können jedoch keine Umlageanteile enthalten sein.

3.3 Kein Anspruch bei entfallenen Bedarfspositionen

Bei Bedarfspositionen steht zum Zeitpunkt der Vergabe in der Regel noch nicht fest, ob die Leistungen anfallen. Zu einer Vergütungspflicht für Bedarfspositionen kommt es erst, wenn sie während des Bauablaufs abgerufen werden. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Ausführung der Bedarfsleistungen. Werden sie nicht abgerufen, liegt keine Teilkündigung vor.

Gelegentlich sind Auftragnehmer der Auffassung, die Rechtslage sei anders, wenn der Gesamtpreis der Bedarfspositionen in die Auftragssumme eingegangen sei. Damit handle es sich um fest beauftragte Leistungen.

Dies ist unzutreffend. Beim VOB-Vertrag sind die Ansprüche der Parteien nicht mit der Auftragssumme verknüpft. Gegenstand des VOB-Vertrages sind die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen, aus deren Gesamtsumme sich das geschuldete Werk ergibt. Aus dem Begriff „Bedarfsposition“ folgt nachvollziehbar und zweifelsfrei, daß diese Positionen unter dem Vorbehalt der Auftragserteilung stehen. Dies ist eine zulässige Rechtsbedingung. Die Angabe der Gesamtauftragssumme im Auftragschreiben dient lediglich dazu, dem Bieter als Erklärungsempfänger kundzutun, daß sein Angebot ohne inhaltliche Veränderungen - und damit auch die angebotene Bedarfsposition als solche - angenommen ist.

Werden Bedarfspositionen nicht in Auftrag gegeben, sind ihre Ansätze bei der Frage, ob dem Auftragnehmer ein Ausgleichsanspruch nach § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B zusteht, auszuklammern. Andererseits gilt: Werden Bedarfsleistungen abgerufen, sind sie ab diesem Zeitpunkt wie Grundleistungen zu behandeln, auch wenn später nur ein Bruchteil der LV-Menge anfällt. Ergibt sich eine geringere Menge als abgerufen, wird die Minderung von § 2 Nr. 3 VOB/B erfaßt, vgl. Abschnitt 7.1 ZVB/E (1993). Ruft der Auftraggeber eine Bedarfsleistung bewußt nur in einer begrenzten Teilmenge ab, ist für die abgerufene Menge der Preis nach § 2 Nr. 5 VOB/B anzupassen.

3.4 Anspruch des Auftragnehmers bei entfallenen Leistungen

Läßt der Bauherr eine im LV aufgeführte Leistung, die nicht als Bedarfsleistung gekennzeichnet ist, nicht ausführen oder fällt die Leistung nicht an, handelt es sich nicht um eine Mengenminderung auf Null, sondern um eine Teilkündigung. Der Anspruch des Auftragnehmers richtet sich nach § 8 Nr. 1 VOB/B.

3.5 Preisausgleich nach § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B

a) Das Prinzip des Preisausgleichs (vgl. das am Ende dieses Beitrags beigefügte Schema)

Der Auftragnehmer hat bei Mengenminderungen der einzelnen Positionen über 10 v.H. einen Anspruch darauf, daß der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung erhöht wird, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Positionen oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Zu beachten ist dabei, daß die Mengenunterschreitung von mehr als 10 v.H. lediglich der Auslöser für den Preisausgleich ist, ihn aber nicht auf den Differenzbetrag bis 90 v.H. der LV-Menge begrenzt. Vielmehr ist der Preisausgleich so zu gestalten, daß die Nachteile aus der gesamten Fehlmenge (bis 100 v.H. der LV-Menge) ausgeglichen werden.

Bevor berechnet wird, ob dem Auftragnehmer ein Preisausgleich nach § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B zusteht, ist zunächst zu untersuchen, ob er durch andere Ereignisse einen Ausgleich für die Mengenänderungen erhalten hat. Ein derartiger Ausgleich könnte gegeben sein durch

- (1) Mengenmehrungen bei anderen Positionen,
- (2) geänderte oder zusätzliche Leistungen (Nachträge),
- (3) vermehrte Stundenlohnarbeiten oder (ausnahmsweise)
- (4) einen Zusatzauftrag.

Basis für die Betrachtung sind die Leistungspositionen mit Mengenminderungen oder -mehrungen von mehr als 10 v.H., die Angebotskalkulation des Auftragnehmers und - als erstes - die Auftragssumme. Wird die Auftragssumme überschritten, so ist dadurch ein angemessener Ausgleich erreicht (s. oben Abschnitt 3.1). Eine weitere Berechnung ist in diesem Fall meist nicht notwendig.

„Auftragssumme“ ist der Betrag, auf den der Auftragnehmer den Zuschlag im Wettbewerb erhalten hat, nicht der erhöhte Betrag aus beauftragten Nachträgen (s. unten (2)).

b) Der Ausgleich im einzelnen

(1) Mengenerhöhungen bei anderen Positionen

Mengenerhöhungen über 10 v.H. bei anderen Positionen werden dem Ausgleichsanspruch des Auftragnehmers gegengerechnet, aber nur in dem Umfang, der über 110 v.H. der Positionsmenge hinausgeht.

(Auf den ersten Blick erscheint dies verwirrend, da bei Minderungen über 10 v.H. die volle Differenz anzurechnen ist. Dies ist jedoch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgeklärt; auf die Darstellung der betriebswirtschaftlichen Begründung der Regelung wird hier verzichtet.)

(2) Geänderte oder zusätzliche Leistungen (Nachträge)

Nachträge aller Art, gleichgültig, ob es um geänderte oder zusätzliche Leistungen geht, tragen in voller Höhe zum Ausgleich bei.

Einige Firmen wollen sich Nachtragsaufträge nicht anrechnen lassen. Sie zählen die Nachträge zur Auftragssumme hinzu, da sie auf ihr Nachtragsangebot einen Nachtrags„auftrag“ erhalten hätten. Sie übersehen dabei, daß die Nachtragsaufträge im Sinne des § 1 Nr. 3 und des § 1 Nr. 4 VOB/B rechtlich unselbständige Teile des Ausgangsvertrages sind. Sie verkennen ferner das Grundprinzip des § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B. Ausgangspunkt ist die Urkalkulation. Die darin enthaltene Verteilung der allgemeinen Kosten auf die Angebotspreise kommt durch eine Mengensenkung in Unordnung, während die Nachtragsaufträge die Umlagensituation wieder verbessern.

(3) Vermehrte Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen beim Ausgleich mit herangezogen werden, jedoch nur insoweit, als in den Preisen Umlageanteile enthalten sind.

In den meisten Fällen sind die Umlagen, da ohne Gemeinkostenzuschlag gerechnet, nur etwa halb so hoch wie auf Leistungspositionen (vgl. hierzu unten Abschnitt 7). Näherungsweise kann man die Mehrung der Stundenlohnarbeiten mit der Hälfte des über 110 v.H. hinausgehenden Betrages gegengerechnen.

(4) Zusatzauftrag

Die Anrechnung eines Zusatzauftrages ist nur möglich, wenn ein rechtlicher, mindestens ein wirtschaftlich enger Zusammenhang mit der bisherigen Vertragsleistung gegeben ist. Meist wird ein Ausgleich der Gemeinkosten nur bei einer freihändigen Vergabe zustande kommen.

Da an freihändige Vergaben des öffentlichen Auftraggebers strenge Maßstäbe anzulegen sind, dürfte ein Ausgleich durch einen Zusatzauftrag die Ausnahme sein.

3.6 Höhe des Ausgleichsanspruchs

a) Grundsätzliches

Gemäß § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B sollen dem Auftragnehmer die mit der Mindermenge entfallenden Umlageanteile an Allgemeinen Geschäftskosten und Baustellengemeinkosten ersetzt werden. Als Anhalt kann nach unseren Erfahrungen beim Bauhauptgewerbe eine Größenordnung von etwa 15 v.H. Umlagen im Preis angenommen werden (für weitergehende Hinweise vgl. unten Abschnitt 7). Die Umlagen werden in Höhe der kalkulierten Werte angesetzt. Der Sonderfall, daß eine Mengenminderung auch zu Einsparungen bei den Gemeinkosten führt, soll hier nicht behandelt werden.

Baustelleneinrichtungskosten sind nur zu berücksichtigen, wenn keine Positionen für Einrichten und Räumen vorgesehen sind. Auf Sonderfälle von möglichen Umlagekosten, wie Kosten für statische Berechnung, Ausführungspläne, Arbeitsvorbereitung usw., soll hier nicht eingegangen werden.

Die VOB geht in § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B von der Mengenminderung jeder einzelnen Position aus und gibt für diese Position die Erhöhung des Einheitspreises vor. In der Praxis wird dies fast nie so gehandhabt, da den Mengenminderungen bei einer größeren Zahl von Positionen Mengenmehrungen und Zusatzleistungen in unterschiedlichen Bereichen gegenüberstehen. Man errechnet den Umlagenausfall aller anrechenbaren (sofern über 10 v.H. verringerten) Minderpositionen und stellt die insgesamt zusätzlich erwirtschaftete Umlagendeckung gegenüber. Die Differenz aus Unter- und Überdeckung ergibt den Betrag, der für den Anspruch des Auftragnehmers nach § 2 Nr. 3 VOB/B von Bedeutung ist (vgl. die am Ende der Abhandlung beigefügte Abbildung).

b) Vereinfachte Abschätzung durch Summengenüberstellungen

In der Praxis ist vereinzelt folgendes Näherungsverfahren anzutreffen:

Aus der Auftragssumme werden die entfallenen Bedarfspositionen herausgenommen. Die bereinigte Auftragssumme wird der Abrechnungssumme gegenübergestellt. Ist die Abrechnungssumme niedriger als die bereinigte Auftragssumme, wird dem Auftragnehmer ein näherungsweise Ausgleichsanspruch von 15 v.H. der Differenzsumme zugestanden. Diese Näherungsrechnung ist ungenau. Sie kann als Grundlage für die Vergütung nur ausnahmsweise dienen, wenn zum einen sehr viele Positionen wegen Mengensprüngen von mehr als 10 v.H. zu vergleichen sind und zum anderen die so festgestellte Vergütung im Verhältnis zur Gesamtvergütung sehr gering ist (zum Ansatz von 15 v.H. vgl. unten Abschnitt 7).

c) Positionsweiser Ausgleich mit gemittelter Umlage

In der Praxis am häufigsten findet sich folgendes vereinfachte Verfahren:

Es werden unter Ausklammerung von völlig entfallenen Bedarfspositionen (B) für jede Position die Gesamtsummen Menge x Einheitspreis gemäß Angebot und gemäß Abrechnung festgestellt. Die positionsbezogene Differenz von Angebotssumme und Abrechnungssumme wird nach den Regelungen der VOB/B wie folgt erfaßt: Minderungen der Gesamtsummen kleiner als 10 v.H. in voller Höhe, Mehrungen über 10 v.H. nur mit dem 10 v.H. übersteigenden Betrag, Nachträge voll. Der Ausgleichs-

anspruch beträgt 15 v.H. der (gemäß nachfolgendem Schema) „anzurechnenden“ Minderung.

Pos.	B	Angebot			Abrechnung		Differenz		Minderung	Mehrung
		Menge	EP DM	Gesamt DM	Menge	Gesamt DM	DM	v.H.	über 10 v.H. DM ¹⁾	über 10 v.H. DM ²⁾
1		1	55.000,00	55.000,00	1	55.000,00	0,00	0,0		
2		200	120,00	24.000,00	150	18.000,00	- 6.000,00	- 25,0	- 6.000,00	
3	B	75	60,00	4.500,00	0	0,00	- 4.500,00	(B)		
4		300	75,00	22.500,00	320	24.000,00	1.500,00	6,7		0,00
5		180	125,00	22.500,00	170	21.250,00	- 1.250,00	- 5,6	0,00	
6		400	90,00	36.000,00	250	22.500,00	- 13.500,00	- 37,5	- 13.500,00	
7		200	40,00	8.000,00	250	10.000,00	2.000,00	25,0		1.200,00
N1		0	10,00	0,00	30	300,00	300,00	>>>		300,00
Summe				168.000,00 (ohne Pos. 3)		151.050,00			- 19.500,00	1.500,00

B = Bedarfsposition

Der Ausgleichsanspruch von 15 v.H. beträgt 2.700,00 DM netto [(19.500,00 DM - 1.500,00 DM) x 15 v.H.] (zum Ansatz von 15 v.H. vgl. unten Abschnitt 7).

d) Genaue Erfassung der Umlageanteile

(EP = Einheitspreis, AGK = Allgemeine Geschäftskosten, BGK = Baustellengemeinkosten)

Den Firmen ist freigestellt, wie sie ihre Umlagen auf die Teilkosten (Lohn, Stoff, Geräte, Nachunternehmer) verteilen. Eine gleichmäßige Verteilung, z.B. je 20 v.H., auf alle Teilkosten ist selten. Am häufigsten ist eine Verteilung der Zuschläge von 30 v.H. auf Lohnkosten, je 15 v.H. auf Stoff- und Gerätekosten und 8 v.H. auf Nachunternehmerkosten, davon Summe AGK + BGK 28 v.H. bzw. 13 v.H. und 6 v.H. (vgl. Abschnitt 7.2). Damit enthält jede Position unterschiedliche Umlagen, z.B.:

¹⁾ voller Ansatz

²⁾ Ansatz des 10 v.H. übersteigenden Betrages

	Beton	Zuschlag	EP	AGK + BGK
Lohn	0,6 h x 55,00 DM/h = 33,00 DM/h	30 v.H. = 9,90 DM	42,90 DM/m ³	28 v.H. = 9,24 DM
Material	150,00 DM	15 v.H. = 22,50 DM	172,50 DM/m ³	13 v.H. = 19,50 DM
			215,40 DM/m³	
im EP enthalten AGK + BGK				28,74 DM
entspricht				13,3 v.H.

	Schalung	Zuschlag	EP	AGK + BGK
Lohn	0,8 h x 55,00 DM/h = 44,00 DM/h	30 v.H. = 13,20 DM	57,20 DM/m ³	28 v.H. = 12,32 DM
Material	18,00 DM	15 v.H. = 2,70 DM	20,70 DM/m ³	13 v.H. = 2,34 DM
			77,90 DM/m³	
im EP enthalten AGK + BGK				14,66 DM
entspricht				18,8 v.H.

Die Tabelle unter c wäre um die Aufgliederung der Teilkosten zu ergänzen. Handelt es sich bei den Pos. 1 und N1 des Beispiels um Betonarbeiten und bei den Pos. 6 und 7 um Schalungspositionen (mit den Teilumlagesätzen von zufällig jeweils 13,3 v.H. bzw. 18,8 v.H.), so ergäbe sich ein Vergütungsanspruch von 13,3 v.H. (6.000,00 DM - 300,00 DM) + 18,8 v.H. (13.500,00 DM - 1.200,00 DM) = 3.070,50 DM.

Wäre die Umlageverteilung umgekehrt (Pos. 1 und N1 18,8 v.H., Pos. 6 und 7 13,3 v.H.), ergäbe sich ein Anspruch von 2.707,80 DM.

Je mehr Positionen erfaßt werden, desto wahrscheinlicher gleichen sich die genaue Berechnung und die vereinfachte - auch positionsweise, aber gemittelte - Umlage an. Eine genaue Berechnung ist angebracht, wenn die Umlagen hauptsächlich auf die Mindermengen umgelegt sind oder umgekehrt auf die Mehrmengen.

4. Preisvereinbarungen bei geänderten Leistungen

4.1 Basis für den neuen Preis

Eine geänderte Leistung im Sinne des § 2 Nr. 5 VOB/B liegt vor, wenn sich die neue Leistung aus der Vertragsleistung ableitet, im einfachsten Fall dadurch, daß eine Teilleistung hinzukommt oder wegfällt. Zur Bestimmung des neuen Preises sind gemäß

§ 2 Nr. 5 VOB/B die Mehr- oder Minderkosten infolge dieser Leistungsänderung zu erfassen.

Der neue Preis ergibt sich (wie dies oben bei Abschnitt 2.2 für Mengenmehrungen dargestellt ist) aus dem LV-Preis plus Mehrkosten minus Minderkosten.

Eine neue, vom Angebotspreis unabhängige Kalkulation ist unzulässig. Wird der Auftragnehmer z.B. beim Fall in Abschnitt 2.2 (Beton angeboten für 120,00 DM/m³) aufgefordert, wasserundurchlässigen (WU) Beton zu verwenden, so darf der neue Preis **nicht** so berechnet werden:

			DM/m ³
Lohnkosten			
0,6 h/m ³ + 0,1 h/m ³ für WU	0,7 h/m ³ x 70,00 DM	=	49,00
WU-Beton			
(Mehrpreis für WU: 9,00 DM)	139,00 DM/m ³ + 15 v.H.	=	<u>159,85</u>
Summe (falscher Preis!)			208,85
sondern			
Vertragspreis			120,00
Mehrung Lohn	0,1 h/m ³ x 70,00 DM	=	7,00
Mehrung Material	9,00 DM/m ³ + 15 v.H.	=	<u>10,35</u>
Neuer Preis der geänderten Leistung			137,35

4.2 Vorgehensweise bei Preisen „unter Wert“

Die VOB-Regelung für geänderte Leistungen entspricht, abgesehen von der 110 v.H.-Grenze, derjenigen für Mehrmengen nach § 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B. Hier wie dort kann es bei Preisen „unter Wert“ unterschiedliche Auffassungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geben. Vorab wäre zu unterscheiden, ob die Leistungsänderung mit einer Mengenmehrung verbunden ist oder nicht.

a) Keine Mengenmehrung

Wenn die Mengen sich nicht erhöhen, bleibt der Ausgangspreis unverändert. Wäre im vorstehenden Beispiel der Angebotspreis z.B. 50,00 DM/m³, kommen die Mehrkosten von 17,35 DM/m³ dazu. Es ergäbe sich so ein neuer Preis von 67,35 DM/m³.

Der Auftragnehmer wird dadurch nicht schlechter gestellt als ohne Leistungsänderung. Wie bei der Mengenmehrung gilt auch hier, daß nur der Preis der unveränderten Teilleistung nach den unzutreffenden Kalkulationsansätzen weiterzuführen ist, während der hinzukommende Leistungsteil nach den Ansätzen einer ordnungsgemäßen Kalkulation auf der Grundlage des Gesamtangebotes des Auftragnehmers neu zu entwickeln ist. Das gleiche gilt im übrigen bei Mengenmehrungen oder Leistungsänderungen in Positionen, in denen der Auftragnehmer einen Preis „über Wert“ eingesetzt hat. Denn nach der Struktur der VOB bleibt ein „guter Preis“ auch bei Nachträgen „gut“, ein „schlechter Preis“ bleibt „schlecht“. Ein ganz anderes Thema ist, daß der Bauherr nach § 1 Nrn. 3 und 4 VOB/B das Recht hat, dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieser Regelungen geänderte oder zusätzliche Leistungen in Auftrag zu geben. Der Auftraggeber ist hierzu aber nicht verpflichtet. Gerade bei einem überhöhten Ausgangspreis sollte der Bauherr daher andere Lösungen suchen.

Zurück zum Fall: Es ist sicherzustellen, daß es durch die neue Preisvereinbarung nicht zu einer Veränderung der vertraglich vereinbarten Einzelpreise und der Preisstruktur und damit auch nicht zu einer Entlastung des in der Angebotsposition enthaltenen „Verlustes“ für den Auftragnehmer kommt. Ausgangspunkt ist beim VOB-Vertrag immer das Vertrag gewordene Angebot mit seinen Preisstrukturen und Preisgrundlagen. Deshalb kommt es beim VOB-Vertrag **nie** darauf an, welche Höhe ein „marktüblicher Preis“ hätte. Die nicht selten festgestellte - teilweise durch Stempel- aufdruck auf den Nachtragsangeboten dokumentierte - Auffassung der prüfenden Architekten „Die Preise sind marktüblich und angemessen“ und die daraus resultierende Empfehlung an den Bauherren, die Nachtragspreise in dieser Höhe anzunehmen, ist ein schlimmes Beispiel dafür, daß der Prüfende (Architekt, Ingenieur, Bauamt oder Projektsteuerer) die Grundsätze der VOB und ihre Bedeutung für den Vertrag nicht erkannt hat.

b) Mengenerhöhung, Bindungsgrenze bei Preis „unter Wert“

Grundsätzlich gilt das zu Mengenerhöhungen nach § 2 Nr. 3 VOB/B Gesagte. Die „Zumutbarkeitsgrenze“ wäre aber bei einer geänderten Leistung deutlich tiefer anzusetzen. Für den durchschnittlichen Fall (bei § 2 Nr. 3 VOB/B Festhalten bis 100 v.H. Mengenerhöhung) könnte die Bindungsgrenze hier bei 25 v.H. Mehrung gesehen werden, da die Leistungsänderung einen bewußten Eingriff des Bauherren darstellt, während den Fällen des § 2 Nr. 3 VOB/B eine von vorneherein mit Schwankungsbreiten versehene Mengenschätzung zugrunde liegt.

5. Preisvereinbarungen für zusätzliche Leistungen

Bei einer zusätzlichen, im LV nicht enthaltenen Leistung gibt es keinen direkten Bezug auf Angebotspreise. Nach § 2 Nr. 6 Abs. 2 VOB/B wird der neue Preis nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung bestimmt.

Auch bei einer zusätzlichen Leistung dürfen demnach nicht willkürlich neue Preise festgesetzt werden, vielmehr sind die Kalkulationsgrundlagen des Angebotes und die durch die neue Leistung bedingten besonderen Kosten dieser Leistung zugrunde zu legen. Zu den Kalkulationsgrundlagen zählen in erster Linie der Kalkulationslohn und die Zuschläge auf Lohn, Stoff, Geräte und Nachunternehmer. Zu den besonderen Kosten rechnen vor allem die zusätzliche Zahl von Lohnstunden und der zusätzliche Aufwand für Stoffe und Geräte.

Für die Fortschreibung der Kalkulationsgrundlagen folgt hieraus: Waren die Aufwandsstunden der Vertragsleistungen mit 80 v.H. der Ansätze eines Kalkulationshandbuches kalkuliert, so sind auch die Zusatzleistungen mit 80 v.H. der betreffenden Leistungsansätze zu berechnen.

Sind im Angebot die Geräte mit 50 v.H. Abschreibung und Verzinsung und 60 v.H. Reparatur (ohne weiteren Sozialzuschlag) gegenüber der Baugeräteliste (BGL) erfaßt (die BGL wird fast immer mit einem prozentualen Abschlag für die Ermittlung der Gerätekosten verwendet), so gelten diese abgeminderten Sätze auch für die Zusatzleistung.

Gleiches trifft für Transportkosten zu. Liegen dem Angebot die bayerischen Richtsätze für den Transport schüttbarer Güter zugrunde (etwa 30 v.H. niedrigere Ansätze als im Tarifvorschlag KURT), so sind die Richtsätze auch bei der zusätzlichen Leistung anzunehmen.

War bei den Stoffkosten des Angebotes ein Rabatt auf die Listenpreise berücksichtigt, so ist der dem Auftragnehmer weiterhin gewährte Rabatt auch bei den neuen Kosten anzusetzen.

Nach § 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B hängt der Anspruch des Auftragnehmers auf zusätzliche Vergütung davon ab, daß er dem Auftraggeber diesen Anspruch ankündigt, bevor er mit der Leistung beginnt. Auf eine unterbliebene Ankündigung kann sich der Auftraggeber nach der Rechtsprechung jedoch nur berufen, wenn es um Leistungen geht, bei deren Beauftragung er nicht mit einer Preisforderung rechnen mußte. Der Auftraggeber muß ferner belegen, daß er die Leistung bei Kenntnis von Kosten völlig entfallen lassen hätte oder daß er sie günstiger hätte ausführen lassen können.

6. Vergütung für zusätzliche Stundenlohnarbeiten

Auch beim Einheitspreisvertrag, auf den sich die vorstehenden Abschnitte beziehen, werden meist Stundenlohn- und Regiearbeiten in geringem Umfang ausgeschrieben. Für die gängigen Lohngruppen - Polier, Vorarbeiter, Spezialbaufacharbeiter, Werker - haben die Firmen für eine vorgegebene Stundenzahl den geforderten Stundensatz anzubieten. Der Stundensatz ist meist, wie später in Abschnitt 7.4 erläutert, niedriger als der Lohnverrechnungssatz (Kalkulationslohn plus Zuschlag).

Dies verführt den Bauherrn gelegentlich dazu, bei der Prüfung von Nachträgen für zusätzliche Leistungen (§ 2 Nr. 6 VOB/B) auf die angebotenen Regiesätze zurückzugreifen. Dieses Ansinnen kann der Auftragnehmer zu Recht zurückweisen, da nach § 2 Nr. 10 VOB/B die Stundenlohnarbeiten vor Beginn der Leistung vereinbart werden müssen. Der Auftraggeber muß eindeutig angeben, daß eine bestimmte, noch auszuführende Leistung im Stundenlohn („auf Regie“) abgerechnet wird. Im nachhinein kann die Umstellung nicht mehr gefordert werden.

Die Formulierung „vereinbaren“ in § 2 Nr. 10 VOB/B verleitet insbesondere manchen Auftragnehmer, der einen Stundensatz weit „unter Wert“ - z.B. Baggerstunde einschließlich Bedienung für 10,00 DM - angeboten hat, häufig zu dem Schluß, er (der Auftragnehmer) müsse der Leistung vor Ausführungsbeginn jeweils im Einzelfall zustimmen, sonst käme es nicht zur Vereinbarung der Stundenlohnarbeiten. Bei dem angeführten Satz von 10,00 DM/h würde der Auftragnehmer selbstverständlich immer die Zustimmung verweigern. Hier wird der Begriff „Vereinbarung“ im Sinne des § 2 Nr. 10 VOB/B verkannt. Daß Stundenlohnarbeiten in bestimmtem Umfang und für einen bestimmten Preis zu leisten sind, ist bereits durch die Vereinbarungen des Bauvertrages festgelegt. Mit der Vereinbarung im Sinne des § 2 Nr. 10 VOB/B wird geregelt, welche konkreten Arbeiten mit den vereinbarten Stundenlohnansätzen zu erbringen sind. Dies dient zum einen dem Auftragnehmer, der damit die durchzuführenden Leistungen einer konkreten Position zuordnen kann, dient aber ebenso auch dem Auftraggeber, der die Arbeiten und ihren Umfang kontrollieren kann. Die „Vereinbarung“ im Sinne des § 2 Nr. 10 VOB/B bedeutet, daß - bezogen auf die bereits (abstrakt) geschuldeten Leistungen - festgelegt wird, welche (konkreten)

Leistungen bzw. Teilleistungen nach diesen Stundenlöhnen zu erbringen und zu vergüten sind (vgl. Ingenstau/Korbion, VOB; Rdn. 407 zu § 2 VOB/B). Vereinbart wird also nicht das „ob“ der Leistung, sondern ihre näheren Umstände, das „wie“. Im übrigen regelt § 2 Nr. 10 VOB/B, wie sich aus seinem eindeutigen Wortlaut ergibt, keine Leistungs-, sondern eine Vergütungsvoraussetzung. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, die angeordnete Leistung jedenfalls in der Menge der ausgeschriebenen Stunden (plus/minus 10 v.H. nach § 2 Nr. 3 VOB/B) zu erbringen.

Eine andere Frage ist, wie zu verfahren ist, wenn die LV-Menge an Stunden überschritten wird und der Auftragnehmer sich weigert, weiter zu den niedrigen Sätzen zu arbeiten. In den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB/E) ist hierzu unter Abschnitt 7.2 geregelt, daß bei Stundenlohnarbeiten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden gelten. Im ersten Moment könnte man geneigt sein, hier ebenso zu argumentieren, wie dies der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 08.07.1993, Az. VII ZR 79/92, BauR 1993, 723, für den Fall getan hat, daß der vereinbarte Preis im Sinne des § 2 Nr. 3 VOB/B auch bei Mengenabweichungen von mehr als 10 v.H. verbindlich ist. Der BGH hat in dieser Regelung keinen Verstoß gegen § 9 AGBG gesehen. Die Fallkonstellationen sind jedoch mindestens aus zwei Gründen nicht vergleichbar: Zum einen kann sich die Regelung zu § 2 Nr. 3 VOB/B im Einzelfall auch zugunsten des Auftragnehmers auswirken, wenn ihm bei Mehrmengen geringere Kosten entstehen. Bei den Stundenlohnarbeiten ist das nicht der Fall. Zum anderen knüpft die Regelung zu § 2 Nr. 3 VOB/B bei vorgegebener Leistung lediglich an ungenaue Mengenermittlungen an. Bei den Stundenlohnarbeiten kommt es demgegenüber - z.B. über § 2 Nr. 5 oder Nr. 6 VOB/B - zu einseitigen Leistungserweiterungen. Jedenfalls insoweit wird Abschnitt 7.2 der ZVB/E nicht mit § 9 AGBG zu vereinbaren sein. Es ist daher nicht möglich - abgesehen von den Fällen des § 2 Nr. 3 VOB/B -, den Auftragnehmer bei Stundenlohnarbeiten, die nicht einer bestimmten Leistungsart zugeordnet sind oder gar nur mit der Menge „1“ ausgeschrieben sind, über die ausgeschriebene Stundenzahl hinaus zu Stundenlohnleistungen mit offensichtlich nicht kostendeckenden Sätzen zu verpflichten.

Insgesamt ist zu den Stundenlohnarbeiten folgendes festzuhalten: Die Stundenlohnarbeiten müssen vor der Ausführung eindeutig bestimmt werden; einer Zustimmung des Auftragnehmers, daß und in welchem Zusammenhang ausgeschriebene Stunden abgerufen werden, bedarf es demgegenüber nicht. Günstig angebotene Stundenlohnarbeiten kann der Auftraggeber voll ausschöpfen, bevor er Nachträgen, z.B. nach § 2 Nr. 6 VOB/B, zustimmt. Im Preis überhöhte Stundenlohnarbeiten müssen, wenn sie Bedarfsleistungen sind, nicht in Anspruch genommen werden. Der Bauherr ist bei Bedarfspositionen nicht gehindert, Leistungsanordnungen nach § 1 Nrn. 3 und 4 VOB/B zu treffen und die Vergütungsfolgen über § 2 Nrn. 5 und 6 VOB/B zu regeln.

Bei der Abrechnung von Stundenlohnarbeiten zeigen sich in der Praxis nicht selten noch zwei weitere Problemfälle:

- a) Die Stundenlohnforderungen werden mit der Schlußrechnung erst monate-, manchmal jahrelang nach Leistungserbringung geltend gemacht. Häufig wird die Schlußrechnung in der Reihenfolge der LV-Positionen geprüft. Die Stundenlohnarbeiten, meist als letzter Titel aufgeführt, werden erst einige Wochen nach Eingang der Schlußrechnung bearbeitet. Damit ist es zu spät für Einwände gegen die Stundenlohnzettel, da die Frist von sechs Werktagen nach Zugang (§ 15 Nr. 3 VOB/B) abgelaufen ist. Unter der Zeit eingereichte Stundenlohnzettel sind ebenfalls umgehend zu prüfen, um die Anerkennungsfiktion des § 15 Nr. 3 VOB/B zu vermeiden.

- b) Die Abrechnung von Polierstunden ist oft strittig. Dabei ist dies nach § 15 Nr. 2 VOB/B eindeutig geregelt: Die Polierstunden sind zu vergüten, wenn der Auftraggeber die Aufsicht über Stundenlohnarbeiten anordnet oder wenn eine Aufsicht nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften gefordert ist.

Der aus Firmensicht gebotene Einsatz eines Poliers für sonstige Kontrollen, Aufmaß und Abrechnung ist nicht abrechnungsfähig.

7. Kalkulationsdaten für die Praxis

7.1 Kalkulationslohn

Beim Kalkulationslohn kann es bei deutschen Firmen mit eigenem Personal aufgrund der in Bayern geforderten Tariftreueerklärung nur wenige Unterschiede zwischen den Anbietern geben. Er liegt im Baugewerbe bei ca. 55 DM/h, wenn der Einsatz eines Poliers nicht veranlaßt ist, bzw. bei ca. 61 DM/h mit Polier. Dies verdeutlicht folgende Aufstellung (Tarifstand Herbst 1997):

Angaben zum Kalkulationslohn	ohne Polier DM	mit Polier DM
Mittellohn	25,50	28,05
Lohngebundene Kosten	23,46	25,81
Lohnnebenkosten	6,00	7,00
Kalkulationslohn	54,96	60,86

Beim Einsatz von Werkvertragspersonal und bei ausländischen Firmen sind die lohngebundenen Kosten erheblich niedriger, dafür müßten die Lohnnebenkosten deutlich höher sein.

7.2 Zuschläge auf die Einzelkosten

Man muß sich darüber im klaren sein, daß die Baustellengemeinkosten stark von der jeweiligen Aufgabe abhängen, während die Allgemeinen Geschäftskosten bei den Firmen nur wenig differieren. Die folgende Übersicht stellt also nur den durchschnittlichen Fall für Arbeiten des Bauhauptgewerbes dar; zugrunde gelegt sind eigene Positionen für das Einrichten und Räumen der Baustelle.

Verteilung der Zuschläge	Zuschlag in v.H. auf			Sub- unter- nehmer
	Lohn	Stoff	Gerät	
Baustellengemeinkosten	20	5	5	0
Allgemeine Geschäftskosten	8	8	8	6
Wagnis und Gewinn	2	2	2	2
Summe Zuschläge	30	15	15	8

Der Lohn-Verrechnungssatz beträgt danach 54,96 DM + 30 v.H. = 71,45 DM/h. Eine vergleichbare Umlage erreichen die Firmen in der Praxis auch dadurch, daß ein einheitlicher Zuschlag von 20 v.H. auf alle vier Einzelkosten angesetzt wird.

Höhere Gemeinkosten als angegeben sind zu erwarten bei

- kleinen Kolonnen für Spezialarbeiten,
- außergewöhnlichem Aufwand für Bauleitung (z.B. Tunnel),
- aufwendiger Arbeitsvorbereitung,
- statischen Berechnungen und Plänen für Hilfskonstruktionen und Zwischenlösungen,
- Planungsleistungen durch die Firmen, z.B. Werkstattzeichnungen, Schalungstaktplänen usw.

7.3 Auswirkung der eingerechneten Umlagen

Gelegentlich wird bei den ergänzenden Preisvereinbarungen nach der VOB/B übersehen, daß die im Endpreis enthaltenen Umlagen wesentlich niedriger sind als die Zuschläge auf die unmittelbaren Herstellungskosten. Bei 30 v.H. Zuschlag auf 100DM Kosten ergibt sich ein Angebotspreis von 130 DM; bei 130 DM/Einheit machen 30 DM eine Umlage von $(30/130 \times 100 =)$ 23,08 v.H. aus.

Erst die Übersicht der Gesamtzuschläge zeigt die enthaltenen Umlagen:

Angebotssumme	Einzel- kosten DM	Zuschlag (nach 7.2) v.H.	Zuschlag DM	Angebot DM
Lohnkosten	360.000	30 (28) [20]	108.000	468.000
Stoffkosten	250.000	15 (13) [5]	37.500	287.500
Gerätekosten	102.000	15 (13) [5]	15.300	117.300
Nachunternehmerkosten	136.000	8 (6) [0]	10.880	146.880
			171.680	1.019.680

Im Preis enthaltene Umlagen (für den Ausgleich bei Mindermengen):

Im Angebotspreis enthalten:

100 x 171.680 DM/1.019.680 DM = 16,8 v.H.

davon Baustellengemeinkosten und
Allgemeine Geschäftskosten aus () 15,1 v.H. = rd. 15 v.H.

davon Baustellengemeinkosten allein
(für Minderpreis bei Mengenerhöhungen) aus [] 8,8 v.H. = rd. 9 v.H.

(jeweils in v.H. der Angebotssumme von 1.019.680 DM)

Fordert der Auftragnehmer bei Mindermengen über 10 v.H. einen Umlagenausgleich von bis zu 15 v.H., kann im allgemeinen auf einen Nachweis der Kalkulationsgrundlagen verzichtet werden. Bei erkennbar höherem Gemeinkostenaufwand kann im Einzelfall auf Nachweise verzichtet werden, wenn eine Umlagenforderung von max. 18 v.H. geltend gemacht wird.

Bei höheren Forderungen sind prüfbare Nachweise unabdingbar.

7.4 Umlagen in Stundenlohnsätzen

In den vorhergehenden Abschnitten wurde verschiedentlich erwähnt, daß auch in den Stundensätzen Umlagen enthalten sind, aber meist in anderer Höhe als bei den Einzelkosten der Einheitspreisleistungen. Die Lohnzuschläge im Verrechnungssatz und im Regiesatz sind unterschiedlich.

Wird z.B. der Facharbeiter (Gruppe III/2) mit 60,00 DM/h angeboten, so ist dieser Satz mit dem Kalkulationslohn, abgestellt auf den jeweiligen Tariflohn, zu vergleichen.

Im vorliegenden Fall entspricht - wie meist - der Mittellohn ohne Polier etwa dem Gesamttarifstundenlohn des Arbeiters.

Im Angebotspreis ist demnach, wie der Vergleich Regiesatz 60,00 DM/h zu Kalkulationslohn 54,96 DM/h zeigt, eine Umlage von 9,17 v.H. enthalten.

8. Literaturempfehlungen (Auswahl)

8.1 Zu § 2 VOB/B

Augustin, Neuer Preis bei Mengenminderungen über 10 %, Geschäftsbericht BKPV 1984, 117

Augustin/Stemmer, Fragen zur Vergütung von Bauleistungen, Geschäftsbericht BKPV 1993, 189

„Fundstelle“ 103, 104 und 116/1990, Vergütung von Bauleistungen

Diederichs, Sonderprobleme der Kalkulation, Bauwirtschaft 1985, 1177

Kapellmann/Schiffers, Vergütung, Nachträge und Behinderungsfolgen beim Bauvertrag, Bd. 1: Einheitspreisvertrag, 3. Auflage, Werner-Verlag, wichtige Randnummer

Rdn. 546, Prüfung auf Ausgleich

Rdn. 551, Ausgleich in anderer Weise

Rdn. 581, 586, Bedarfspositionen

Mantscheff, Genauigkeitsgrad von Mengenansätzen ... - Preisberechnungsansätze für Fälle des § 2 Nr. 3 VOB/B, BauR 1979, 389

Stemmer, Bindung des Auftragnehmers an einen Preis „unter Wert“ bei Mengenerhöhungen, BauR 1997, 417

Vergabehandbuch des Freistaates Bayern, Richtlinien zur VOB/B

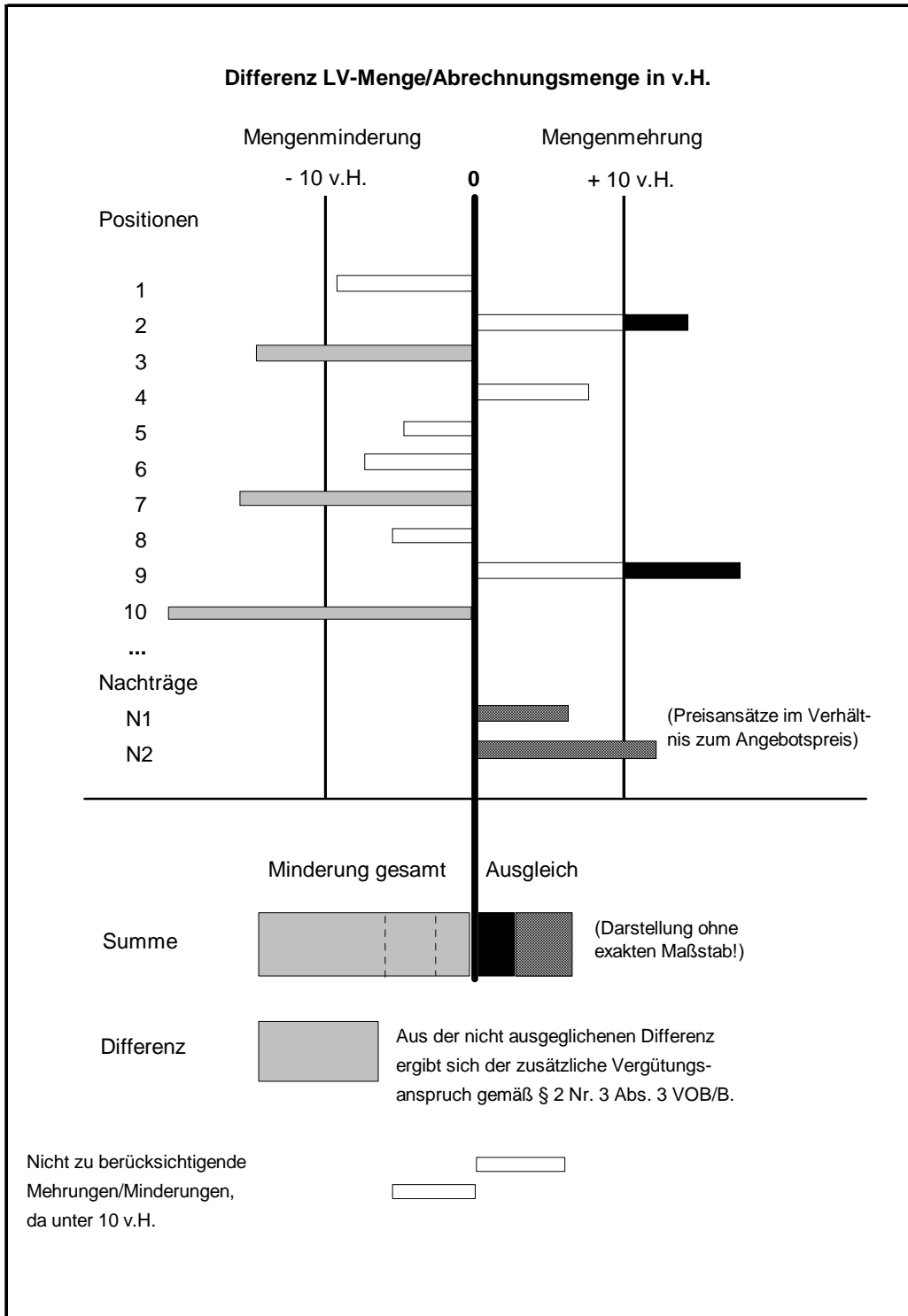
Vergabehandbuch des Freistaates Bayern, Leitfaden für die Berechnung der Vergütung von Nachtragspreisen nach § 2 VOB/B (MABI 1981, S. 754, sowie 1985, S. 110)

8.2 Zur Kalkulation

Prange/Leimböck/Klaus, Baukalkulation ..., 9. Auflage, Bauverlag

Hoffmann/Kremer, Zahlentafeln für den Baubetrieb, 4. Auflage, Teubner Verlag

Schema für den Vergütungsausgleich nach § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B



(In Anlehnung an "Fundstelle" 104/1990)

Personaleinsatz und Personalkosten im Krankenhaus

Verfasser: Bernd **Baumann**
Wolfgang **Diller**
Hans **Reehe**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Aufbau und Gliederung der fortgeschriebenen Personalkennzahlen	139
2. Wesentliche Änderungen der Kennzahlen	140
2.1 Ärztlicher Dienst	140
2.2 Pflegedienst	141
2.3 Medizinisch-technischer Dienst	142
2.4 Funktionsdienst	144
2.5 Wirtschafts- und Versorgungsdienst	145
2.6 Technischer Dienst	146
2.7 Verwaltung	146
2.8 Sonderdienst	148
2.9 Personal der Ausbildungsstätten	148
2.10 Sonstiges Personal	148
3. Praktisches Beispiel	149
3.1 Angenommener Sachverhalt	149
3.2 Ärztlicher Dienst der Allgemeinchirurgie	149
3.3 Pflegedienst der Station C 3	151
3.4 OP-Dienst	152
3.5 Reinigung der Verkehrsflächen	154
3.6 Leistungsabrechnung	156

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband ermittelt seit Jahrzehnten Kennzahlen für den Personaleinsatz und den Personalbedarf in den Krankenhäusern. Regelmäßig werden diese Erfahrungswerte auch veröffentlicht (s. die Geschäftsberichte für die Jahre 1972, 1974 und 1994 [Geriatric] sowie die im Jahr 1984 herausgegebene Schrift „Die Personalbemessung im Krankenhaus“).

Seit der letzten umfassenden Veröffentlichung im Jahre 1984 haben sich aufgrund der medizinischen Entwicklung, der Änderung von Rechtsgrundlagen, der tariflichen und arbeitsrechtlichen Vorgaben, des zunehmenden EDV-Einsatzes, der Kalkulation differenzierter Entgelte und der Aufhebung des Selbstkostendeckungsprinzips wesentliche Änderungen ergeben. Es war deshalb veranlaßt, die Kennzahlen aus dem Jahr 1984 fortzuschreiben. Die neuen Kennzahlen werden im Lauf des Jahres 1998 in einer eigenen Schrift veröffentlicht werden.

Die Aufhebung des Selbstkostendeckungsprinzips verändert die Bedeutung von Kennzahlen für den Personaleinsatz. Obwohl im Zusammenhang mit den sich zunehmend verengenden finanziellen Spielräumen der Krankenhäuser Personalbedarfsermittlungen auch künftig - vermutlich sogar verstärkt - notwendig werden, kann für den im Einzelfall nach bestimmten Anhaltswerten und Erfahrungswerten ermittelten Personalbedarf grundsätzlich nicht mehr die Erstattung der individuellen Selbstkosten des Krankenhauses gefordert bzw. im Rahmen von Pflegesatzverhandlungen und Schiedsstellenverfahren durchgesetzt werden. An jede Personalbedarfsermittlung muß sich deshalb die Prüfung anschließen, ob eventuelle Mehrkosten durch das Budget gedeckt sind oder an anderer Stelle eingespart werden können.

Die fortgeschriebenen Personalkennzahlen beziehen sich grundsätzlich auf den somatischen Bereich; für die Psychiatrie gilt nach wie vor die Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV). Soweit dort bestimmte Aufgabenbereiche, wie z.B. der Wirtschafts- und Verwaltungsdienst, nicht genannt sind, können die Kennzahlen für den somatischen Bereich (ggf. mit entsprechender Differenzierung) herangezogen werden.

Die nachstehenden Ausführungen sollen in drei Abschnitten

- einen Überblick über den Aufbau und die Gliederung der fortgeschriebenen Personalkennzahlen geben,
- über die wesentlichen Änderungen informieren, die sich im Vergleich zu den im Jahr 1984 veröffentlichten Kennzahlen ergeben,
- anhand eines praktischen Beispiels die Anwendung der neuen Personalkennzahlen verdeutlichen.

1. Aufbau und Gliederung der fortgeschriebenen Personalkennzahlen

An das Vorwort schließen sich insgesamt zwölf Abschnitte mit folgendem Inhalt an:

Abschnitt	Inhalt
I	Allgemeines
II	Ärztlicher Dienst
III	Pflegedienst
IV	Medizinisch-technischer Dienst
V	Funktionsdienst
VI	Klinisches Hauspersonal
VII	Wirtschafts- und Versorgungsdienst
VIII	Technischer Dienst
IX	Verwaltungsdienst
X	Sonderdienst
XI	Personal der Ausbildungsstätten
XII	Sonstiges Personal

Der erste Abschnitt gliedert sich in die fünf Unterabschnitte:

- Personaleinsatz
- Personalkosten
- Maßnahmen zur Einsparung von Personalkosten
- Motivation der Mitarbeiter
- Künftige Entwicklungen

Im ersten Abschnitt werden u.a.

- Verfahren zur Personalbedarfsermittlung dargestellt,
- Hinweise zur Gestaltung von Vollkraft- und Ausfallzeitstatistiken gegeben,
- die Abstimmung der Dienstpläne auf die betrieblichen Belange angesprochen,
- die Einflußgrößen für die Personalkosten genannt,
- Möglichkeiten zur Einsparung von Personalkosten aufgezeigt,
- künftige Entwicklungen, z.B. der sich abzeichnende weitere Rückgang der Verweildauer, erörtert und deren Auswirkungen auf den Personalbedarf besprochen.

Der Aufbau der Abschnitte II bis XII ist weitgehend gleich. Zunächst werden jeder Personalgruppe allgemeine Ausführungen über die durchschnittlich erreichte Jahresarbeitszeit, den Anteil der Teilzeitkräfte, die Einflußfaktoren auf die Durchschnittskosten je VK und die Anrechnung von Auszubildenden und Hilfskräften vorangestellt.

Die jeweilige Personalgruppe (z.B. Ärztlicher Dienst, Pflegedienst usw.) wird dann in einzelne Aufgaben- bzw. Teilbereiche aufgegliedert, wobei jeweils auf

- die bisherigen Kennzahlen,
- wesentliche Änderungen seit der letzten Veröffentlichung,
- die neuen (fortgeschriebenen) Kennzahlen

eingegangen wird. Soweit veranlaßt, werden in einem gesonderten Unterabschnitt Hinweise auf mögliche Einsparungen und Verbesserungen gegeben.

2. Wesentliche Änderungen der Kennzahlen

Im Vergleich zu den im Jahr 1984 veröffentlichten Erfahrungswerten haben sich - gegliedert nach Personalgruppen - folgende wesentliche Änderungen ergeben (bei den nicht genannten Bereichen ist keine oder keine wesentliche Änderung eingetreten):

Personalgruppe	Wesentliche Änderungen
2.1 Ärztlicher Dienst	
a) <i>bettenführende Abteilungen</i>	<p>Fixe Zeiten je Behandlungsfall werden (in unveränderter Höhe) nur noch für Aufnahme- und Abschlußuntersuchungen, Arztbrief und Gespräche mit Angehörigen angegeben; der Zeitwert für Diagnostik und Therapie ist hausindividuell zu ermitteln. Die variablen Zeiten wurden durchgehend um 1 Minute je Pflage tag u.a. wegen des deutlich gestiegenen administrativen Aufwandes erhöht.</p> <p>Die Berechnungsformel wird vereinfacht, wobei zunächst der gesamte Zeitbedarf je Abteilung ermittelt und dann der Personalbedarf auf der Basis der Jahresarbeitszeit errechnet wird.</p>
b) <i>CT und MR</i>	<p>CT: 15 bis 45 Minuten je Untersuchung</p> <p>MR: 30 bis 40 Minuten je Untersuchung; 15 bis 20 Minuten Zuschlag für Kontrastmitteluntersuchungen</p>
c) <i>Strahlentherapie</i>	<p>Zeitwerte je Bestrahlungsserie von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 600 Minuten am Linearbeschleuniger - 420 Minuten bei After-loading
d) <i>Nuklearmedizin</i>	<p>Zeitwerte für</p> <ul style="list-style-type: none"> - in-vitro-Untersuchungen 1 bis 3 Minuten je Leistung - in-vivo-Untersuchungen 25 bis 30 Minuten je Leistung

	<p>Leistungsdichte: 0,10 bis 0,15 Untersuchungen je stationärer Patient</p> <p>Isotopentherapie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fixer Zeitaufwand 100 Minuten je Patient - variabler Zeitaufwand 5 bis 10 Minuten je Pflegetag und Patient
e) <i>Anästhesie</i>	<p>Die neue Formel lautet:</p> $\frac{\text{Narkosezeit} \times 1,88}{\text{Jahresarbeitszeit} / \text{VK}}$ <p>Gegenüber der bisherigen Berechnung ergibt sich im Vergleich zur Formel „n“ + 35 % nur ein geringer Unterschied, wobei aber die individuelle Ausfallzeit berücksichtigt wird.</p>
f) <i>Pathologie</i>	<p>Folgende Zeitwerte werden genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Histologie und Cytologie 10 bis 15 Minuten je Fall - Vorsorgecytologie (Befundung) 10 bis 15 Minuten je Fall - Vorsorgecytologie (Nachmusterung) 5 Minuten je Fall - Schnellschnitte 15 bis 20 Minuten je Fall - Sektionen 360 bis 480 Minuten je Fall <p>Leistungszahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 3,8 Leistungen nach GOÄ je Einsendung in der Histologie im stationären Bereich - 0,8 bis 1,1 Leistungen je stationärer Patient
2.2 Pflegedienst	
a) <i>Normalpflege</i>	<p>Berechnung des Personalbedarfs zunächst nach den Vorgaben der (zwischenzeitlich aufgehobenen) Pflege-Personalregelung (PPR) bzw. Ansatz der hiernach finanzierten Stellen; anschließend Prüfung, ob auf der Basis einer ermittelten Schichtbesetzung je Station Einsparungen möglich sind</p>
b) <i>Intensivpflege</i>	<p>Zusätzlich Zeitwerte für Beatmung (800 bis 900 Minuten) je Beatmungstag</p>
c) <i>Dialyse</i>	<p>1 Pflegekraft für 470 bis 590 teilstationäre Dialysen</p>

2.3 Medizinisch-technischer Dienst

- a) *Apotheke* Grundwert von 1 VK für 90 bis 130 belegte Betten; zusätzlicher Zeitbedarf für
- Eigenherstellung
 - Beratungsleistungen auf Stationen
 - Fahrzeiten für Belieferungen anderer Einrichtungen
 - Reinigungsarbeiten
- b) *CT und MR* CT: 15 bis 45 Minuten je Untersuchung (bei 2 anwesenden nichtärztlichen Mitarbeitern [MTRA], damit insgesamt 30 bis 90 Minuten)
- MR: 30 bis 40 Minuten je Untersuchung (bei 2 anwesenden MTRA, damit insgesamt 60 bis 80 Minuten)
- Alternative Berechnung auf der Basis der tatsächlich anfallenden Betriebszeiten
- c) *Strahlentherapie* Zeitwerte von
- 150 bis 210 Minuten je Bestrahlungsserie für Planung, Simulation und Assistenz bei Untersuchungen
 - 15 bis 23 Minuten je Sitzung am Linearbeschleuniger (bei 2 anwesenden MTRA, damit insgesamt 30 bis 45 Minuten)
 - 75 Minuten für After-loading je Sitzung
 - 10 Minuten für Oberflächentherapie je Sitzung
- d) *Nuklearmedizin* Zeitwerte für
- in-vitro-Untersuchungen 6 bis 8 Minuten je Leistung
 - in-vivo-Untersuchungen 50 bis 65 Minuten je Leistung
- e) *Labor* Die genannte Kennzahl von 40.000 bis 70.000 Leistungen nach GOÄ je Kraft eignet sich nur für eine überschlägige Betrachtung.
- f) *Physikalische Therapie* Keine wesentliche Änderung des Zeitbedarfs je Leistung; die Zahl der Leistungen je stationärer Patient wird mit 2,5 bis 3,5 angegeben.

g) Funktionsdiagnostik

Für folgende Leistungen werden Zeitwerte genannt:

Bezeichnung	Zeitdauer - Minuten -	Erfahrungswert Leistungen je VK
EKG (am Bett)	15 bis 20	5.400
EKG	8 bis 10	10.500
Belastungs-EKG	30 bis 35	2.900
Langzeit-EKG	20 bis 30	3.800
Lungenfunktionsprüfung	10 bis 15	7.600
Ganzkörperplethysmographie	30 bis 40	2.700
Schrittmacherkontrolle	15 bis 25	4.700
EEG	40 bis 60	1.900
Linksherzkatheter	210 bis 300	370
Einschwemmkatheter	75 bis 90	1.100

Leistungen je stationärer Patient: 0,9 bis 1,5

h) Pathologie

Kennzahlen für Sektionsgehilfen:

- 320 bis 340 Minuten bei Sektion
- 45 bis 60 Minuten bei einem Sterbefall ohne Sektion

i) Diätassistentinnen

Kennzahl für Diätberatung auf Station:

rd. 0,1 VK je 100 belegte Betten

j) Schreibdienst

Leistungsvorgabe:

rd. 11 bis 12 Mio Anschläge je Schreibkraft und Jahr bei zeitgemäßer Organisation und Ausstattung

Zeitbedarf für den Sekretariatsdienst:

- 20 bis 30 Minuten je stationärer Patient bei Zentralarchiv
- 30 bis 45 Minuten je stationärer Patient bei fehlendem Zentralarchiv, sofern die Archivierung dem Schreibdienst obliegt

- k) *Sozialdienst* Der Anteil der betreuten Patienten liegt zwischen rd. 4 v.H. und 8 v.H. der stationären Patienten; der Zeitbedarf für einen betreuten stationären Patienten wird mit rd.160 Minuten angegeben.

2.4 Funktionsdienst

- a) *OP-Dienst* Berechnung des Personalbedarfs auf der Basis von Minutenwerten nach folgender Systematik:
- Grundwert: 1 Stunde je OP-Saal und Arbeitstag für Vor- und Nachbereitung für 2 Kräfte
 - OP-Zeiten: reine OP-Zeit zuzüglich der Wechselzeit (ca. 25 bis 30 Minuten) für 2 Kräfte
 - Schleusendienst: rd. 10 Minuten je Schleusenvorgang (20 Minuten für Ein- und Ausschleusen eines Patienten)
 - OP-Leitung: 1 VK für 80 Mitarbeiter
 - Sonstiges (z.B. Einkauf): individuelle Ermittlung
- b) *Anästhesiedienst* Keine Änderung bei der Narkoseassistenz, wobei aber die individuelle Ausfallzeit berücksichtigt wird. Berechnung des Personalbedarfs für den Aufwachraum nach den Betriebszeiten; Personalbedarf für die Leitung: 1 : 80 (VK/Mitarbeiter); Zuschlag für die Weiterbildung auf der Basis der anfallenden theoretischen Unterrichtsstunden
- c) *Ambulanz und Notaufnahme* rd. 30 bis 45 Minuten Zeitbedarf für die Behandlung stationärer und ambulanter Patienten (Notaufnahme); rd. 5 bis 15 Minuten für einbestellte ambulante Patienten
- d) *Endoskopie* Übernahme der Zeitwerte je Untersuchung, die in der Zeitschrift für Gastroenterologie im Jahr 1992 (S. 509 ff.) genannt sind
- e) *Zentralsterilisation* Berechnung nach Sterilisationseinheiten (STE); je 1,0 VK für rd. 3.500 bis 4.600 STE. Alternativ hierzu kann für eine überschlägige Berechnung auch von einem Zeitaufwand von rd. 32 bis 40 Minuten je stationärer Patient ausgegangen werden.
- f) *Hebammen* Im Hinblick auf die Finanzierung der Personalkosten der angestellten Hebammen über Fallpauschalen sollte ein Verhältnis von rd. 1 : 130 bis 1 : 140 (VK/Geburten) nicht unterschritten werden.

Personalgruppe**Wesentliche Änderungen**

g) *Hygiene*

Auf die Richtlinie für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen wird verwiesen.

2.5 Wirtschafts- und Versorgungsdiensta) *Küche*

Für die einzelnen Aufgabenbereiche werden folgende Zeitwerte bzw. Kennzahlen genannt:

Aufgabenbereich	Zeitbedarf Minuten/BKT	BKT/VK
Speisenherstellung	6 bis 10	15.500 bis 9.300
Speisenverteilung	3 bis 5	31.000 bis 18.600
Geschirrspüle	3,5 bis 4,5	26.570 bis 20.670
Topfspüle	0,8 bis 1,2	116.250 bis 77.500

Reinigung: rd. 100 m² je Stunde bzw. - für eine überschlägige Berechnung - 0,35 VK für je 100 Planbetten

Diätkost: Gewichtung mit dem Faktor 1,3

b) *Wäscherei*

Durchschnittliche Leistung von mindestens 30 kg je Istarbeitsstunde; Wäscheanfall 2,5 bis 4,5 kg/Pflegetag (ohne Mops für die Bodenreinigung)

c) *Näherei*

200 bis 450 t Wäsche jährlich je Kraft

d) *Bettzentrale*

1 VK für 4.200 bearbeitete Betten (20 bis 25 Minuten je Bett)

e) *Hol- und Bringedienst*

Analytische Ermittlung des Personalbedarfs aufgrund der Transportleistungen im jeweiligen Kh; dabei wird sich zu meist ein Verhältnis zwischen 1 : 50 und 1 : 100 (VK/Planbetten) ergeben.

f) *Zentrallager*

Bis zu rd. 500 Planbetten ergibt sich ein Bedarf von 1 VK für rd. 100 bis 130 belegte Betten. Bei höherer Planbettenzahl sinkt der Personalbedarf je belegtes Bett bis hin zu einem Verhältnis von 1 VK für rd. 200 bis 250 belegte Betten.

Personalgruppe

Wesentliche Änderungen

g) Reinigungsdienst

Soweit nicht besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, sollte - über alle Bereiche des Kh hinweg - eine Leistung von mindestens 130 m² bis 140 m² je Istarbeitsstunde (einschließlich Leitung) erzielt werden.

2.6 Technischer Dienst

Der Personalbedarf muß zusammen mit den Instandhaltungs-Sachkosten beurteilt werden. Auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten ergibt sich eine Instandhaltungsquote, die bei Kh der Versorgungsstufen I und II zumeist bei 1 v.H. und bei Kh einer höheren Versorgungsstufe bei rd. 2 v.H. liegt. Für eine überschlägige Berechnung kann der Personalbedarf wie folgt ermittelt werden:

aufgestellte Betten	VK/aufgestellte Betten
bis zu 200 Betten	1 : 40 bis 60
201 bis 400 Betten	1 : 30 bis 50
401 bis 650 Betten	1 : 25 bis 45
über 650 Betten	1 : 15 bis 25

2.7 Verwaltung

a) Krankenhausleitung

Je nach Größe des Kh 1 bis 2 VK für die Krankenhausleitung; insbesondere in Kh mit weniger als 200 Betten wird sich der Krankenhausbetriebsdirektor weitere Aufgaben (z.B. Leitung einer Abteilung) vorbehalten.

Sekretariat und Poststelle

Kennzahl 1 VK für 120 bis 400 belegte Betten

b) Buchhaltung, Kasse

1 VK für 90 bis 110 belegte Betten (ohne Kosten- und Leistungsrechnung). Für die Einzelbereiche werden folgende Kennzahlen genannt:

- Finanzbuchhaltung mit Kasse und Kreditorenbuchhaltung: 1 VK für 150 bis 180 belegte Betten
- Debitorenbuchhaltung: 3 bis 5 Minuten je Abrechnungsfall bei durchschnittlich 1,6 bis 2,1 Abrechnungen je stationärer Patient

Personalgruppe**Wesentliche Änderungen**

- Anlagenbuchhaltung: 20 bis 30 Minuten je Zu- und Abgang sowie 4 bis 6 Minuten je Anlagegut für die laufende Pflege (ohne Posten mit Restbuchwerten von 1 DM). Alternativ hierzu kann auch ein Bedarf von 0,05 VK je 100 Planbetten angesetzt werden.
- c) *Kosten- und Leistungsrechnung* 1 VK für 350 bis 550 belegte Betten
- d) *Organisation, Controlling, Innenrevision* Controlling: ab rd. 250 belegten Betten 1,0 VK; für jeweils weitere 500 bis 1.000 belegte Betten ergibt sich ein Bedarf für einen weiteren Mitarbeiter.
- Organisation: ab rd. 600 Betten und für jeweils weitere 600 Betten 1,0 VK
- Innenrevision: Im Regelfall nur für Kh der Maximalversorgung
- e) *EDV* Zur überschlägigen Berechnung kann für den Teilbereich der Benutzerbetreuung ein Zeitbedarf von 15 Stunden je Anwender und Jahr (bei bis zu 50 Anwendern) und darüber hinaus je weiteren Anwender rd. 5 bis 6 Stunden im Jahr angesetzt werden.
- f) *Personalverwaltung* Kennzahl 1 : 115 bis 150 (VK/Mitarbeiter)
- g) *Wirtschaftsverwaltung* Kennzahl 1 : 140 bis 180 (VK/belegte Betten) für Einkauf und Rechnungsbearbeitung; dabei nur für den Einkauf 1 VK für 250 bis 300 belegte Betten. Für die Bearbeitung einer Rechnung wird - je nach Aufgabenumfang - ein Zeitwert von 6 bis 11 Minuten angegeben.
- h) *Patientenaufnahme* Kennzahl 1 : 6.500 (VK/Aufnahmen) bzw. 1 : 5.000 (VK/Standesamtsfälle)

i) Leistungsabrechnung

Bezeichnung	Zeitbedarf je Fall - Minuten -	Kennzahl Fälle je VK
Abteilungspflegesatz ohne Sonderentgelt (SE); Zwischenrechnungen; vor- und nachstationäre Behandlungen; ambulante Abrechnungen gegenüber Privatpatienten und sonstigen Kostenträgern	12 bis 14	7.300
Abteilungspflegesatz mit SE	16 bis 20	5.300
Fallpauschale	18 bis 22	4.700
Ambulante OP	30 bis 40	2.700
Ambulante Notfälle (Pauschale)	2 bis 4	31.600
Teilstationäre Dialysen	2 bis 3	38.000

2.8 Sonderdienst Keine wesentlichen Änderungen

**2.9 Personal der
Ausbildungsstätten** Kennzahl 1 : 15 bis 20 (Unterrichtspersonal/Schüler)

2.10 Sonstiges Personal Keine wesentlichen Änderungen

3. Praktisches Beispiel

3.1 Angenommener Sachverhalt

Das Krankenhaus A will den Personalbedarf

- a) des ärztlichen Dienstes der Allgemeinchirurgie,
- b) des Pflegedienstes der Station C 3,
- c) des OP-Dienstes,
- d) des Reinigungsdienstes (nur Verkehrsflächen) und
- e) der Leistungsabrechnung

überprüfen. Die für die Ermittlung notwendigen Angaben werden bei der jeweiligen Personalgruppe genannt.

3.2 Ärztlicher Dienst der Allgemeinchirurgie

Die Abteilung hat 80 Planbetten. Durchschnittlich sind 68 Betten belegt (24.820 Pflage). Behandelt werden 2.900 Patienten (davon 100 mit internen Verlegungen). Operiert werden innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit 2.030 Patienten. Die durchschnittliche OP-Zeit beträgt 62 Minuten, die Wechselzeit 28 Minuten. Durchschnittlich sind an einem operativen Eingriff (gewichtet) 2,2 Ärzte beteiligt. Diagnostische Leistungen fallen nur im Bereich der Endoskopie an; der Zeitbedarf hierfür wurde örtlich mit 12.500 Minuten/Jahr ermittelt. Nachgeordnete Ärzte werden für Institutsleistungen des Kh und für Konsiliardienste im Umfang von 380 Stunden/Jahr innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eingesetzt. Der Bereitschaftsdienst ist nach Stufe D bewertet; je Woche werden 125 Stunden vergütet, wobei von Montag bis Freitag die Mittagspause durch zeitversetzte Dienste überbrückt wird. Am Samstag ist jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr Volldienst angeordnet. Die Jahresarbeitszeit der Ärzte beläuft sich auf 1.620 Stunden.

Zunächst wird der Zeitbedarf für die Operationen und für die diagnostischen Leistungen patientenbezogen wie folgt ermittelt:

$$\frac{2.030 \text{ OP} \times 90 \text{ Minuten} \times 2,2 \text{ Ärzte}}{2.900 \text{ Patienten}} = 138,6 \text{ Minuten / Patient}$$

$$\frac{12.500 \text{ Minuten}}{2.900 \text{ Patienten}} = 4,3 \text{ Minuten / Patient}$$

Nachdem nun alle diagnostischen, therapeutischen und sonstigen Leistungen erfaßt sind und die Jahresarbeitszeit der Ärzte bekannt ist, kann der Personalbedarf wie folgt ermittelt werden:

Pflegetage	24.820
Patienten	2.900
Verweildauer (Tage)	8,6
Zeitaufwand (Minuten) für	
- variable Zeiten (8,6 Tage x 11 Minuten)	94,6
- fixe Zeiten für	
a) Aufnahme- und Abschlußuntersuchung, Arztbrief, Gespräche mit Angehörigen	60,0
b) OP (wie berechnet)	138,6
c) Diagnostik (wie berechnet)	4,3
	<hr/>
Zeitbedarf insgesamt je Patient (fix und variabel)	297,5
	<hr/> <hr/>

Der Personalbedarf errechnet sich wie folgt:

	VK
	<hr/>
$\frac{2.900 \text{ Patienten} \times 297,5 \text{ Minuten / Patient}}{97.200 \text{ Jahresarbeitsminuten / VK}} =$	8,88
Zuschlag für Konsiliarleistungen (380 Stunden bzw. 22.800 Minuten)	<hr/> 0,23
insgesamt	<hr/> 9,11 <hr/>

Nachdem der Bereitschaftsdienst vergütet wird, sind insoweit keine weiteren Zuschläge veranlaßt. Bei einem rechnerischen Ergebnis von rd. 9,1 VK können beispielsweise

- 1 Chefarzt,
- 2 Oberärzte (Fachärzte) und
- 6 Assistenzärzte

vorgesehen werden.

3.3 Pflegedienst der Station C 3

Die Station hat 30 Planbetten, von denen durchschnittlich 24 Betten belegt sind. Bei einer Jahresarbeitszeit von 1.570 Stunden je VK wurde bisher nach den Vorgaben der PPR ein Personalbedarf von rd. 13,8 VK ermittelt und der Station zur Verfügung gestellt (auf die Darstellung der Berechnung nach der PPR wird in diesem Beispiel verzichtet). Nach dem Dienstplan der Station C 3 sind folgende Schichten eingerichtet:

Frühschicht von 6.30 bis 14.42 Uhr
Spätschicht von 12.30 bis 20.42 Uhr
Nachtschicht von 20.30 bis 6.45 Uhr

Der Personaleinsatz stellte sich in der Vergangenheit im Regelfall wie folgt dar:

Wochentage	Frühschicht VK	Spätschicht VK	Nachtschicht VK
Montag bis Freitag	4	3	1
Samstag, Sonntag, Feiertag	3	2	1

Auszubildende sind der Station nicht zugewiesen.

Im Zuge der Personalbedarfsermittlung wird mit der Pflegedienstleitung vereinbart, daß die langen Überlappungszeiten zwischen Frühschicht und Spätschicht um 90 Minuten verkürzt werden. Diese Maßnahme bewirkt im Ergebnis eine entsprechende Verringerung der Zeitdauer der Nachtschicht.

Nach der genannten organisatorischen Änderung stellt sich der Dienstplan wie folgt dar:

Frühschicht von 6.30 bis 14.42 Uhr (7,7 h Dienst, 0,5 h Pause)
Spätschicht von 14.00 bis 22.12 Uhr (7,7 h Dienst; 0,5 h Pause)
Nachtschicht von 22.00 bis 6.45 Uhr (8,25 h Dienst; 0,5 h Pause durch Ablösung)

Der bisherige Personaleinsatz wird hinsichtlich der Schichtbesetzung anerkannt. Mit der Pflegedienstleitung wurde aber erörtert, daß an den Wochentagen Montag bis Freitag anstelle eines 4. Mitarbeiters im Frühdienst ein Zwischendienst (der auch als geteilter Dienst organisiert werden kann) eingerichtet wird, damit den besonders arbeitsintensiven Tageszeiten Rechnung getragen werden kann. Auf dieser Basis errechnet sich bei den genannten Schichtzeiten folgender Personalbedarf:

Wochentage	Tage je Jahr	Schichten je Jahr	Stunden/Schicht	Stunden/Jahr
Montag bis Freitag				
- früh	250	750	7,70	5.775
- zwischen	250	250	7,70	1.925
- spät	250	750	7,70	5.775
- Nacht	250	250	8,25	2.063
Samstag, Sonntag, Feiertag				
- früh	115	345	7,70	2.657
- spät	115	230	7,70	1.771
- Nacht	115	115	8,25	949
Stunden insgesamt				20.915

Bei einer Jahresarbeitszeit von 1.570 Stunden/VK und einem gesamten Zeitbedarf von 20.915 Stunden errechnet sich ein Personalbedarf von rd. 13,3 VK, der - im wesentlichen im Zusammenhang mit dem nunmehr verkürzten Nachtdienst - den bisherigen Personaleinsatz um 0,5 VK unterschreitet (13,8 VK - 13,3 VK).

Damit eine gleichbleibende Schichtbesetzung gewährleistet wird, erstellt die Station C 3 - ebenso wie alle anderen Stationen des Kh - ab sofort vor Beginn eines Kalenderjahres einen Urlaubsplan, der eine gleichmäßige Verteilung des Urlaubs der Mitarbeiter während des Kalenderjahres gewährleistet und dem deshalb auch die Pflegedienstleitung zustimmt. Von dem errechneten Bedarf von 13,3 VK werden der Station C 3 nur 13,0 VK zugewiesen; 0,3 VK verbleiben in einer der Pflegedienstleitung direkt zugeordneten „Springerreserve“, die damit länger dauernde Erkrankungen einzelner Mitarbeiter stationsübergreifend ausgleicht.

3.4 OP-Dienst

Beim Krankenhaus A ist ein Zentral-OP mit sechs OP-Sälen eingerichtet. Jährlich werden (über alle operativen Fachrichtungen hinweg) innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit rd. 6.400 Eingriffe durchgeführt, wobei grundsätzlich parallel an allen sechs Tischen gearbeitet wird. Durch die Auswertung der Narkoseprotokolle bzw. der OP-Dokumentation wird eine durchschnittliche OP-Zeit aller operativen Abteilungen von 56 Minuten und eine Wechselzeit von 26 Minuten ermittelt. Eine Dienstanweisung für den OP besteht bisher nicht; ein OP-Koordinator bzw. ein Koordinationsteam ist nicht bestellt. Ein OP-Programm für die planbaren Eingriffe des nächsten Tages stellen nicht alle operativen Abteilungen zur Verfügung.

Zur Vorbereitung der Personalbedarfsermittlung wurden über einen Zeitraum von drei Monaten hinweg Tagesprofile je OP-Tisch erstellt, die im wesentlichen folgende Ergebnisse zeigen:

- Die Dienstzeit des OP- und des Anästhesiepersonals beginnt um 7.15 Uhr; der erste Schnitt liegt - je nach Fachrichtung - zwischen 8.00 und 8.30 Uhr.
- Die Wechselzeiten zwischen einzelnen Eingriffen sind in der Regel kurz; in Ausnahmefällen jedoch sehr lang (hier schleusen sich dann die Operateure aus, was grundsätzlich vermieden werden soll).
- Am Dienstag und Freitag endet das Routineprogramm früher als an den übrigen Wochentagen (wegen anderweitiger Verpflichtungen mehrerer Operateure).
- Das Tagesprogramm in den einzelnen OP wird mit dem voraussichtlich längsten Eingriff begonnen (was sich positiv auf den organisatorischen Ablauf auswirkt).

Den Schleusendienst übernimmt das OP-Personal; alle Sterilisationsarbeiten werden in der (räumlich und personell getrennten Zentralsterilisation) ausgeführt. Die leitende OP-Schwester wendet für Einkauf und Leistungserfassung wöchentlich 18 Stunden auf. Geleisteter Bereitschaftsdienst wird im Umfang von 2.400 Stunden/Jahr (bereits umgerechnet auf volle Stunden) durch Freizeit ausgeglichen. Die Jahresarbeitszeit des OP-Personals liegt bei 1.550 Stunden.

Der Personalbedarf wird wie folgt ermittelt:

Bezeichnung	Zeitbedarf - Minuten -	Personal- bedarf VK
Rüstzeit OP-Tische	6 OP-Tische x 2 VK x 250 AT x 60 min = 180.000	1,94
OP- und Wechselzeiten	6.400 OP x 82 min x 2 VK = 1.049.600	11,29
Schleusendienst	6.400 OP x 20 min = 128.000	1,38
Freizeitausgleich für BD	2.400 h x 60 min = 144.000	1,55
Leitung	22 Mitarbeiter x 1.163 min = 25.586	0,28
Sonstiges	18 h x 52 Wochen x 60 min = 56.160	0,60
insgesamt	1.583.346	17,04

Anmerkung: In der Zahl von 22 Mitarbeitern sind Teilzeitkräfte berücksichtigt; der Wert von 1.163 Minuten/Mitarbeiter für die Leitung beruht auf einem Schlüssel von 1 : 80 bei einer Jahresarbeitszeit von 1.550 Stunden bzw. 93.000 Minuten/VK (93.000 : 80).

Zur Verbesserung der Organisation wird eine gemeinsame Besprechung aller im Zentral-OP beteiligten Personalgruppen (operative Abteilungen, Anästhesie, Anästhesie-Pflegepersonal, OP-Pflegepersonal) anberaunt. Bei der Diskussion wird deutlich, daß eine Dienstanweisung für den OP erlassen werden muß. Hierin wird u.a. folgendes geregelt:

- Die organisatorische Leitung wird einem Koordinationsteam, bestehend aus dem Oberarzt der Anästhesie und der leitenden OP-Schwester, übertragen.
- Die Dienstzeiten der im OP beteiligten Berufsgruppen werden aufeinander abgestimmt; im Zuge dieser Maßnahme wird die Dienstzeit des OP-Personals und des Anästhesie-Pflegepersonals von 7.15 auf 7.30 Uhr festgelegt.
- Der erste Schnitt soll in allen OP spätestens um 8.15 Uhr erfolgen.
- Alle operativen Disziplinen übergeben bis um 14.00 Uhr des Vortages den OP-Plan für planbare Eingriffe an das OP-Koordinationsteam.
- Über 35 Minuten hinausgehende Wechselzeiten werden mit Angabe des Grundes vom OP-Koordinationsteam festgehalten.
- Planbare Eingriffe werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt.
- Das OP-Koordinationsteam berichtet der Krankenhausleitung in regelmäßigen Zeitabständen über die Einhaltung der Dienstanweisung und über mögliche weitere Verbesserungen.

3.5 Reinigung der Verkehrsflächen

Zur Vorbereitung der Personalbedarfsermittlung werden die zu reinigenden Flächen und der Reinigungssturnus von der Verwaltung ermittelt bzw. überprüft. Hinsichtlich der Verkehrsflächen unterscheidet das Krankenhaus A

- Treppenhäuser,
- Flure und Gänge, auf denen Reinigungsmaschinen eingesetzt werden können,
- Verkehrsflächen, die sich für eine maschinelle Reinigung nicht eignen.

In Zusammenarbeit mit der Leitung des Reinigungsdienstes und der Hygienefachkraft wird der bisherige Reinigungssturnus überprüft und bezüglich der teilweise nur wenig genutzten Treppenhäuser deutlich vermindert.

Die Jahresarbeitszeit der Mitarbeiter des Reinigungsdienstes liegt bei 1.550 Stunden/VK.

Der Personalbedarf wird wie folgt ermittelt:

Bezeichnung	Grundfläche m ²	Reinigungen je Jahr	Jahresreinigungs- fläche m ²	Vorgabe- wert m ² /h	Bedarf VK
Treppenhaus	120	300	36.000	150	0,15
dito	510	250	127.500	150	0,55
dito	350	104	36.400	150	0,16
Gänge und Flure (maschinell)	180	365	65.700	400	0,11
dito	3.600	250	900.000	350	1,66
dito	1.200	150	180.000	350	0,33
Verkehrsflächen (manuell)	450	300	135.000	240	0,36
dito	1.280	250	320.000	240	0,86
dito	510	150	76.500	240	0,21
dito	355	52	18.460	240	0,05
insgesamt	8.555		1.895.560		4,44

Anmerkung: Das vorstehende Beispiel soll nur einen Überblick über die Systematik der Personalbedarfsermittlung im Reinigungsdienst vermitteln. Die Bemessungsgrundlagen (Grundfläche, Reinigungssturnus, Vorgabewert, Jahresarbeitszeit) sind im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln und festzulegen.

Über alle Reinigungsbereiche eines Krankenhauses hinweg (Nutz- und Verkehrsflächen) sollte auch bei Reinigung mit eigenem Personal eine Reinigungsleistung von 130 m² bis 140 m² je Istarbeitsstunde (einschließlich Leitung) angestrebt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Reinigungssturnus zu widmen; Reduzierungen wirken sich personalmindernd und damit kostensparend aus.

Soweit möglich, sollten alle zu reinigenden Flächen in einer EDV-gestützten Raumkartei erfaßt werden, damit bei Änderungen der Nutzung oder der Reinigungshäufigkeit der Personalbedarf zeitnah und ohne großen Aufwand aktualisiert werden kann.

3.6 Leistungsabrechnung

Beim Krankenhaus A wird der Personalbedarf für die Abrechnung der stationären und ambulanten Leistungen im Zusammenhang mit den neuen Vergütungsformen überprüft. Die Jahresarbeitszeit liegt im Verwaltungsdienst bei rd. 1.580 Stunden/VK.

Die Berechnung führt zu folgendem Ergebnis:

Bezeichnung	Fallzahl	Kennzahl Fälle je VK	Personalbedarf VK
Abteilungspflegesätze ohne Sonderentgelte (SE); Zwischenrechnungen; vor- und nachstationäre Behandlungen	12.500	7.300	1,71
Abteilungspflegesätze mit SE	1.640	5.300	0,31
Fallpauschalen	5.500	4.700	1,17
Ambulante OP	100	2.700	0,04
Ambulante Notfälle	7.220	31.600	0,23
Teilstationäre Dialysen	8.410	38.000	0,22
insgesamt			3,68

Bisher sind für die Patientenaufnahme und die Leistungsabrechnung zusammen 7,5 VK eingesetzt. Im Rahmen eines anstehenden Personalwechsels wird eine Verringerung auf 7,0 VK und gleichzeitig ein verstärkter interdisziplinärer Einsatz aller Mitarbeiter der Patientenverwaltung in den Bereichen Patientenaufnahme und Leistungsabrechnung angestrebt.